4437 Bibl.Mont.

<36601625990014

<36601625990014

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte und Würdigung

der

deutschen

Patrimonialgerichtsbarkeit

mit

besondrer Rücksicht auf Baiern.

Von

G. Leonard Holler, der Rechte Licentiaten.

Mit Censur-Bewilligung der kurfl. Ludw.-Maximil.-Universität.

Landshut
in der Hagen'schen Buchhandlung, 1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Vorliegenden historisch-kritischen Versuch überreichte ich bey der kurfürstl. Juristenfakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als eine Probeschrift zur Erreichung des Lisentiatengrades; und theile ihn hier als solche nach üblicher Sitte dem Publikum mit. — Weder in der Wahl des Gegenstandes noch in der Beantwortung desselben leiteten mich irgend persönliche Rücksichten: in der ersten bestimmte mich bloß das Eingreifen desselben in mehrere verschiedene Zweige der Wissenschaften, ihn als ein zur Prüfung schickliches bisher noch nicht genugsam bearbeitetes Thema aufzufassen; in letztrer aber waren die Ansichten der Sache die einzigen Momente, von denen ich ausgieng; die Heiligkeit des Rechts und der Constitution hingegen der einzige Gesichtspunkt, der mir vorschwebte. Nur diese war es, der ich huldigte, indem ich Gebrechen und Mißbräuche mit Freymüthigkeit tadelte. Der unbefangene Leser wird diese redliche Stimmung, mit der ich schrieb, gewiß nicht verkennen. Wer aber zur Erforschung der Wahrheit keine kaltblütige Ueberlegung, und alle Vorurtheile des Standes, des Herkommens,

oder

oder der Erziehung mitbringt: — wer sich fürchtet, daß das Resultat unsrer Untersuchung mit seinen bisherigen Begriffen im Wiederspruche seyn möchte: wer seine Privatvortheile mehr als das Wohl von Tausenden liebt: wer nicht warmer Freund der Menschen, wer nicht im Stande ist, sich in die Lage der niedrigsten bisher oft gedrückten, fast immer vernachläßigten Staatsbürger zu setzen, den bitte ich, diese Schrift gar nicht zu lesen.

Uebrigens merke ich nur noch an, daß es mir wegen verschiedenen eingetretenen Hindernissen unmöglich war, diese Abhandlung, die schon im Monate September vorigen Jahres fertig lag, dem Publikum früher, und schon bey meiner öffentlichen Disputation unter dem Vorsitze des Hrn. Prokanzlers Hofr. und Prof. Dr. Gönner am 28ten Jäner heurigen Jahres vorzulegen.

Geschrieben an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut den 19ten April 1804.

Inhalt.

Einleitung.

I Abschnitt.
Historischer Theil.
Erste Abtheilung.
Ursprung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit darf im römischen Rechte nicht aufgesucht werden.

§. 2. Sie ist ganz deutschen Ursprungs.

§. 3. Ihr Entstehungsgrund:

a) verschiedene Urtheile darüber:

I. Schriftsteller, welche sie bloß aus der Leibeigenschaft ableiten.

§. 4. II. Schriftsteller, welche sie einzig aus den Verleihungen der Regenten herleiten.

§. 5. III. Schriftsteller, welche sie aus dem Feudalism ableiten.

§. 6. IV. Schriftsteller, welche ihren Grund bloß in Usurpation finden.

§. 7. b) Würdigung derselben:

I. der ersten Hypothese.

§. 8. II. der zweyten,

§. 9. III. der dritten,

§. 10. IV. der vierten.
§ 11. c) Richtigere Darstellung:
§ 12. aa) Grund dem Rechtsursprunge nach.
bb) Grund dem Zeitursprunge nach.
§. 13. α) entfernter.
§. 14. β) nächster.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erste Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem Keime.

§. 15. Justizverwaltung der alten Deutschen.
§. 16. Gerichtsverfassung der Franken.
a) Unter den Merovingern.
§. 17. b) Unter den Karolingern.
§. 18. Erste Spuren der Privatgerichtsbarkeit
§. 19. in der Lehensverfassung,
§ 20. und in den daraus hervorgehenden Immunitäten,
§. 21. insbesondere bey Kirchen und Stiftern.
§. 22. Vorzüge jener Gerichtsbarkeit.
§. 23. Inbegriff der damaligen Privatgerichtsbarkeit.
§. 24. Form derselben.

Zweyte Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer Fortbildung.

§. 25. A) Ueberhaupt in Deutschland.

I. Titel.

Unter den sächsischen Kaisern.

§. 26. Gerichtsbarkeit des Kaisers.

§. 27. Die Erblichkeit der Herzoge, und Grafen war noch nicht allgemein.

§. 28. Pfalzgrafen in den Provinzen.

§. 29. Erhöhung und Bereicherung des Clerus.

§. 30. Ausdehnung des Lehenwesens.

§. 31. Unter diesen Verhältnissen gewann die Privatgerichtsbarkeit.

§. 32. Charakter derselben in jenen Zeiten.

II. Titel.

Unter den Kaisern fränkischen Stammes.

§. 33. Gerichtsbarkeit des Kaisers.

§. 34. Gerichte in den Provinzen.

§. 35. Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften. — Landgrafen.

§. 36. Gerichtsbarkeitslehen.

§. 37. Ein Theil der Patrimonialjurisdiktion hört auf, solche zu seyn.

§. 38. Die übrige aber bleibt im veränderten Verhältniße.

§. 39. Zuwachs derselben.

III. Titel.

Unter den Kaisern schwäbischen Stammes bis ins 15te Jahrhundert.

§. 40. Gerichtsbarkeit des Kaisers.

§. 41. Kaiserliches Hofgericht. Kaiserlicher Hofrath. Kammerkommission. Kammergericht. Reichshofrath.

§. 42. Gerichte in den Provinzen.
§. 43. Schöppenstühle. Vehmgerichte. Landgerichte. Vogtgerichte.
§. 44. Verschiedene Arten und Benennungen der Untergerichte.
§. 45. Fortschritte der Patrimonialjurisdiktion.
§. 46. Insonderheit Gerichtskäufe.
§. 47. Andre Erwerbsarten derselben.
§. 48. Verleihende Subjekte.
§. 49. Gehalt der Patrimonialgerichtsbarkeit jener Zeiten.
§. 50. Ihre Form.

B) Insbesondere in Baiern.

§. 51. Historischer Irrthum über die Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern.
§. 52. Richtigere Geschichtsforschung.
§. 53. Es giebt in Baiern keine allgemeine Jurisdiktionsconcessionen.
§. 54. Patrimonialgerichtsbarkeit vor der ottonischen Handfeste.
§. 55. Der vorkommende Name Hofmark giebt allein noch keinen Beweis für die Existenz der Hofmarksgerichtsbarkeit in jenen Zeiten.
§. 56. Gerichtskauf in der ottonischen Handfeste.
§. 57. Ausdehnung dieses ottonischen Gerichtskaufes.
§. 58. Zuwachs der Patrimonialgerichtsbarkeit nach der ottonischen Handfeste.

Dritte Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer vollendeten Ausbildung.

§. 59. Vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten.

§. 60. Fürstliche Bestättigungen der bestandenen Patrimonialgerichtsbarkeit.
§. 61. Bestättigung der Patrimonialgerichtsbarkeit der oberpfälzischen Landsassen.
§. 62. Ausdehnung der Gerichtsbarkeitsconcessionen in Baiern.
§. 63. Fernerer Zuwachs der Patrimonialgerichtsbarkeit.
§. 64. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer freyen Ausübung.

Dritte Abtheilung.

Inhalt der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 65. Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit.
§. 66. Eigenschaften derselben.
§. 67. Ihr Inbegriff.
§. 68. A) Der Patrimonialgerichtsbarkeit inhärirende Rechte.
§. 69. B) Derselben coexistirende Rechte.

II Abschnitt.

Rechtlich = Kritischer Theil.

Würdigung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Absolute Unveräußerlichkeit aller Jurisdiktion im Staate.

§. 70. Die Jurisdiktion liegt absolut nothwendig in der obersten Staatsgewalt.
A) Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts.
§. 71. B) Nach dem Inhalte aller positiven Staatsverfassungen: zunächst

a) der römischen.

§. 72. b) der deutschen.

§. 73. aa) vor entstandener Landeshoheit.

§. 74. bb) nach entstandener Landeshoheit.

§. 75. Die Gerichtsbarkeit ist im Staate absolut unveräußerlich,

A) nach unabänderlichen Vernunftprinzipien:

§. 76. B) nach dem Geiste aller positiven Staatsverfassungen.

§. 77. Besondrer Nachtheil veräußerter Gerichtsbarkeit in ihrer Ausübung.

§. 78. Keine Form der Uebertragung kann die Veräußerung der Gerichtsbarkeit rechtfertigen.

§. 79. Beantwortung des Einwurfes, daß doch wenigst das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit veräußert werden könne.

Zweyte Abtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wirkt staatszweckwidrig.

§. 80. Patrimonialjurisdiktion ist Anomalie im Staate.

§. 81. Einzig denkbare, und einer möglichen Entschuldigung fähige Bedingung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 82. Einladende Umstände zu derselben.

§. 83. Unmöglichkeit, daß die gesetzte Bedingung zu allen Zeiten in Erfüllung komme.

§. 84. Sie lag aber auch den Veräußerungen der Gerichtsbarkeit der That nach nicht zum Grunde.

§. 85. Ihr wirkt die bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit geradezu entgegen.

a) Sie kündigt sich durch ein unedles Entstehen an.

§. 76. b) Sie ist gemeinschädlich durch Mißbräuche in ihrer Ausübung:

aa) in der Regel, und so ferne sie die bürgerliche und Frevelgerichtsbarkeit in sich begreift.

§. 87. bb) Insbesondere, wenn die Criminaljurisdiktion mit ihr verbunden ist.

§. 88. Dieser Beweis der Gemeinschädlichkeit der Patrimonialjurisdiktion wird nicht entkräftet durch die Einwendungen

a) der möglichen Berufung an den Oberrichter;

§. 89. b) der oberaufsehenden Gewalt im Staate.

§. 90. c) Daß Justiziarien gehalten werden.

§. 91. d) Daß bey der den Staatsbeamten aufgetragenen Gerichtsbarkeit ähnliche Mängel vorkommen.

Dritte Abtheilung.

Kann der deutsche Landesherr die Patrimonialgerichtsbarkeit einziehen.

§. 92. Beyspiele aufgehobener Patrimonialjurisdiktion

A) bey den Britten;

§. 93. B) in Frankreich,

§. 94. C) in einem Theile Italiens,

§. 95. D) in Deutschland — in den pfalzbaierischen Landen zum Theile.

§. 96. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbatkeit in Deutschland

A) ist eine gemeinsame Aufgabe für das gesammte Reich.

§. 97. B) Sie ist eine Aufgabe für jeden deutschen Landesherren.

§. 98. Kann sie der deutsche Landesherr aufheben?

§. 99. Ist sie nicht constitutionell?

§. 100. Der Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit stehen nicht entgegen

a) das sogenannte wohlerworbene Recht der Gerichtsherren;

§. 101. b) die vorgegebene rechtliche, und gültige Erwerbsart;

§. 102. c) nicht die vorgeschützte Verjährung;

§. 103. d) nicht die Landstandseigenschaft der meisten Patrimonialgerichtsherrn;

§. 104. e) nicht die vorgegebene Schmälerung der Adelsrechte;

§. 105. f) nicht die eingewendete Folge, daß bey ähnlichen Verfahren keine Sicherheit des Besitzes, und der Rechte mehr statt fände.

§. 106. Vortheile aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 107. Können die Gerichtsherren eine Entschädigung wegen aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit fodern.

§. 108. Maaßstab dieser Entschädigung.

§. 109. Modalität der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 110. Vorschläge die Patrimonialgerichtsbarkeit unschädlicher zu machen, wo ihre Aufhebung nicht räthlich, oder nicht möglich ist.

Einleitung.

Die Erfahrung stellt uns in den positiven Staatsverfassungen allenthalben Mängel, und Unvollkommenheiten dar, welche den Contrast mit dem von der Vernunft gezeichneten Bilde des bürgerlichen Vereins unter Rechtsgesetzen nur zu anschaulich machen. Den Forscher der Geschichte, der das Entstehen eines gegebenen Staates ins Auge faßt, kann dieß nicht befremden. Er erblickt da kein Zusammentreten der Menschen in den Staat nach der Aufgabe der Vernunft, keinen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag, wie ihn die Idee hat; sondern meist ein bloßes Zusammenwirken zufälliger Ursachen, wodurch eine oberste Gewalt gesetzt wurde.

Denkt man zu diesem Zeitursprunge eines Staates, welcher durch Noth erzwungen, oder durch Zufall herbeyge-

führt

führt wurde, noch die Unwissenheit und Barbarey finsterer Zeiten hinzu; so darf man nichts anders als ein unregelmäßiges Gebäude erwarten. — Bey einer übrigens auch guten Grundlage giengen oft durch die Erschütterungen irgend eines Völkerdrängers, oft hingegen durch die Sorglosigkeit eines Machthabers, oft durch Uebermacht und Widersetzlichkeit von Staatsbürgern — selbst nicht selten durch übel berechnete, oder auf irrige Grundsätze gebaute Staatspolitik Modifikationen an einer Verfassung hervor, welche sie noch weiter von dem Vernunft-Urbilde wegrückten.

Indessen so groß auch dieser Abstand von dem Ideale eines bürgerlichen Vereins seyn mag; so berechtigt er doch noch keineswegs zu der kleinlichten Maxime, sich mit dem zu begnügen, was man hat; oder zu dem Entschluße, alle Verbesserung aus dem Grunde fahren zu lassen, weil man die Vollkommenheit doch nicht erreichen wird. — Die Idee und die Nothwendigkeit des Staates gehen gänzlich aus der Vernunft hervor. Ihr Ideal muß aller Staatskunst vorschweben, daß sich die Regenten der Staaten ihm unaufhörlich annähern. Was man noch nicht erreicht hat, muß man im unendlichen Fortschreiten immerdar verfolgen.

Wirklich ist auch, wenn man die Geschichte der Staaten durchläuft, unverkennbar, daß die Menschheit im Ganzen, während die Völker sich in Kreisen gedreht haben, doch immer einige Schwingungen vorwärts gethan habe, und

man von Epoche zu Epoche wohl immer einen realen Gewinn an praktischer und pragmatischer Bildung berechnen kann. — Auch in einzelnen Staaten zeigt sich wenn gleich unter vielen Wogungen ein allmähliges Voranschreiten, und läßt in seinem Hintergrunde noch immer lichtere Scenen erblicken, seit eine geläuterte Philosophie die Rechts- und Pflichtverhältniße zwischen Herrschern und Unterthanen richtiger bezeichnete, und in die Gemächer der Gesetzgeber drang. — Manches Idol, das uns die Vorzeit überlieferte, stürzte vor ihrem Antlitze zusammen. Manche Theile der Staatsverfassungen wurden ihren reinen Formen näher gebracht. Eingeschlichene Mißbräuche wurden vom Grunde aus vertilgt: manche Aftergewalten im Staate wurden zerstört.

Wenn aber noch neben den schönen Früchten einer bessern Staatskunst manche Geburt der Unvernunft steht; wenn noch manches Institut angetroffen wird, welches als Produkt ehemaliger Gewalt, oder Unwissenheit unter dem Schilde des mächtigen Herkommens gegen gesunde Grundsätze kämpft; — so darf man deshalb nicht etwa gleich einen Mangel an guten Willen, oder an redlichen Streben nach Vollkommenheit aussprechen. — Nur zu häufig ist es eine durch gebietherische Noth erzwungene Nachgiebigkeit für obwaltende zur Zeit unabweisliche Verhältniße: — oft bloß ein Zuwarten auf ein dem Losbrechen günstiges Moment, dem erst eine Vorbereitung und ein gewißes Reifwerden zuvor gehen muß: — hier und da ein noch dauerndes

Gegengewicht *) irgend einer Bürgerklasse, welcher der Eigennutz zur Seite steht: — manchmal liegt der Grund wohl gar in unrichtigen Begriffen über eine Sache die zumal bey einer gewissen Schüchternheit vor dem Nimbus, welcher die graue Observanz ehrwürdig macht, einem noch so verwerflichen Gegenstande lange Haltung verschaffen können.

Unter eine oder mehrere dieser Ansichten muß offenbar das fürdauernde Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit gestellt werden, — als eines Institutes, bey dem ein Staat nothwendig mit sich in Widerspruch geräth; das eine Geburt des Feudalismus unter Begünstigung zügelloser Anarchie war, und sich durch den Irrwahn voriger Zeiten unter allen möglichen Titeln und Erschleichungsformen feststellte, und ausdehnte.

Längst erkannte man schon das Unschickliche dieser Gerichtsbarkeit, längst schon erklärten einzelne weise Denker über selbe ihr Mißfallen; aber immer war es nicht laut genung

*) Vielleicht dürfte hierher passen, was ein sehr beliebter Schriftsteller unsers Vaterlandes sagt: „Wenn der „Plan zu einer neuen Verfassung Widerspruch lei„det, so sehe man, woher der Widerspruch kömmt! „— Spinnen, Ratten und Mäuse finden sich nur „in alten gothischen Gebäuden wohl: haben sie in „der Berathschlagung und Sammlung der Stim„men den Vorsitz, so entsteht ewig kein neuer „Pallast.“

genug gesagt, oder wenn auch ein offener Angriff geschah, so war er oft von einer Seite gestellt, die wenig Gewinn versprach, die vielmehr wieder einige Blöße both. Ich verstehe hierunter vorzüglich jene Darstellungsarten, zufolge der man in der Patrimonialgerichtsbarkeit stets nur ein nutzbares Hoheitsrecht sah: womit man sich manchmal selbst in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelte, wenn man ihre Verleihung in einem belästigten Vertrag erscheinen sah. — Andere tadelten sie wegen den unlautern Quellen, aus denen sie floß: sie bezohen sich auf die unbilligen Erwerbsarten. Allein wie leicht wurden sie durch die Stimme für unfürdenkliche, ununterbrochene, tausendjährige Verjährung, für ruhigen Besitz, für Jus quaesitum u. dgl. abgewiesen; um so mehr da auf der andern Seite großes Ansehen sprach, und da es auch an angesehenen Schriftstellern gar nicht fehlte, welche dieser Gerichtsbarkeit huldigten. Einige griffen die Nachtheile schärfest an, welche sich bey ihrer Ausübung in der Erfahrung bezeigen: die Herrschaft der ungebundenen Willkühr in den Erbgerichten: den Druck der diesem Gerichtszwange Unterworfenen: die Gesetzunwissenheit der Gerichtshalter. — Aber wie leicht ward ihnen die Ausnahme der Singularität entgegengesetzt, wie leicht wurden ihnen die möglichen oder wirklichen Mängel von manch andern Gerichten vorgehalten? wie bald konnten sie mit der Hinweisung auf die dem Staate obliegende Pflicht einer wachsamen Oberaufsicht befriedigt werden, welcher

Mittel

Mittel genug zu Gebothe stünden, um die Mißbräuche zu verhindern, und abzustellen?

So gut gemeint die Klagen der Gegner, so richtig die aufgeführten Gründe derselben waren, so klebte ihnen doch einzeln vorgebracht der Fehler der Einseitigkeit an, und überdieß noch eine gemeinsame Schwäche von daher; weil nicht auf allgemeine Grundsätze, unter denen die Construktion des Staates durch die Vernunft — erscheint, zurückgegangen wurde; weil man den eigentlichen Prüfstein nicht aufsuchte, an dem mit der Erbgerichtsbarkeit die Probe gemacht werden mußte. — In der Beurtheilung derselben muß von dem Wesen des Staats ausgegangen werden; wenn einmal das Widersprechende nach den unabänderlichen Forderungen der Vernunft, ohne die sie gar keinen Staat denken kann, gezeigt worden; dann mag man die klägliche Jeremiade aus der Erfahrung anreihen. Dieß ist der einzige richtige Weg, wenn man zu sichern Resultaten gelangen will. — Und dieß ist auch der Plan, welcher dem gegenwärtigen Versuche vorschwebte.

Es wird in selben dargethan werden, wie alle Gerichtsbarkeit einzig und unzertrennlich in der höchsten Gewalt im Staate ruhe; so daß die absolute Unveräußerlichkeit derselben ihr nothwendiges Prädikat sey, welcher kein Akt in der Erfahrung, kein Vertrag, kein Herkommen irgend einen Abbruch thun kann; und welche deßhalb einen unumstößlichen

chen Grund zur jederzeitigen Vindikation dieses abgekommenen wesentlichen Theiles setzt. Sehr schön sagt Hume *): „Gleiche Austheilung der Gerechtigkeit ist die vornehmste „Absicht weßwegen die menschliche Gesellschaft zuerst gestif„tet wurde, welche zu wiederrufen das Volk ein beständi„ges, und unentäußerliches Recht hat, und welche für „das wichtigste zu halten, und in Acht zu nehmen, keine „Zeit, kein eingeführtes Beyspiel, keine Landesverordnung, „kein positiver Befehl es abschrecken sollte."

Dann sollen die einzelnen Erwerbsarten der Patrimonialgerichtsbarkeit untersucht, und ihre Kraftlosigkeit im Gegensatze der Foderungen des Rechts bloßgestellt werden. — Aus diesen Prämissen werden sich von selbst ergiebige Resultate und Winke für Staatsklugheit abziehen lassen.

Damit aber die ganze Darstellung mehr gelinge, so muß zuerst der Ursprung und das Fortschreiten, dann der Gehalt der Eigengerichtsbarkeit angeschauet werden. Daher wird dem kritischen Theile ein historischer nothwendig vorangehen.

*) Hume: Geschichte von England. Breßlau und Leipzig, 1767. I. Band. S. 366.

I. Abschnitt.

Historischer Theil.

Erste Abtheilung.

Ursprung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit darf im römischen Rechte nicht aufgesucht werden.

Die Gerichtsbarkeit im strengen Sinne des römischen Rechts, als die Befugniß über streitige Privatrechtssachen zu erkennen, und Recht zu sprechen, kam der ausübenden Person immer nur als öffentliches Amt zu. Daß sie jemanden ohne Rücksicht eines Staatsamtes erb = und eigenthümlich zustehen könne, daß sie dem Gute als Pertinenz ankleben, und mit selben auf jeden Besitzer übergehen, daß sie wie eine Sache veräußert werden könne; war den Römern zu den Zeiten

Zeiten der Kaiser so gut, als während der freyen Republik völlig unbekannt. Es fiel auch außer Molinäus *), welcher durch den Mißverstand der 80ten Novelle Justinians zu seiner irrigen Behauptung verleitet wurde **), noch keinem Schriftsteller ein, diese Art Gerichtsbarkeit im römischen Staate aufzusuchen.

Die obrigkeitliche Person, welche die Jurisdiktion ausübte, hatte dieselbe nie anders als verwaltungsweise. Mit der Person erlosch sie; und lebte erst in einem andern vom Volke

---

*) In consuet. Paris. §. 2. gl. 4. n. 9.

**) Aus den Worten: „Si vero aliqui sint agricolas constituti sub Dominis," Nov. LXXX. cap. 2., und: „Si vero forsan cum instituerint auditores litis, aut *agricolarum Domini*, *qui a nobis sunt judices* constituti, ut litigantes aut observantes liberent etc., cap. 3." folgert er eine Eigengerichtsbarkeit der Gutsherren über ihre Bauern. Allein die Worte „qui a nobis sunt judices constituti" sind nicht in einem auf die vorhergehenden "agricolarum Domini" sich beziehenden, sondern in einem eigenen getrennten Sinne zu nehmen; — sie bezeichnen die von Justinian bestellten Richter, vor welchen die Prozesse zwischen den Gutsherrschaften und ihren Bauern summarisch, und ohne Aufenthalt verhandelt werden sollten. Er wurde zurecht gewiesen von Desid. Heraldus in seinen rerum quotid. quaestion L. I. cap. 7. Ueber eine so wichtige Materie würde nicht das tiefe Stillschweigen beobachtet worden seyn, das in dem römischen Gesetzkörper herrscht, es müßten sich ungleich entscheidendere Stellen vorfinden.

Volke ernannten Subjekte wieder auf. Die Ausübung derselben geschah nie auf eigenen, sondern nur im Namen des Staates. Keines der unten aufgestellten Merkmale der Patrimonialjurisdiktion kann bey der römischen Gerichtsbarkeit nur in die entfernteste Anwendung kommen.

Daraus folgt aber auch zur Genüge, daß das römische Recht, so ferne es bloß persönliche Gerichtsbarkeit voraussetzt, in diesem Stücke gar keine Anwendbarkeit gewähre.

§. 2.

Sie ist ganz deutschen Ursprungs.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit fand ihr Entstehen unter den Deutschen. Ihre Wiege war der alles umschlingende Feudalism. Sie konnte auch nur bey einem Volke Wurzel fassen, wo es den an Reichthum und Stärke Ueberlegenen gelingt, sich als Mittelding zwischen dem Herrscher und dem Volke zu erheben, so daß sie jenem seine Rechte durch Trotz oder List zu schmälern, dieses aber wenigst großentheils in die Schlingen der Abhängigkeit von ihnen zu ziehen vermögen; wo die Wirksamkeit der obersten Gewalt nur von dem guten Willen einiger Großen abhängt, die sich soviel möglich aus dem Unterthansnexus los zuziehen bestreben, während sie mit Lust den Unvermögenden niedertraten. Dieß ist auch wirklich das Bild, worin Deutschland vor, und in den Zeiten des Mittelalters erschien. Die Besitzer von Baronien,

ronien, oder andern großen Gütern maßten sich mit, oder ohne Einwilligung des Staatsoberhaupts die Befugniß an, in ihrem eigenthümlichen Bezirke die Gerichtsbarkeit zu üben. — Nachdem nun einmal der Grund gelegt war, so ist die Fortpflanzung und Erweiterung, welche dann in der Folge unter einem weit erträglicheren Anstriche geschah, sehr leicht zu begreifen.

Man findet die Eigengerichtsbarkeit nicht nur durch ganz Deutschland, sondern auch bey allen Nationen, die deutscher Herkunft sind, oder zu denen meist deutsche Colonien kamen *). Ihr Bestehen in Dänemark, Schweden, in einem Theile Italiens, in Preußen, in Liefland, Curland, Schlesien und Böhmen ist außer allen Zweifel. Eben so allgemein herrschte sie vor etwas mehr als einem Jahrzehend in Frankreich, in den Niederlanden, in Helvetien. Nur England hatte schon in den frühesten Zeiten Energie genug, sich diesem Institute selbst bey seiner größten Stärke zu

*) John Millar in seinen „Aufklärungen über Ursprung „und Fortschritte des Unterschiedes der Stände und „des Ranges in Hinsicht auf Cultur und Sitten „bey den vorzüglichsten Nationen", führt Beyspiele von Völkern außer Europa an, bey denen etwas dem Lehensystem analoges, und zugleich eine Art von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit angetroffen wird: z. B. von den Königreichen Congo, Hindostan, Pegu, von den Malajen, von Angola, Loango, Benin, u. s. f.

zu widersetzen, und seinem Eindringen einen ewigen Damm in der Charta magna zu setzen.

In Polen und Rußland erscheint sie noch als Zusatz der leibherrlichen Gewalt über die Bauern der Adelichen, wenn sie von dieser je noch unterschieden werden kann. Connor in seiner Beschreibung des Königreichs Polen sagt: „Jeder Edelmann ist auf seinen Gütern völlig souverainer „Herr, in dessen Händen Leben und Tod seiner Untertha„nen steht. Es haben auch diese armen Leute nicht das „geringste Recht, worauf sie sich gegen die Herren berufen „könnten, sondern sie müßen sich ihrem Willen in allen „Stucken ohne Widerrede unterwerfen."

Von Rußland sagt Voß *): „Der bey weitem größte „Theil der Landbebauer sind nicht nur persönlich unfrey, „sondern werden auch als Zubehör zu den Grundstücken, und „als völliges Sacheigenthum ihrer Herren betrachtet, welche „über alles was ihnen zugehört, nur nicht über ihr Leben „willkührlich disponiren können." —

„Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit ist in Rußland fast „so weit verbreitet, als es Landeskultur giebt; und besteht „in

*) Christ. Daniel Voß, Rußland beym Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 1. Th. Leipz. 1802. S. 381. S. 379.

„ in einer Ausdehnung, welche nicht nur fast alle Bürger,
„ sondern alle Menschenrechte raubt, und den größten und
„ nützlichsten Theil der Einwohner dieses weiten Reiches ei-
„ ner völlig willkührlichen Behandlung des Ei-
„ gennutzes der Herrschaft, und der Laune Weniger
„ preisgiebt."

Und an einem andern Orte S. 365. „Der Adel ist allein
„ berechtigt, Landgüter, und Erbunterthänige zu besitzen, mit
„ denselben nach Wohlgefallen zu verfahren, sie zu ver-
„ setzen, zu verkaufen."

§. 3.

Ihr Entstehungsgrund.

a) Verschiedene Urtheile hierüber.

I. Schriftsteller, welche sie bloß aus der Leibeigenschaft ableiten.

So gewiß man über den vorigen Punkt ist, so wenig kommen die Rechtslehrer darin miteinander überein, aus was für einer Quelle die Patrimonialgerichtsbarkeit abzuleiten sey.

Sehr viele betrachten sie als ein Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft. Die herrschaftl. Gewalt, welche den adelichen Gutsbesitzern über ihre Leibeigene zugestanden,

habe

habe ihnen nämlich in den Zeiten, wo Selbsthilfe in Deutschland erlaubt war, die Befugniß gegeben, sich selbst durch Strafen und Zwangsmittel zu dem zu verhelfen, was sie von ihren Bauern zu fodern hatten. Diese ehmalige Gewalt sey nach dem in Deutschland verbeßerten Justizwesen in eine förmliche Gerichtsbarkeit verwandelt worden, welche von ihrer Veräußerlichkeit mit dem Patrimonium Patrimonialgerechtigkeit genannt wurde. Heineccius *) nimmt bloß eine Umbildung der Leibeigenschaft an: Er sagt S. 18. — „ quod jurisdictio patrimonialis nobilium in rusticos „ nil aliud sit re vera, quam antiqua illa posteas dominorum in Servos et Libertos, seu homines proprios, aliosque rusticos. Eam vero potestatem sequiori „ tempore quodam jurisdictionis Schemate palliatam, „ atque inde demum natam esse potestatem illam nobilium, quae patrimonialis jurisdictionis nomine hodie „ veniat. Und Seite 35. gar sonderbar: cum Domini id „ sensim cepere consilii, ut non amplius per iram ac „ impetum in rusticos animadverterent; sed causas illorum paullo accuratius cognoscerent; — „ Doctores juris romani singularem fingere coeperunt „ Jurisdictionis speciem, quam, ne nomen deesset, patrimonialem vocabant. Er führt für seine Meinung noch das Ansehen von Thomasius an, in Thomasii dissert. de hominibus propriis §. 86.

Gräfe

*) Joh. Gottl. Heineccius Dissert. de origine atque indole Jurisdictionis patrim. 1734. (2 ed.)

Gräfe *) giebt die nämliche Quelle nämlich das Eigenthum über die Personen der Leibeignen an. Er fühlte aber die Kluft welche Heineccius ließ; über diese wollte er eine Brücke schlagen. Er giebt weitschichtig die Ursachen der Veränderung der herrischen Gewalt, und ihres allmähligen Ueberganges in die heutige Gestalt der Patrimonialjurisdiktion an, welche seiner Meinung nach

1) in der anwachsenden Macht des begüterten Clerus,
2) in der Vervielfältigung der Städte,
3) in Einführung der Söldnermiliz,
4) in der veränderten Gestalt der Reichs- und Territorialverfassung,
5) in der Einführung fremder Gesetze lägen.

Er schließt dann mit den Worten: „his ei omnibus igi„tur ex causis Jurisdictio patrimonialis, prout eam ho„die deprehendimus, origini suae, potestati domini„cae, usque adeo dissimilis evasit, ut illam vix am„plius recognoscere videatur.„ In seiner Behauptung gieng er so weit, daß er zufolge dieser Begründung der Patrimonialgerichtsbarkeit jedem Besitzer eines adelichen Gutes allzeit im Zweifel die Vermuthung für selbe zusprach. „Militare *nunquam non in dubio* pro possessore prae„dii nobilis *praesumtionem annexae jurisdictionis pa*„*tri-*

*) Carl Rudolph. Graefe: Dissert. inaug. de Juribus praecipuis et singularibus Jurisdictionis patrimonialis. Lipsiae 1730.

„ *trimonialis* non *inferioris* solum, sed et *superioris*
„ ex iis, quae supra exposuimus, merito concluditur.“
Warum die leibherrliche Gewalt bey den Römern den Namen einer Gerichtsbarkeit noch nicht geführt habe, davon giebt er als Grund an,

1) weil sie weit einträglichere Rechte in sich faßte und weit folgenreicher war, als diese,

2) weil es der Delikatesse der Römer zuwider lief, die Rechte welche gegen Sclaven ausgeübt wurden, mit dem nämlichen Namen zu belegen, der die Rechte gegen freye Menschen bezeichnete.

Kopp *) leitet sie zum Theil aus dem Eigenthume über die Person, zum Theil aus dem Eigenthume der Güter ab. Er sagt: „die Sachen der Leibeignen gehörten, in so „ weit dieselbe nicht die Ruhe und Sicherheit, auch sonstige „ Verfassung des Staats angiengen, vor Niemand, als vor „ die Eigenthumsherren. Gleichwie ein Leibeigner selbst nichts „ Eigenthümliches, wenigst an unbeweglichen Gütern hatte, „ so versteht sich auch von selbst, daß aller Streit, welcher „ mit einem Eigenbehörigen wegen des Gutes worauf er „ saß, vorfiel, nur von seinem Herrn, als welchen nicht „ allein die Person, sondern auch das Gut gehörte, ent-

„ schieden

*) Carl Philipp Kopp, von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den fürstlich-Hessenkasselischen Landen. 1769. I. Thl. S. 249.

„ schieden werden konnte. Die Gerichtsbarkeit über die „ Person brachte demnach hier die Gerichtsbarkeit über das „ Gut mit sich. — Wer sein Gut mit Vorbehalt des Ober„ eigenthums, und anderer Bedingungen an einen fremden, „ es mochte ein Leibeigener oder freyer Mann seyn, ver„ äußerte, der hatte vermöge einer bey den deutschen Völ„ kern allgemeinen Gewohnheit die Gerichtsbarkeit über den „ Empfänger des Guts.“

Dieser Meinung Kopps, welche schon vor ihm Freyherr v. Senckenberg *) aufgestellt hatte, trat Runde in seinem Grundriße des deutschen Privatrechtes bey. **)

§. 4.

II. Schriftsteller, welche sie einzig aus Verleihungen der Regenten ableiten.

Eine gleich große, wo nicht größere Anzahl von Schriftstellern tritt gegen diese Meinung auf, und setzt den Grund der Patrimonialgerichtsbarkeit nur in ausdrückliche, oder stillschwei-

*) Von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland. §. 1. 2c.

**) Noch mehrere Vertheidiger dieser Meinung führt Malblanc an — in seinem Conspectus rei judiciariae romano germanicae.

schweigende Concessionen der Regenten. Dahin gehört Leyser, welcher in spec. XXIX. med. 4. gegen alle Privatgerichtsbarkeit eifert, und sie bloß durch Einwilligung des Landesherrn, in dem alle Gerichtsbarkeit als ihrer eigentlichen Quelle ruht, entstanden erklärt. Es ist merkwürdig, ihn zu hören: „At successu temporis cum saepe Principes pecunia indigerent, occasio erigendis jurisdictionibus patrimonialibus data est. Nondum enim illae artes, quas deinceps principes germani ab italis acceperant, cognitae erant, ut per varia tributorum genera opes civium in fiscum suum derivare scirent. Sed cum pecunia illis opus esset, mutuam eam ab exteris aut etiam civitatibus suis opulentioribus sumere cogebantur, quibus vel agrum quemdam oppignorabant, vel etiam libertatem aut aliud jus principatui suo ante annexum vendere cogebantur. Inter cetera itaque, quae venire poterant, Jurisdictio quoque erat. Id vero in hujusmodi venditionibus calamitosissimum erat, quod cives minores ipsi pretium conferre, suaque pecunia dominos sibi et tyrannos emere cogerentur."

Der Verfasser der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit *) leitet sie aus den Verleihungen der Fürsten ab, welche

*) Geschichte der ständ. Gerichtsbarkeit in Baiern. Pest, 1791. 1 Theil. S. 66.

welche sie zu verschiedenen Zeiten an die Stifter und Adeliche machten; allgemeine Jurisdiktions-Concessionen aber nimmt er nicht an; sondern behauptet, daß die Landsassen sowohl in Ober- als Niederbaiern diese Gerichtsbarkeit durch lauter einzelne Privilegien an sich gebracht haben. Einigen Gütern räumt er aber die Patrimonialgerichtsbarkeit sogar ohne diese landesherrliche Concessionen ein; wofür er folgenden Grund angiebt: „Ueberhaupt waren die Herzoge Baierns so weit „entfernt alle Gerichtsbarkeit allein vor dem großen Gerichts„kaufe des Jahres 1311 zu besitzen, daß sie diese selbst „erst größtentheils nicht nur von den erstorbenen Geschlech„ten des alten Adels, sondern auch zu Zeiten von der „Geistlichkeit theils vorher theils darnach wieder an sich „brachten."

Aventin giebt den großen Gerichtskauf von Otto König in Ungarn und Herzogen in Niederbaiern als Grund der baierschen Patrimonialgerichtsbarkeit an. „Otto rex „Hungrorum Landishutae conventus agit: ut grandem „pecuniam dissolveret, quibusdam inferioris Bojariae „equitibus et civibus omnem Jurisdictionem, et uni„versas actiones, praeterquam furti, homicidii, atque „latrocinii, atque ut appellant rerum capitalium et „jus gladii vendit. Ditiones dioecesis, quas Hafmar„cas vocant, tradit, de cunctis controversiis cog„noscere, judicare, coercere, castigare, multam ir„rogare, censere nobilitati atque equestri ordini per-

 mittit.

„ mittit. Antehae nullum earum rerum jus cuipiam „ erat: omnis Jurisdictio — penes principem fuit." — Vid. Annales. lib. VII. p. 708.

Seiner Meinung stimmten alle nachfolgenden baierschen Scribenten bey: — als Bruner.

Bruner Annal. Boj. Mon. 1637. III. P. L. 15. „ Per omnes redigendae pecuniae vias spe cupidateque vaganti (Ottoni) nescio quis ex aucupibus argentariis novam facilis et expeditae opulentiae venam aperuit. Jura majestati principatus annexa, etc."

Adlzreiter.

Adlzreiter: Annales boicae gentis Manachii 1662. I. P. l. 25. Er sagt: „ Omnes circumspicienti (Ottoni) conficiendae pecuniae modos occurrit jurisdictio minoris imperii, et Jus nobiliorum oppidorum, quae hactenus manserant penes principatum. Haec ergo - - - distrahit non sine grandi fisci detrimento, permittitque opulentioribus ex nobilitate: concedit item Episcopis et civitatibus per suos cuique fines, ea lege, ut ubi pretium ex pacto repraesentassent, iis fas esset dare minorum causarum judices et arbitros, aes multatitium in rem suam vertere, universas actiones praeterquam homicidii, furti - - - - exercere, unde comparata jura locorum, quae hodie Hofmarchiarum nomine censentur. *Et vero totum aes, quod ex ea venditione corrasum, non provenit ex emtorum aerariis, sed ex inopum sudoribus, quibus ex ista pactione nil accessit commodi, sed multum detrimenti.* Pauperculi *ter octavas rerum omnium, etiam vilis suppellectilis* pensitarunt dominis:

minis: ter omni armento capitatim vectigal impositum: a rerum promercalium propolis semel exacta haec pensio. Indictum quoque rei frumentarian grande tributum. Haec provisio Ottoni usui non fuit, fortassis Deo vindice." —

Freyhr. von Schmid.

Comment. in Jus provinc. bavar. München 1695. I Tom.

Falkenstein.

Geschichte von Baiern. München 1763. „Ein listig und verschlagener Kopf brachte einen neuen noch nie erhörten Vorschlag hervor, welcher dahin gieng: Otto soll seinen Landständen in Niederbaiern die Erb- und Niedergerichte verkaufen. . . . . . Dieses Mittel, Geld aufzubringen war dem Adel, und sämmtlichen Landständen weit angenehmer, als die Klosteuer; denn hierdurch wurden sie selbst gleichsam kleine Landesherren. Sie willigten daher in alles, was der Herzog verlangte: und wenn es auch noch einmal so viel gewesen wäre; denn es galt ihren Beutel nicht; sondern die Unterthanen mußten Geld schwitzen, und sich durch ihr eigenes Geld eine neue Herrschaft kaufen, die ihnen viel beschwerlicher werden konnte, als vorher der Landesherren ihre nicht gewesen war. Damit nun dieses desto fester, und unumstößlicher bleiben möchte; so fertigte der König und Herzog Otto der Ritterschaft, und einigen Städten einen Freyheitsbrief aus, welchen er, seine Gemahlinn Agnes, und noch andere mehr unterschrieben."

Ertel.

Ertel: Praxis aurea von der Niedergerichtsbarkeit ꝛc. Augsburg, 1715. „Daß noch vor Ottos Zeiten alle Gerichtsbarkeit bey den Fürsten gehaftet hat,

hat, bis 1311 von Ottone den Landständen gleichsam zur Vergeltung ihrer Meriten, und so reichlich gethanen Geldvorschußes ein Privilegium, — der erste Freyheitsbrief, oder Gerichtskauf genannt, ertheilt worden, kraft dessen sie über ihre Unterthanen in allen Fällen, so der niedern Gerichtsbarkeit anhängig sind, haben richten können."

v. Chlingensperg.

De Chlingensperg Tractatus jurid. de Jure hofmarchiali in Bav. Ingolst. 1731. „ Ante annum 1311 omnis Jurisdictio penes principem fuit, excepto forsan dem Dorfgericht. Verum cum Otto R. H. grande aes alienum contraxisset, atque ad id expungendum praegrande a fidelissimis suis statibus subsidium accepisset; in recompensationem tanti subsidii idem clementissimus Princeps in conventu Landishuti *omnibus statibus suis* provincialibus *jurisdictionem bassam* seu simplicem — hofmarchialem *concessit*.

Freyh. v. Kreitmayr.

Bayr. Staatsr. §. 188. und Annot. ad cod. jud. bav.

§. 5.

III. Schriftsteller, welche sie aus dem Feudalism ableiten.

Eine ganz eigene Meinung leitet die Erbgrundgerichtsbarkeit aus dem Lehensystem ab. Ihre Bekenner sind der Canzler von Ludwig, und Montesquieu; beyde aber in der Darstellungsart von einander sehr verschieden.

Lud-

Ludwig behauptet *), daß die deutschen Landesherren den niederen Adel zur Vergeltung des von denselben übernommenen Lehensnexus die Patrimonialgerichtsbarkeit verliehen haben, um andere zugleich dadurch anzulocken, ihnen ihre freye Allodien zu Lehen aufzutragen. Hieraus lasse sich erklären, warum die Gerichtsbarkeit den Adelichen bey ihren Gütern und mit denselben meistentheils als ein Lehen zustehe, bey Allodialgütern derselben aber nur selten angetroffen werde.

Montesquieu **) sagt: „Die Lehen begriffen große „Striche Landes. Diejenigen, die sie erhielten, bekamen „sie mit aller möglichen Nutzfreyheit: sie zogen alle Früchte „und Vortheile davon; und da die Gerichtssporteln die man „nach fränkischen Herkommen zu fodern hatte, die beträchtlichsten Vortheile mit ausmachten, so folgte daraus, daß „dem, der das Lehen hatte, auch die Gerichtsbarkeit zukam. — Dieß beweisen eine Menge Urkunden, wo den „königlichen Richtern oder Beamten verbothen wird, das „Gebieth zu betreten, um darin irgend auf eine Art die „Justitz zu handhaben, und unter irgend einen Namen Gerichtsgefälle zu fodern. Die Gerichtsbarkeit war also bey „alten und neuen Lehen in dem Lehen selbst anhängendes

„Recht

---

*) in seiner Disert. de praediat. jurisdict. nobil. diff. V.

**) in seinem Werke vom Geist der Gesetze IV Band. 30 Buch. 20 Kap. — Altenburg 1782.

Recht, das einen Theil des Lehens ausmachte." Für die Kirchen galt der nämliche Grund wie für den Adel. Sie erhielten von den Königen große Fiscos, das ist große Lehen zu Geschenke, und wir finden gleich anfangs die Gerichtsbarkeit bey den Kirchengütern. „Woher sollte wohl ein so „außerordentliches Privilegium entstanden seyn, wenn es „nicht in der Natur des geschenkten Gutes war? — Man „gab der Kirche ein Lehen, und ließ ihm die Rechte, die „es gehabt haben würde, wenn es einem Leudo ertheilt „worden wäre." —

§. 6.

IV. Schriftsteller, welche bloß Usurpation als ihren Grund angeben.

Einige schreiben alle Privatgerichtsbarkeit bloß einer eigenmächtigen Usurpation zu.

So behauptet Estor *), daß sich der Adel durch List Betrug und Erschleichung, die Jurisdiction angemaßt oder durch andere Eingriffe in die landesherrlichen Rechte den Fürsten einen Theil ihrer Gerechtsame abzugewinnen gewußt habe.

Dieser

*) Joh. Georg Estor in comment. de Ministerial. cap. 7. §. 338.

Diese Meinung ist auch vollends Loyseau, welcher in seinem traité des justices de village ein auffallendes Gemälde von den besondern Arten von Verschlagenheit und Anmaßung aufstellt, unter denen die Herrn zur Gerichtsbarkeit gelangt wären.

§. 7.

a) Würdigung derselben.

I. Der ersten Hypothese.

Wo die Meinungen getheilt sind, und gegeneinander im Widerspruche liegen; da trifft es gewöhnlich zu, daß jede einzelne einen Theil der Wahrheit in sich fasse, welche zu ganz manchmal nur in der collektiven Allheit derselben liegt. Dieß scheint mir bey den vorliegenden Behauptungen auch der Fall zu seyn. Jede spricht einen Theil Wahrheit aus, und jede hat einige nicht ganz verwerfliche Gründe zu ihrer Rechtfertigung für sich; aber einzeln betrachtet löset keine die Aufgabe befriedigend.

Am allerwenigsten genügt die Erklärung, welche in der ersten Hypothese (§. 3.) gegeben wird. Die Privatgerichtbarkeit soll eine Folge, oder Reliquie der ehmaligen Leibeigenschaft seyn. Daß sie in konkreten Fällen hie und da einigen Einfluß auf die Fortbildung der Gerichtsbarkeit hatte, ist nicht ganz zu läugnen; aber sie als einzige Quelle derselben zu setzen, verbiethen bey genauerer Ansicht der Sache mehrere wichtige Gründe;

1. Das

1. Das Wesen der Leibeigenschaft selbst. Der Zustand eines Leibeigenen schloß vielmehr alle Gerichtsbarkeit aus, anstatt sie zu begründen. Die Erhaltung der Zucht und Ordnung über Bauern und Arbeitsleute eines Hofes setzt so wenig eine Gerichtsbarkeit auf Seite der Gutsherrn voraus, als auf Seite eines Hausvaters unter seinem Gesinde, oder eines Werkmeisters unter seinen gelöhnten Dienern und Arbeitsleuten. Man zieht gewöhnlich einen großen Unterschied zwischen den römischen Sclaven und den deutschen Leibeigenen, der in dem minder harten Loos des letztern bestand. Diese mildere Behandlung darf man keinem Gesetze zuschreiben, das der ungerechten Unterdrückung ein Verboth entgegengestellt hätte. Ein Eigenmann war gar nicht unter dem Schutze der Gesetze gegen seinen Herrn. Die Willkühr des letztern war allein sein Gesetz und Recht. Er war ein Mensch ohne Menschenrechte. Sollte auch die Willkühr der deutschen Herren nicht so drückend für den Leibeigenen, als bey den Römern gewesen seyn, so war dieß bloß Zufall, der seinen Grund theils in der größern Menschlichkeit, theils in dem Mangel an Cultur der Deutschen hatte: denn ein roher Deutscher forderte nicht soviel Dienste, als der wohllüstige feine Römer bey seinen vielen Bedürfnissen. War ihm sein nöthiger Bedarf geleistet, so kümmerte er sich um die übrigen Beschäftigungen des Leibeigenen nicht mehr. Darin finde ich auch den Grund des eigenen Erwerbes, der dem deutschen Knechte gestattet ward.

Das

Das Verhältniß des Leibeigenen gegen seinem Herrn war übrigens folgendes.

a) In Arbeit und Abgaben hatte er kein anderes Maaß als die Willkühr seines Herrn.

b) Er unterlag den Züchtigungen: er war der Herrenfolter, und der Peitsche bis zur Lebensgefahr unterworfen. Zur Todesstrafe wurde die Strenge des Herrn höchst selten ausgedehnt. Tacitus sagt: „Occidere quandoque solent."

c) Er konnte sich von seines Herrn Hofe ohne dessen Willen und Erlaubniß nicht entfernen, und konnte wie ein Stück Fahrniß überall zurückgefordert werden.

d) Er war keines Eigenthums fähig; vielmehr selbst als Sache veräußerlich.

e) In Streithändeln der Leibeigenen untereinander unterlagen sie den Entscheidungen des hausväterlichen Gutdünkens.

Die herrschaftliche Gewalt gab den Gutsbesitzern bloß das Recht zum Dienstzwang, dieser ist aber von der Patrimonialgerichsbarkeit ganz verschieden. Es ist auch nicht erweislich, daß die Gutsherrn vermöge der herrschaftlichen Gewalt das Recht gehabt hätten, ihre Bauern vor sich als ihre Richter zu laden, und ihre unter einander, oder mit Frem-

den

den habende Streitigkeiten wieder ihren Willen zu entscheiden; sie mußten vielmehr die Entscheidung und Untersuchung derselben der ordentlichen Obrigkeit überlassen.

2. Die Staatenkunde führt uns Beyspiele auf, wie man noch heute in verschiedenen Ländern, wo Leibeigenschaft herrscht, adeliche Gutsbesitzer antrift, welchen keine Patrimonialgerichtsbarkeit zusteht; wie man hingegen in andern Ländern, wo man keine Leibeigne Bauern gehabt hat, eben so frühe Spuren einer Erbgerichtsbarkeit antrift.

3. Der Zustand der dem Gerichtszwang der Privatgerichtsbarkeit Unterworfenen spricht selbst gegen die berührte Behauptung. Die Hintersassen oder Grundholden eines Gutsherrn sind (außer in wenigen Gegenden) bey weitem keine Leibeigene, auch nicht die Abkömmlinge von Freygelassenen, sondern sie waren schon ursprünglich freye Leute. Es war mit dem Stande eines freyen keineswegs unverträglich ein Gut zu besitzen, worüber man einen anderm Gute oder Hofe der Dienste und Abgaben, oder eines aus beyden halber pflichtig war. Schon frühe war immer der Feldbau als des freyen würdig angesehen und getrieben *) In allen Jahrhunderten kommen unter verschiedenen Namen freye Bauern vor.

Die

*) Cf. Capitular. Caroli M. cap. I.

Die Barschalken, Bargilden, auch Malmäner waren freye Bauleute; Sie leisteten bedungene oder bestimmte Dienste, verrichten auch Abgaben. Der Name Bargilden drückt zugleich die Freyheit des Baumanns und die Zinsbarkeit seines Gutes aus *) Der Todschlag eines solchen freyen Baumannes (oft wurden sie geradehin coloni genannt) wurde nach den Gesetzen der Allemanen wie der Mord eines andern Freyen gebüßt. **)

4. Die Formeln Markulfs sprechen schon von freyen Leuten, welche in der ältesten Zeit unter der Gerichtsbarkeit der Stifter oder adelichen Gutsherrn standen. — Karl der große sagt in einer Urkunde von 771 (beym Martenne tom. I, collect. 11.): " praecipientes, jubemus ut nullus judex publicus - - - - homines ipsius ecclesiae et monasterii ipsius morbacensis tam ingenuos quam et Servos, et qui super eorum terras manere etc. - - - - Vielleicht verführten manche die Ausdrücke Servus, servire, servitium zur Annahme einer durchgängigen Leibeigenschaft auf Grundgütern. Allein diese Worte bedeuten

*) Pottgiesser de stat. Serv. L. I. c. 4. §. 8. Bar welches Frey; und Gelden das Zahlen, Zinsen bezeichnete.

**) Lesenswerth ist hierüber, was der Verf. der Geschichte der stä d. Ger. von den Barschalken II. B. S. 107. und S. 211 — 244. dann 315 — 320 rc. abhandelt.

ten zwar sehr oft einen Leibeignen, sehr oft aber auch eine andere Dienstbarkeit in den verschiedensten Verhältnißen, unter denen man jemanden pflichtig, ergeben, oder dienstbar seyn kann. Von jemanden, der wegen des Gutes zu Abgaben, und Arbeiten sich verbindlich machte, brauchte man ebenfalls den Ausdruck der Dienstbarkeit (Servire) z. B. Meichelbeck hist. frising. T. I. pag. II. n. 1289 wird von dem Gute congruum servitium in die anniversarii inde exhibendum. Noch heißen die jährlichen Abgaben des Grundholden an die Grundherrschaft Dienste.

Da die Patrimonialjurisdiktion von der leibherrischen Gewalt so verschieden ist, so müßte doch der Uebergang dieser in jene begreiflich gemacht werden. Heineccius giebt bloß die allmählig mit einiger Verfeinerung der Sitten eingetretene mildere und regelmäßigere Behandlung der Leibeignen von Seite der Herrn als Ursache an: allein hieraus begreife ich wohl eine Erleichterung des Schicksals dieser armen Leute, oder eine gänzliche Aufhebung der Knechtschaft; aber nicht das Hervortreten der Eigengerichtsbarkeit. Gräfe wollte diese Lücke durch Annahme der Freylassungen ausfüllen. Allein seine Angabe ist durch keine historische Gründe unterstüzt, und löset überdieß die Frage doch nicht; denn die deutschen Nationen und die von ihnen abstammenden Völker waren ja nicht die einzigen, welche Leibeigne und Knechte losgegeben haben, und gleichwohl sind sie die einzigen, welche Erbgerichtsbarkeiten eingeführt haben. — Kopp sezt dem

Ei-

Eigenthume über die Person noch das Eigenthum der Güter als Quelle der Patrimonialgerichtsbarkeit bey. Aber dieser Zusatz hellt so wenig auf, als die bloße Angabe der persönlichen Leibeigenschaft, Denn er setzt das, was Substrat der Privatjurisdiktion ist, als Grund derselben. Wie wenig das bloße Eigenthum oder Obereigenthum die Gerichtsbarkeit begründe, beweisen unzählige Beyspiele großer Landgüterbesitzer, die selbe nicht haben. Wozu wären die vielfältigen Jurisdiktionsconcessionen der Fürsten nöthig gewesen, wenn schon das Inhaben großer Güter die Gerichtsbarkeit gesetzt hätte? – wozu das ängstliche unablässige Ringen der Gutsherrn selbe von den Landesherren zu erreichen? Warum unterscheiden die Ortsgeschichten so genau die Zeit, in der große Güterbesitzer nicht die mindeste Gerichtsbarkeit über ihre Insassen auszuüben befugt waren, von der bey weiten spätern Epoche, in der sie durch verschiedene Wege dazu gelangten? — Die bayrische Familie von Raitenbuch besaß ihre Hofmarken und Weiler schon lange vorher, ehe sie vom Kaiser Ludwig 1341 die Niedergerichtsbarkeit auf selben erhielt. Ueberdieß ist nicht begreiflich, warum dieß Eigenthum nur in Deutschland eine Gerichtsbarkeit begründet, nicht aber in den Ländern, wo keine Erbgerichtsbarkeit, und doch die nämliche Art Eigenthums zu finden ist.

§. 8.

§. 8.

II. Würdigung der zweyten Hypothese.

Die Vertheidiger der zweyten Meinung (§. 4.) welche die fürstlichen Concessionen als Quelle der Erbgerichte annehmen, waren zu sehr von der Wahrheit des Grundsatzes durchdrungen, daß alle Gerichtsbarkeit nur im Staate ruhen, und folglich auch nur von ihm als einziger Quelle ausgehen könne. Das Irrige ihrer Behauptung liegt nur darinn, 1. daß man das wahrgenommene Einzelne gleich als Universelles aufstellte. Man sah viele Erbgerichtsbarkeiten durch landesherrliche Verleihungen entstehen: also sind diese die allgemeinen Quellen! — Dieser Schluß ist offenbar übereilt, und hat in sehr vielen bestimmten Fällen die Geschichte gegen sich. — — 2. Daß die Quelle dem Rechtsursprunge nach mit dem historischen Ursprunge verwechselt worden. 3. Daß die Bekenner dieser Sentenz auf die frühere Erbgerichtsbarkeit, welche vor den allgemein bekannten Gerichtsverleihungen, oder Gerichtskäufen schon bestand, vergaßen, und fast einhellig behaupten, vorhin sey alle Gerichtsbarkeit bey den Landesherren unzertrennt gewesen; "Antehaec (vor den ottonischen Gerichtskaufe) sagt Aventin, Adelzreiter ꝛc omnis jurisdictio penes Principem fuit.

§. 9.

§. 9.

III. Würdigung der dritten Hypothese.

Näher an die Wahrheit streift die dritte Behauptung, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Feudalsystem ableitet. Sie unterscheidet sich von der vorigen nur durch das Mehr, — durch den Zusatz des Feudalism, der selbe dem Wahren etwas näher bringt. Es klebt ihr aber der Fehler an, daß der Grund, welcher bloß als entfernter gedacht werden kann, zugleich als nächster gesetzt wird. Platthin — als einziger Grund der Patrimonialjurisdiktion darf das Lehenwesen nicht aufgestellt werden: denn bey dieser Angabe kann man sich gar viele gegebene Fälle, wo selbe einem Gute, das kein Lehen ist, anklebt, oder solche, wo selbe in neuern Zeiten bey wirklichen Lehen nicht angetroffen wird, nicht erklären.

§. 10.

IV. Würdigung der vierten Hypothese.

So sehr uns die Geschichte lehrt, daß sich ein übermüthiger Adel gar oft Rechte der Staatsgewalt angemaßt habe, daß es demselben unter der Regierung schwacher Fürsten gar leicht gelang, sich eigenmächtig in den Besitz der Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zu setzen, oder durch niedrige Kunst selben zu erreichen; so ist es doch ein großer Irrthum, alle

Patrimonialgerichtsbarkeit bloß durch Usurpation entstehen zu lassen. Hat es denn außer den deutschen Völkern niemals Nationen gegeben, bey denen die Mächtigen, oder Vornehmen im Volke in die landesherrliche Rechte Eingriffe gethan haben? — Die Geschichte nennt uns manche Völker, wo man den Fürsten ihre Gerechtsame abzugewinnen suchte, aber daraus sah man demungeachtet nicht das entstehen, was man die Gerichtsbarkeit der Herren heißt.

§. 11.

Richtigere Darstellung.

Das bisher gesagte beweiset zur Genüge, daß allen aufgezählten Meinungen der Fehler der Einseitigkeit anklebe. Man wird es auch nie dahin bringen, aus einer Quelle alle Privatgerichtsbarkeit abzuleiten, ohne auf Widersprüche und unauflösliche Schwierigkeiten zu stossen. Bey den verschiedenen Entstehungsarten derselben, wie sie die Erfahrung aufzählt, kann der Grund kein anderer als ein gemischter seyn. Irgendwo aber in einen entfernten Momente muß doch ein Veranlaßungsgrund aufgefunden werden können, durch den, — wie durch eine Hinterthüre — die Patrimonialgerichtsbarkeit hereingeführt wurde, welcher die erste Entstehung begründete. — Dieß wird uns die entfernte Quelle vor der nächsten geben. Einen ganz eigenen Fehler scheint mir die vorige Erklärungsart darin zu haben, daß jenes, was uns nur als Grund dem Rechte nach vor

schweben

schweben kann, gleich als Grund des Zeitursprunges gesetzt worden. Daher muß man, um richtig abzuleiten,

a) die Quelle der Patrimonialgerichtsbarkeit dem Rechtsursprunge nach,

b) von jener dem Zeitursprunge nach unterscheiden, und hier wieder

aa) die entferntere, oder den Veranlassungsgrund

bb) von der nächsten.

§. 12.

aa) Grund dem Rechtsursprunge nach.

Dieser kann in nichts andern gesetzt werden als in der höchsten Staatsgewalt. In dieser ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit nach der aus der Vernunft hervortrettenden und jeder Verfassung nothwendig vorschwebenden Idee des ursprünglichen Staatsvereins. Es kann dem Rechte nach gar keine andere Quelle gedacht werden, wenn sie sich nicht schon in ihrer Angabe zerstören soll. Die richterliche Gewalt ist in dem Staatsoberhaupte unzertrennlich konzentrirt; in einem andern Subjekte als ihm, ist sie nur als Ausfluß desselben denkbar. Die Wahrheit dieses Grundsatzes strahlt indirekt auch aus der Meinung derer hervor, welche die landesfürstlichen Concessionen als einzige Quelle der Erbge-

richte angeben: sie leitete auf die fast durchgängige Lehre der Rechtsgelehrten, daß 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit im Zweifel jederzeit erwiesen werden müße. Nur wenige stimmen für die Vermuthung derselben. 2) Daß sie an die Verleihungsnorme beschränkt sey, 3) und in beständiger Subordination gegen die landesherrl. Gewalt stehe.

§. 13.

bb) Grund nach dem Zeitursprunge.

α) entfernter.

Die entfernte Quelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit muß in etwas aufgesucht werden, das allen Völkern deutschen Ursprungs gemein war, das die erste Veranlassung zur Begründung einer eigenen Gerichtsbarkeit gab, und wodurch ihre Fortpflanzung zu den verschiedenen Stämmen erklärbar ist.

Ich finde nichts, das allen Völkern deutschen Ursprungs eigen wäre, als die Lehenverfassung. Sollte in ihr ein Grund zur Erbgerichtsbarkeit angetroffen werden; so wäre dann das Räthsel gelöset, warum man bey allen deutschen Völkerstämmen Patrimonialjurisdiktion antrifft. Vielleicht glückt es uns ihn an der Hand der Geschichte wirklich zu finden!

In

In den ältesten Zeiten, wo wir in den deutschen Regierungen mehr ein Bündniß von unabhängigen Kriegern, als eine bürgerliche Unterwerfung erblicken, bekamen sie ihre vornehmste Stärke aus vielen untergeordneten freywilligen Verbindungen, welche einzelne Personen unter einem besondern Haupte oder Anführer machten, und welche man mit unverletzlicher Treue zu beschützen für den höchsten Punkt der Ehre hielt. Der Ruhm des Oberhauptes bestand in der Zahl, Tapferkeit, und eifrigen Liebe seiner Untersassen. Die Pflicht dieser erfoderte es, daß sie ihr Oberhaupt in allen Kriegen begleiteten, an seiner Seite fechten, und sterben mußten. Ihre Unwissenheit in der Kunst der Finanzen, und vielleicht auch die Verwüstungen, welche von den gewaltsamen und erschütternden Heerszügen unzertrennlich waren, machten es ihnen unmöglich so viele Auflagen einzuheben, daß sie davon zahlreiche Armeen halten konnten. Sie nahmen demnach von den eroberten Ländern, so viel, als ihnen nöthig dünkte: einen Theil bestimmten sie zum Unterhalte, und zur Unterstützung der Würde ihres Fürsten, und der Regierung: andre Stücke theilten sie unter den Vornehmern aus unter dem Namen der Lehen — (fisci — beneficia, — honores — feuda). Diese Güter waren der Antheil der königlichen Getreuen, und blieben anfänglich immer widerruflich; wurden aber bald erblich, als man fand, daß ein Mensch sein Leben freywilliger wagen würde, wenn er versichert wäre, daß seine Familie seine

Güter

Güter erben, und nach seinem Tode dem Mangel und der Armuth nicht ausgesetzt wäre.

Die Vornehmen oder Adelichen — als Anführer einzelner Haufen stellten dann durch fernere Untervertheilungen an ihre Streituntergebene ein neues Verhältniß der Abhängigkeit derselben von ihnen her: welches dem analog war, das zwischen dem Oberhaupte des Volkes und seinen Vasallen obwaltete. Dieses Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung äußerte sich nicht nur im Kriege, und in militärischen Angelegenheiten, sondern auch im Frieden, und in Privatstreitigkeiten. So wie der Vasall des Königs demselben sowohl im Kriege, als in Gerichtshöfen Dienste leisten mußte, so waren auch seine Untersassen ihm nicht nur in den Krieg zu folgen schuldig, sondern auch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Der Offizier, wenn er auch sein Leben im Felde zugebracht hatte, konnte alle gesetzliche Streitigkeiten schlichten, welche in dem ihm anvertrauten Distrikt vorfallen möchten. Das Recht war damals in seinem Anfange keine verwickelte Wissenschaft, und wurde mehr nach schlichten Maximen der Billigkeit verwaltet, welche dem gesunden Menschenverstande von selbst einleuchten. Noch eine andere und vielleicht die vorzüglichste Ursache warum der Vasall die richterliche Gewalt zu behaupten suchte, war

der

der Vortheil, der aus den Strafen floß *). Da nun die Lehen einmal mit voller Nutzfreyheit aller aus ihrem Be- zirke

*) Recht sprechen hieß bey diesen heftigen und ungestümmen Nationen nichts anders als denjenigen, den jemand beleidigt hatte, wider des Beleidigten Erbitterung in Schutz nehmen, und diesen nöthigen, die ihm nach den Gesetzen zustehende Genugthuung anzunehmen. Der Lohn für den wider das Recht der Rache ertheilten Schutz hieß fredum (woher wahrscheinlich das schwedische Wort fred Fried kömmt). Schon Tacitus sagt hievon: „pars „mulctae regi, vel civitati, pars ipsi, qui „vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.“ Dem Beleidigten oder dessen Verwandten mußte eine Composition, oder eine Genugthuung bezahlt werden, daß sie nicht Rache am Beleidiger nahmen. Außer derselben aber wurde an die Richter noch das fredum bezahlt. In Fällen, wo die Verwandten keine Rache fodern konnten, ward auch kein fredum eingeheischt; denn wo die Rache nicht statt hatte, da bedurfte es auch keines Schutzes dagegen. Es betrug, wenn das Gesetz nichts ausdrücklich bestimmte, gemeiniglich den dritten Theil der Composition. Uebrigens war seine Größe der Größe des ertheilten Schutzes angemessen. Das Fredum für den Schutz des Königs betrug mehr, als für den Schutz des Grafen und anderer Richter. Die alten Gesetzbücher enthalten eine genaue Bestimmung der Fälle, in welchen diese Freda entrichtet werden mußten; z. B. so bezahlte man nach dem longobardischen Gesetze (L. I. Tit. 9. §. 17.) für einen aus Zufall getödteten Menschen bloß seinen in diesen Gesetzen gleichfalls bestimmten Werth, ohne das Fredum zu erlegen, weil die Verwandten einer unwillkührlichen Handlung wegen keine Rache fodern konnten. —

zirke zu ziehender Früchte und Vortheile ertheilt wurden; so wurde auch die Gerichtsbarkeit, als ein wegen den einträglichen Gerichtssporteln nutzbares Recht den Lehennehmern überlassen, oder von selben nachgesucht. Sie erhielten selbe um so leichter, als sie mit ihrem Dienste und Range in naher Verwandschaft stand. Wenn das Lehen erblich wurde, so wurde auch dieses Vorrecht, welches wesentlich mit demselben verbunden war, auf die Nachkommen des Lehenempfängers fortgepflanzt.

Die Gerichtsbarkeit war also bey den alten Lehen ein dem Lehen selbst anhängendes, einträgliches Recht, das einen Theil des Lehens ausmachte.

Was einmal in der Natur der zu Lehen verliehenen Güter lag, wurde durch die Person des Empfängers nicht geändert. Hieraus ist es erklärbar, warum man schon gleich anfangs die Gerichtsbarkeit bey den Kirchengütern findet. Die Könige schenkten den Kirchen, und Stiftern große Güter, und ließen ihnen ganz dieselbe Rechte, welche dem Lehen angeklebt hätten, wenn es einem Edlen ertheilt worden wäre; um so mehr, da die Dienstleistungen von Kirchen eben so gefodert wurden, wie von Layen.

Die Verbindung der Gerichtsbarkeit mit den Lehen erhellet aus einer Menge Urkunden, wo den königlichen Beamten oder Richtern verbothen wird, das Gebieth der an Edle

oder

oder Kirchen verliehenen Güter zu betretten, um darin die Justitz handzuhaben, und unter irgend einen Namen Gerichtsgefälle zu fodern.*) „ut nullus judex publicus neque quislibet ex judiciana potestate loca praedictae „ecclesiae *ad causas audiendas vel freda*, vel te„lonea exigenda, aut mansiones vel paratas facien„das, aut fidejussores tollendos, aut ullas redhibi„tiones illicitas requirendas, aut homines ipsius Ec„clesiae tam ingenuos quam et servos distringendos, „ingredi audeat, aut exactare praesumat". Nur setzt das Kapitulare V, Ludwig des Frommen hier eine Beschränkung bey, die aber im Grunde eben so für die Wirklichkeit der Gerichtsbarkeit in den Händen der Lehenbesitzer spricht; nämlich: „ut ubicunque missi aut episcopum „aut abbatem, aut alium quemlibet honore praeditium „invenerint, qui justitiam facere noluit, vel prohi„buit, de ipsius rebus vivant, quamdiu in eo loco „justitias facere debent."

Dieß Recht nun, die richterliche Gewalt in seinem Gebiethe zu üben, das ist zu Erlegung der Composition anzuhalten, und das Fredum zu erheben, hieß von den ihm gegenüberstehenden Verbothe für die königlichen Richter, diesen Bezirk zu betretten, nach der Sprache der Formeln der Urkunden und Kapitularien Immunität, oder wie andere

lesen

*) Marculph. L. I. Form. 3. 4. 17.

lesen Emunität. Oft bedienten sich die Verleihungs-Urkunden nur der einfachen Formel „pleno *Emunitatis* „jure absque ullius judicum de quibuslibet causis „ad Freda exigendum introitu." Vid. Marc. Form. L. I. For. 14. 16.

Die Wirkungen einer solchen Immunität waren demnach, 1) daß dem Inhaber so eines mit dem Privilegium der Immunität versehenen Ortes über alle darin Eingesessene das Recht die Abfindungssumme und das Fredum einzufodern zustand.

2) Daß der ganze Bezirk von den Gerichtsbefugnissen der königlichen Richter dergestalt vollkommen ausgenommen war, daß sie in denselben hinein weder richten, noch etwas gebiethen, oder anordnen, noch von den Insassen die sonst üblichen Steuern und Auflagen, oder landgerichtischen Scharwerke fodern oder einbringen dürften.

3) Daß die Immunitätsinhaber mit den Grafen, oder Landgerichten in keiner weitern Unterwürfigkeitsverbindung standen, als daß sie Verbrecher größrer Gattung z. B. Mörder, Räuber, aus ihren Immunitäten an die königliche Gerichte ausliefern mußten.

Da

Da den Vasallen soviel Vorzüge eingeräumt waren,*) so suchten die freyen Gutsbesitzer auch Vasallen des Königs zu werden. Man verfiel darauf, dem König sein Allodium zu geben, und es von ihm mit Lehenseigenschaft zurückzuerhalten. Daher die feuda oblata, oder fiefs de reprise. So war es auch abwärts unter den gemeinen Freyen. Jeder eilte denjenigen Schutz zu suchen, den er für so nothwendig hielt, jeder Allodialeigenthümer übergab seine Güter irgend einem Edelmanne, oder königlichen Vasallen, der wegen seiner Macht und Thätigkeit in Ansehen stand, und bekam sie unter der Bedingung einiger Feudaldienste wieder zurück, welche den Vortheil brachten, daß sie die Wiederempfänger mit den benachbarten Eigenern in Verbindung

setzten,

---

*) Die bisher aufgezählten Vortheile waren nicht die einzigen, deren die königlichen Vasallen sich zu erfreuen hatten. Sie hatten noch viele andere. Sie erhielten für zugefügtes Unrecht eine weit beträchtlichere Composition, als freye Leute. Der Mörder eines Vasallen mußte 600 Solidos bezahlen. Ein Vasall des Königs konnte nicht angehalten werden, vor Gericht gegen einen andern Vasallen zu schwören. Ein gemeiner Freyer wur e geringer Verbrechen wegen der Wasserprobe unterworfen; der Vasall wurde nur des Todschlags wegen verurtheilt. Jener war seines Ungehorsams wegen als des Verbrechens überwiesen angesehen: nicht aber dieser. Mehr dergleichen Vortheile findet man in den alten Gesetzen der Salier, Ripuarier, und Allemannen und in den Kapitul. der fränk. Könige aufgezählt.

setzten, und unter den Schutz eines mächtigen Anführers brachten.

So zeigt uns denn das graue Alterthum wie die Gerichtsbarkeit stets bey, und neben den Lehenverhältnißen angetroffen ward: Und so haben wir nun auch im Feudalism den Schlüssel zur Erklärung gefunden, warum die Privatgerichtsbarkeit bey allen deutschen Völkern herrschend war. Denn so wie jener auf alle fort übergieng, so ward auch das mit ihm Verwebte hinübergetragen.

Unverkennbar liegt also in der alten Lehenverfassung und den aus selber entsprossenen Immunitäten die erste Quelle der heutigen Patrimonialgerichtsbarkeit; wenn ich nicht vielmehr sagen soll in dem rohen Charakter der ungebildeten alten Deutschen selbst; welcher eigentlich jene Institute — als die letzte Triebfeder — begründete. Diese Beobachtung, zufolge der die wahre und älteste Grundlage der Patrimonialgerichtsbarkeit im Lehensnexus erscheint, entgieng auch dem Scharfblicke des Herrn von Krenner nicht, welcher *) die Hofmarken in Deutschland als aus den fränkischen Immunitäten entstanden wähnet. Obgleich er in etwas zu viel zu behaupten scheint, wenn

*) In seiner vortrefflichen Abhandlung, über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. München 1795. §. XXXIV. S. 32.

wenn er sagt: „daß unsre deutschen Hofmarken rechtlichen „Sinnes, im Ganzen genommen gewiß nichts anders „seyen als die berühmte fränkische Immunitates". Er führt sogar Beyspiele an, daß der alte Name Immunitas in der Folge der Zeit mit den deutschen Hovemarchia, Hofmark vertauscht worden sey, wie er von dem Flecken Furth bey Neuburg, und von dem ehemaligen Flecken Inzell (Inticum) in Tyrol darthut.

§. 14.

β) Nächster Grund der Patrimonialgerichtsbarkeit.

So gewiß es ist, daß die ersten Spuren der Privatgerichtsbarkeit in der alten Lehenverfassung aufgesucht werden müßen, so kann doch die Existenz der heutig bestehenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht immer bis in jene graue Vorzeit zurückgeführt werden. Nur die Kirchen und Stifter, und einzelne alte Geschlechter machen hierin eine Ausnahme. Uebrigens ist sie fast durchgehends erst die Geburt neuerer Zeiten, entweder aus, oder gar erst nach dem Mittelalter. Ihre Begründungsursache ist nicht eine einzige, sondern sehr verschiedenartig, — so mannigfaltig, als die Arten sind, um irgend zum Besitze von einem Gegenstande zu gelangen. Die adellichen Gutsherrn kannten die Vortheile der ältern mit den Lehen verbundenen Gerichtsbarkeit nur zu gut, als daß sie nicht alle Wege und Mittel auf-

zuspüren

zuspüren und anzuwenden suchten, um zu einen ähnlichen Besitz von eigener Gerichtsbarkeit zu gelangen, welches oft bey den irrigen Begriffen von Staatsrecht, die damals herrschten, bey der Schwäche und Unmacht in der oft die Fürsten schwebten, bey den Stürmen der Zeit, wodurch nicht selten die Uebermacht den Sieg davon trug, weniger schwer hielt, als man sich vorstellen möchte. Der nächste Grund der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ist demnach sehr gemischt; und verschiedenartig. Er liegt zum Theil

I) in den landesfürstlichen Concessionen. Diese sind die häufigste Begründungsursache derselben. Unter ihnen spielen die sogenannten Gerichtskäufe eine große Rolle. Diese fürstlichen Verleihungen floßen alle aus dem schädlichen Irrwahn der Vorzeit, daß der Regent über die Gerichtsbarkeit wie mit jedem veräußerlichen Gute nach völligen Belieben unbeschränkter Dispositionsgewalt schalten können. Sie äußerten sich auf mancherley Weise

A) in Verträgen.

a) In gratuirten Verträgen, — durch Schankungen:

aa) durch einfache — unvergeltliche.

Nicht selten haben Fürsten aus übelverstandener Großmuth ihren Lieblingen, die Gerichtsbarkeit, über die Grundholden auf ihren Gütern verschenkt, wenn

nicht

nicht gar noch häufiger Gut und Jurisdiktion beydes zugleich.

Der gewöhnlichste Weg, wodurch Stifter zur Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern gelangten, waren eben die Schankungen. Belege hiezu enthalten alle Urkundensammlungen in Menge.

bb) Durch remuneratorische.

Wir finden in den Urkunden unzählige Beyspiele, daß die Fürsten ihre treuen Diener für die ihnen und dem Vaterlande geleisteten Dienste mit Gütern und Jurisdiktionsverleihungen belohnten, z. B. in einer Urkunde K. Ludwigs von 1734. heißt es: „Wir „Ludwig ꝛc. bekennen mit diesem Brief, das wir „dem Albr. Glosenär unsern getreuen, und seinen „Erben verliehen haben, und auch verleihen in „Chraft diez Brifs um wesunder Lieb und „Gunst seiner Dienste willen, die er uns „getan hat, und noch tun mag, das Ge„richt zu Aufhausen und in Hofmarch, als ander „Guet Hofmarch in unsern Land zu Bayrn Recht „und Freyheit habent, und haben sullen, mit aller, „Handlung nichts ausgenommen, als dasselb Dorf „umbfangen ist, ausgenommen die drey Sach, „die an den Tod geent, die wehalten wir uns. „Also gebietten wir allen unsern Amptleuten, Vitz-

„thumen,

„ thumen, Pflegern, oder Richtern oder Schergen, „ die yzo sind, oder fürbas werden, das man sie „ dabey webleiben lasse zu ewigen Zeiten bey unsern „ Hulden und Gnaden. Sye sollen och niemand „ gestatten, der sie daran eng oder irre in khain „ Waiß, als oben verschrieben ist. Mit Urchund „ dizz Brifs, der geben ist zu Hailsbrun des Pfinz„ tags vor St. Jakobstag nach Christus Geburt „ 1347 Jahre, in dem 33sten unsers Reichs und „ in den 20sten unsers Kaisertums."

b) In belästigten Verträgen.

aa) Durch Gerichtskäufe.

In den Zeiten, wo man über das Besteuerungsrecht noch gar keine richtige Grundsätze kannte, wo die manchfachen Wege der Staatswirthschaft, um zu einen öffentlichen Schatz zu gelangen, noch nicht betreten wurden; da wußten sich die Fürsten bey ihren leeren Kassen oft nicht zu helfen; weil die Einkünfte ihrer Kammergüter bey den durch veränderte Staatsverhältniße, und neue herangeführte Bedürfniße vermehrten Ausgaben zu Bestreitung derselben nicht mehr zureichten. Sie mußten oft zu den traurigsten Mitteln, Geld zu erhalten, Zuflucht nehmen. Veräußerungen aller Art, wodurch Summen zu bekommen waren, wurden vorgenommen, und zum größten Unglück wurden auch Gegenstände unter die

veräußerlichen gezählt, die unter keiner Rücksicht veräußerlich sind, und die nur unter dem Schilde des damaligen Zeitgeistes als solche erscheinen konnten. Hierunter gehört vorzüglich die Gerichtsbarkeit; auch diese wurde verkauft. Wenn die Fürsten, die damals von ihren adelichen Unterthanen jede geringe Abgabe an den Staat erbetteln mußten, im Gedränge waren, so mußten sie sich jedes Opfer gefallen lassen, für das ihnen der Adel Unterstützung versprach. Für geringe Summen, oder oft nur für die Erlaubniß, ihre Hintersassen mit Abgaben belegen zu dörfen, erhielten die sogenannten Stände Gerichtsbarkeiten auf ihren Gütern. Wenn die Kaufssummen, doch nur immer aus dem Säckel der Käufer genommen worden wären; aber so ward das Geld meist erst durch ungeheure Requisitionen von den armen Grundeingesessenen herausgepreßt, so daß eigentlich diese sich ihre Richter erkaufen mußten. *) „Illud vero, sagt Leyser, calamitosissimum in hujusmodi venditionibus erat, quod „cives minores ipsi pretium conferre, suaque pecunia dominos sibi et tyranos emere „cogerentur.“ Da man die Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Recht ansah, so hielten sich die Höfe gar leicht befugt, selbe gegen ein anders nutzbares

*) Vergl. Aventin. Annal. Lib. VII. n. 20.

Ding hinzugeben. Wozu nun einmal in der Noth die Bahn gebrochen war, das wurde in der Folge öfter wiederholet, auch da, wo die Bedürfnisse nicht mehr die Bestimmungsursache waren. Die übrigen Gutsherrn strebten nach allen Kräften dieß Kleinod zu erringen, und konnten es auch von den Regenten, die ohnehin die Beyspiele ihrer Vorgänger vor Augen hatten, und die Kaufssummen gerne in ihre Kassen strömen sahen, ohne große Beschwernisse erhalten. Große und allgemeine Gerichtskäufe weiset uns nur die Vorzeit auf; aber einzelne finden wir stäts bis auf unsere Tage fort.

bb) Durch Verpfändungen.

Aus den berührten Gründen verpfändeten die Regenten den Adelichen und Reichen für dergleichen Summen entweder ganze Güter, oder doch die Gerichtsbarkeit auf ihre Güter, die sie bisher schon eigenthumlich besassen. Häufig geschah es, daß die Pfänder zum großen Vergnügen der Pfandnehmer nicht mehr ausgelöset, oder durch einen neuen Vertrag dem Inhaber als eigenthümlich hinverliehen wurden; oder daß irgend eine gute Gewandheit, aus dem Besitze sein Recht zu demonstriren, bey jenen undiplomatischen Zeiten ein Eigenthum der verpfändeten Gerichtsbarkeit verschaffte.

cc) Endlich durch alle andere mögliche Vertragsarten, wodurch die Erwerbung eines äußern Gegenstandes möglich wird, nachdem einmal die Gerichtsbarkeit als ein veräußerliches Recht galt. — So sah man sie manchmal durch Vergleiche, durch Tausch u. d. gl. entstehen.

B) Durch Privilegien; wodurch oft eine ganze Klasse Güterbesitzer irgend eines Landes z. B. der Ritteradel die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern erhielt, oder wodurch dieselbe auch einer bestimmten Art von Gütern eingeräumet wurde.

C) Durch Verleihung von Jurisdiktionslehen Die Erfahrung zeigt uns manche Lehen, deren Objekt selbst die Gerichtsbarkeit ist. Dieß ist der Fall sehr oft bey Städten und Märkten. Selbst Herzoge nahmen dergleichen Gerichtsbarkeitlehen an. So hat Herzog Heinrich von Niederbaiern bey der Ausgleichung mehrerer Zwiste mit dem Bischof Otto zu Passau, und dem dasigen Domkapitel 1262 die Jurisdiktion zwischen den Gewässern Warnach, und Regenbruck, Sizelbach und Utelbach, als Lehen von dem Domstift bevorbehalten. *)

*) Die Urkunde bey Hansiz: Germania sacra Tom. I. f. 356. hat: „Habebimus insuper eodem titulo „(i. e.

II. In manchen concreten Fällen liegt der nächste Grund der Privatgerichtsbarkeit im Feudalism. In einigen Ländern ist sie mit dem Besitze eines Lehen schon unzertrennlich verbunden; so daß der Antritt des Lehens auch diese gewährt. In einem andern Sinne liegt der nächste Grund vieler Eigengerichte in der Lehenverfassung, in wieferne sich nämlich selbe bis in die ältesten Zeiten zurück erstreckte, wo er dann mit dem entfernten Grunde coincidirt. Beyspiele hievon liefern die meisten Kirchengüter.

III. Eine andere — aber seltner angetroffene Begründungsart der Privatgerichtsbarkeit erscheint uns in der Erblichmachung der einst bloß persönlichen Aemter der Cent- und Dorfrichter. So wie die Grafengerichte allodialisirt wurden, gieng es auch oft mit den Centgerichten. Anfänglich wurden sie nur auf lebenslänglich zu Lehen gegeben; später aber wurden sie in den Familien gar erblich, auf welche Weise es nun immer geschehen seyn mochte. Eine Urkunde von 1240 aus dem Archive zu Hayna im Hessen meldet von einem Streite, den das Kloster Hayna wegen der Gerichtsbarkeit über die Klostergüter zu Aulesburg, und Lölbach hatte, welche die Herren von Keselberg unter ihre Jurisdiktion ziehen wollten „pro eo, quod adjacen„tis viciniae (nämlich in der zur Grafschaft Wetter gehöri-

„(i.e. feudi) comiciam inter fluvios Warnach, „et Regenpruck a superiori, et Siezlpach, et „Utelpach ab inferiori parte distinctam." —

hörigen Cent Gismar) centuriones essent ordinarii." Da aber das Kloster beybrachte, daß die Grafen von Reichenbach beyde Höfe ehedem „in sua proprietate" angelegt, und gleich vom Anfange her von der Gerichtsbarkeit der Grafen und Centrichter freygehalten hätten; „liberas „tenuerant a principio ab omni jurisdictione circum„jacentis comitie;" so begaben sich die von Keselberg ihrer angemaßten Gerichtbarkeit, soviel bürgerliche Händel beträfe für sich und ihre ganze Nachkommenschaft: „et tota eorum successione". Woraus erhellet, daß sie das Centgericht erblich an sich gebracht hatten.

IV. Ein Theil der Privatjurisdiktionen dankt sein Daseyn, den ehemaligen Schutz- und Schirm-Vogteyen. Schon in den frühesten Zeiten hatten die Klöster für sich und ihre Besitzungen irgend einen Mächtigen zu ihren Schutzherrn, Advokaten, oder Vogt. Diese Vögte ließen sich für ihren Schirm von den Unterthanen, die sich unter ihrem Schutze befanden, verschiedene Abgaben und Dienste leisten, die ihnen die Klöster zur Belohnung überlassen zu haben scheinen. Gewöhnlich erhielten die Vögte auch die Gerichtsbarkeit im Namen des Klosters auszuüben. Hievon maßten sie sich nicht selten über irgend ein Gut die Gerichtsbarkeit eigenthümlich an, welches um so leichter geschah, als die Vogteyen ohnehin schon längst erblich waren, und der rechtlose Zustand des Mittelalters solche Zueignungen begünstigte.

Die

Die Zahl der Schutzherren vermehrte sich ungemein im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte, wo noch durch das Faustrecht persönliche Sicherheit und Eigenthum im gestörtesten Zustande waren, und sich eine Menge freyer oder auch leibeigner Bauern beßern Schutzes willen an manchen begüterten Edelmann vermundeten.

V. Daß die leibherrliche Gewalt in manchen einzelnen Gegenden unter den nächsten Begründungsursachen der Patrimonialjurisdiktion erscheinen möchte, ist nicht ganz zu läugnen. Sie wurde entweder mit der Gerichtsbarkeit vertauscht, und bildete sich durch allmähligen Uebergang bey den vielen Freylassungen der Leibeignen in diese aus. Am wahrscheinlichsten finde ich diese Angabe von der Patrimonialjurisdiktion des Adels in den Meklenburgischen Landen; wie in einer nähern Darstellung von Tabdel in seiner Schrift, de Jurisd. patrim. secundum Iura Mecklenburg Rost. 1768. angedeutet wird.

VI. Ein besonderer Grund der Patrimonialjurisdiktion stellt sich uns in der Verjährung dar. Der Besitz derselben durch eine bestimmte Zahl von Jahren, oder seit unfürdenklichen Zeiten her sichert das Eigenthum davon zu. Eine treffliche Hülle um das Unrecht der Anmaßungen mit einen Schleyer zu decken, und den Anstrich der Gesetzlichkeit darauf zu legen!

Ich hätte alle Begründungsarten der Privatgerichtsbarkeit genannt, wenn ich nicht noch eine anführen müßte, — die ich so gerne verschwiege, weil sie uns wieder in jene Zeiten zurückführt, in die man mit Schauder zurückdenkt, wo wir das Menschengeschlecht in Graus und Irrsal schweben sehen, nämlich

VII. Ursurpation, und eigenmächtige Anmaßung. In den traurigen Zeiten, wo Gewalt für Recht galt, waren die Fürsten zu unmächtig, um den Eingriffen des Adels zu widerstehen, oder von dem Drange der Umstände beschränkt, daß sie demselben selbst alles nachsehen mußten, um auf dessen Hülfe, deren sie oft benöthigt waren, rechnen zu dörfen, oder um ihn nicht als Gegner und Störer ihrer Plane zu bekommen. So unter der Aegide der Gewalt, und dem günstigen Ungefähr der Regentenschwäche eignete sich, wer konnte, Rechte der Landeshoheit zu, oder suchte von seinem Nacken das Joch der Gesetze abzuwerfen. Da gelang es dann manchem Güterbesitzer sich nebst seinen Hintersassen der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Richter zu entziehen, und sich selbst als Richter seiner Grundeingesessenen aufzuwerfen. Die Zeit, welche diese Uebergriffe begünstigte, beschönigte sie auch in der Folge, wo man über dem wirklichem Bestande der Eigengerichte die Form ihrer Entstehung vergaß. *)

Aus

*) Vergl. die oben angeführten Estor, und Loyseau.

Aus dieser Darstellung erhellt nun zur Genüge, wie mannigfaltig der nächste historische Grund der Privatgerichtsbarkeit sey, und wie sehr man irre, wenn man einen allgemeinen einzigen Grund derselben auffinden will. Die Annahme desselben muß nothwendig auf unerklärbare Schwierigkeiten führen. Selbst in einem gegebenen Falle nur eine einzige Begründungsursache annehmen zu wollen, würde Irrthum seyn; denn es wirkten oft mehrere der aufgezählten Arten zusammen, um selbe auf irgend einem Landgute herzustellen.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erste Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem Keime.

§. 15.

Justizverwaltung der alten Deutschen.

Die fragmentarischen Notizen, welche von den Gerichten unsrer Voraltern zu uns kamen, sind so sparsam, und mangelhaft, daß sie uns in Ungewißheit, oder schwankenden Muthmaßungen über den wahren Zustand derselben lassen. Soviel ist indeß gewiß, daß eine geordnete und richtig geleitete Gerichtsverfassung eben so wenig bey ihnen zu suchen ist, als man einen nach bestimmten Grundverträgen organisirten Staat bey ihren Volksmassen antrifft.

Der Deutsche verließ sich immer auf seinen Arm: seine Rechte war sein unumstößliches Recht. In seinen Muskeln lag die Entscheidung seiner Händel: und wenn er keine Händel hatte, so suchte er sie, und entschied sie mit Waffengewalt. Haus- und Familienangelegenheiten entschied das Haupt der Familie. Jeder Hausvater geboth uneingeschränkt über sein Weib, über seine Kinder, über seine Knechte. Er war in seinem Hause Priester, Richter, König.

Das Recht die Händel der Leibeignen zu schlichten, gehörte unter die Eigenthumsstücke der Herren. Geringere und Civilhändel wurden von den mindern Heersführern in einzelnen Gauen entschieden. Das Amt dieser Richter war nicht erblich.

Große und wichtige Händel, besonders die Untersuchung und Entscheidung von Kapitalverbrechen konnten bloß in die Volksversammlungen gezohen werden. Bey diesen war kein sorgfältiges Sammeln der Stimmen nöthig: die Krieger aus der Nation kamen mit ihren Waffen zusammen: das Volk gab seine Einwilligung durch ein Geräusch mit den Waffen, — und seine Mißbilligung durch ein Murren zu erkennen. *)

§. 16.

*) S. Tacitus de morib. Germ. cap. XI.

§. 16.

Gerichtsverfassung der Franken.

a) Unter den Merovingischen Königen.

Bey den Franken saßen die Könige selbst zu Gerichte. Wenn sie Gericht hielten, so waren ihre Hofbeamte, mehrere Bischöfe, und die königlichen Vasallen zugegen. Vor ihnen erschienen die Partheyen. *)

Nach den Königen waren die Herzoge in den Provinzen, und die Grafen in den Gauen die ordentlichen Richter. Ihre Aemter waren nicht erblich. Sie hatten die Skabini, oder Schöffen, und Rachimburgii zu Beysitzern. Außerdem hatte jeder Mallberg (so hießen die Gerichte) drey Sagbaronen, welche den Schöffen das Recht finden halfen.

In den kleinen Distrikten, in welche die Gauen eingetheilt wurden, waren die Centenarii Richter in geringen Sachen. Sie sprachen in erster Instanz. Edle Franken Bischöfe und Aebte waren der Gerichtsbarkeit des Königs unmittelbar unterworfen. Dieser allein sprach in der Regel über Leben und Tod in den Provinzen, und Gauen.

§. 17.

*) S. die schöne Formel Markulfs bey Baluz. Tom. II p. 388. „Ergo cum nos in Dei nomine &c.“

§. 17.

b) Unter den Karolingern.

Das Gerichtswesen erlitt mit dem Sturze des merovingischen Stammes keine große Veränderung. Nur die Herzoge verschwanden einige Zeit, so lang Karl der Gr. herrschte. Er sah nämlich in den mächtigen Herzogen seiner Staaten zu große Theilnehmer seiner Macht; daher schaffte er ihre Würde ab, und theilte jede deutsche Provinz unter mehrere von ihm ganz allein abhängende, und unmittelbar unter ihm stehende Grafen. Nur in Nordsachsen und Baiern setzte er Markgrafen als Hüter der Reichsgränzen ein. *)

Die Herzoge erschienen aber schon wieder unter Ludwig den Frommen.

Die karolingischen Könige hielten auf eben die Weise, wie die Merovinger mit einer gewissen Feyerlichkeit und in Beysenn vieler Reichsräthe, Gericht. Indessen zeigen verschiedene historische Quellen, daß sie auch oft ohne alle Umstände, und ohne ein förmliches Gericht niederzusetzen den Rechtshändeln ein Ende machten, z. B. wie Eginhard von Karl d. Gr. sagt: „cum calciaretur et amiciretur etc. cap. 24."

Das Richteramt der Centenarien, der Gaugrafen, und der Herzoge dauerte in seiner vorigen Gestalt noch fort.

Mit

*) Eginhard in vita Caroli M. c. 9.

Mit einer besondern Thätigkeit erschienen jetzt die Sendgrafen, die Kommissarien, oder Missi regii, welche unter den Karolingern eine wichtige Rolle spielten *) Sie waren vom Könige in die Provinzen abgeordnete, mit ausgedehnter Vollmacht versehene Männer, welche jeden Mißbrauch abstellen, neue Einrichtungen treffen, und sich bey entstehender Schwierigkeit neue Verhaltungsbefehle nachsenden lassen konnten. Sie mußten von dem wahren Zustand des Justizwesens im ganzen Reiche gegründete Nachrichten einziehen. Ihre Schlüße wurden wie jene der größern Volksversammlungen, placita genennt. Der Missus hörte des Volkes Beschwerden gegen die Grafen, und Vögte an, und zoh dieselbe zur Rechenschaft. Zu solchen Kommissären wurden allzeit Erzbischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen, reiche, und vornehme Männer genommen, welche vom Verdachte, sich bestechen zu lassen, frey waren.

Außer diesen großen, ordentlichen Kommissarien gab es noch kleine. Diese wählte der Regent aus den kleinen Vasallen, und sandte sie außerordentlich so oft in die Provinzen, als er von einen Vorfalle eine genaue Wissenschaft haben wollte.

Die Appellationszüge giengen von dem Centgrafen an den Gaugrafen; vom Grafengerichte an den Herzog, oder wenn die Provinz keinen Herzog unterworfen war, an die Sendgra-

---

*) J. H. Herrmann, Bestimmung des wahren Ursprungs des kaiserl. Reichshofrathes. Leipz. 1760. S. 60.

grafen, oder Comites Palatii; oder nach Beschaffenheit der Sache an den König selbst. *)

Am königlichen Hofe waren noch mit richterlicher Gewalt begabt die Pfalzgrafen, welche zugleich Kronbediente waren. Diese sassen im Namen des Königs, oder in seiner Gegenwart mit den versammelten Fürsten zu Gericht. **) Der Regel nach erstreckte sich ihr Gerichtszwang nur über geringe Personen; sie urtheilten aber auch zufolge besondern königlichen Auftrages über wichtige Prozeßangelegenheiten, und über vornehme Personen. Daher kam es, daß bisweilen das Gericht des Pfalzgrafen so ansehnlich war, als wenn der König selbst präsidirte. ***)

Die

*) Kopp; Von den geistl. und Civil-Gerichten in Hessen I. B. S. 230.

**) Tafinger. Encyklopädie, und Geschichte der Rechte in Deutschland. Tübingen 1800 §. 1111. S. 420.

***) Eine Urkunde welche Muratori in seinen ant. ital. Tom. I. diss. II. p. 359. darstellt, beweiset dieß klar. Es heißt dort: „Boderadi Comitis Palatii Placitum. Anno 880. Dum in Dei nomine, civitate Papia in sacro Palatio, ubi Dominus *Carolus* rex præerat in judicio, intus caminata minore, qui est ante Martia, in judicio resideret *Boderadus Comes Palatii*, singulorum hominum justitiam faciendo et deliberandum, residentes cum eo *Joanes* Sanctae ticinensi ecclesiae et *Acardus* Vicentiæ *venerabilibus* Episcopis, *Supo* et *Berengerius comitibus Adelbertus*, *Ritpertus*, *Joannes*, *Leo*, et item *Natalis*, *Ursus* et

Die Bischöfe besassen zur Zeit der fränkischen Monarchie noch keine ordentliche Jurisdiktion in weltlichen Sachen.

Die Kapitularien melden davon noch nichts; sondern verwiesen ausdrücklich die geistlichen Händel zwar vor die Bischöfe, die weltlichen aber vor die Grafen. Cap. 16. L. 5. in cap. reg. Franc. heißt es: „Ut omnes justitias faciant tam publici quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad Palatium venerit pro causa sua et *antea suo Episcopo suisque ministris quae ecclesiastica sunt*, *et quae secularia suo comiti non innotuerit*, in mallo ante Rachimburgios - - vapuletur etc.“

Jedoch konnten sie 1) in Fällen, wenn der Kläger oder der Beklagte sich auf ihr Urtheil berief, auch in weltlichen Sachen einen Spruch geben; wenn gleich dieselben bereits vor den weltlichen Richter anhängig waren. *)

2)

Martinus Judices Sacri Palatii Landepertus et *Pelprandus Judices ticinensis*, *Atto* de Landinaco, *Gottefredus* de spa i ni et *reliquis multis.* Ibique eorum veniens praesentia *Amblulfus* Abba Monasterii Sanctorum Petri et Andreae Sito Novalicio, una cum *Rodericus* Scavinus taurinensis advocatus ipsius monasterii, nec non et *Maurinus* filius quondam Petri de valle Sexsia de villa, quae dicitur Uloes una cum Ansevertus filio suo, altercationem habentes. Dicebant ipsi — — —:

*) Merkwürdig hierüber ist der Inhalt des Capit. 366. l. VI. bey Baluzius in cap. reg. fr. Tom. I. p. 985.

2) Sie hatten auch das Recht in Sachen der Wittwen und Waisen rechtliche Erkenntniße auszusprechen: ohne aber deswegen die weltliche Obrigkeit davon auszuschließen. In der Folge wurde diese bischöfliche Befugniß dahin eingeschränkt, daß die Bischöfe die genannten Händel nur dann erst vor sich ziehen sollten, wenn von der ordentlichen Obrigkeit die Justiz versagt worden wäre.

§. 18.

Erste Spuren der Privatgerichtsbarkeit.

Je tiefer man in das Alterthum zurückgeht desto weniger trifft man ein erbliches Richteramt, und noch weit weniger eine erbeigenthümliche Gerichtsbarkeit an. Die Stelle des Richters war bloß administratorisch. Das Volk richtete selbst entweder in seinen Versammlungen, oder durch seine erwählte Häupter: durch seine Könige, und Heerführer. Deshalb weil jemand mehr Feld besaß, hatte er noch keine richterliche Gewalt.

So wie man aber jene Urzeiten ein wenig verläßt, und in der Geschichte heraufschreitet, so findet man schon die ersten leichten Umriße und Grundzüge einer erbeigenen Privatgerichtsbarkeit. Es erscheint da schon die Basis derselben, aus der sie sich zuerst entwickelte, mit der sie sich zu allen deutschen Völkerstammen fortpflanzte, und auf welcher sie in der Folgezeit zu der kolassalischen Größe emporstieg, die uns die Geschichte, und Staatenkunde vorhalten. Der fruchtbare

Keim,

Keim, aus dem sie aufschoß, liegt nun in nichts anders als in dem Feudalism, und dem aus selben hervortretten die Immunitäten — einem Institute, das allen deutschen Stämmen eigen war, das schon in den früheſten Zeiten — ganz vorzüglich unter den Franken*) — blühte, und der Heerbannsverfassung schon zur Seite gieng — selbst ehe es nach deren Verfall alles umschlang.

§. 19.

In der Lehensverfassung.

Die Hauptbeschäftigung der Deutschen war der Krieg. Jeder freye Mann war gebohrner Krieger. Bey einer Landwehre, — in einem Vertheidigungskrieg mußte jeder wehrhafte Mann ins Feld — Heerbannverfassung —; geschahen hingegen Einfälle in fremde Länder, so wurden sie selten von der ganzen Nation unternommen. Es stellte sich ein Anführer dar, dieser beredete zu seinen Vorhaben so viele Männer, als er konnte. Jeder mußte dem Anführer Wort halten, der es ihm einmal gegeben hatte. So findet man schon in den deutschen Wäldern die ersten unvollkommenen Spuren des Lehensystems. Es brauchte nur noch eine kleine Weile zur Ausbildung desselben; diese fand es in der nähern Vereinigung der kleinen verschiedenen Völkerschaften.

 Das

*) Caroli Molinaei Comment. in consuetudines Parisienses. T. I. n. 12.

Das Bestreben der Römer, die Deutschen zu unterjochen, vereinigte öfters verschiedene deutsche Völkerschaften zur gemeinschaftlichen Behauptung ihrer Freyheit. Nachher traten immer mehrere in einem Bunde zusammen. Die Deutschen wurden Eroberer. Sie führten jetzt keine Kriege mehr für ihre Fürsten, sondern für sich selbst, und die fränkischen Könige mußten die Nation fragen, wann sie Krieg anfangen wollten. Jeder Fürst hatte sein Gefolge. Dieses begnügte sich nicht mit der freyen Tafel, und mit Geschenken, wie in der ältern Zeit. Es foderte Grundstücke in den eroberten Provinzen. — Gewann ein Feldzug ein glückliches Ende, so theilte man sich in die eroberten Länder, in die erbeuteten Schätze, in die gemachten Sklaven. In der Theilung erhielt der Fürst das beßere Stück, und den größern Theil; dadurch erhielt er Mittel, ehemalige Dienste zu belohnen, und neue Anhänger zu gewinnen. Er vertheilte seine eignen Länder, und verpflichtete die Beschenkten zu seiner Vertheidigung ihm mit einer Anzahl Krieger entweder in den Krieg zu folgen; oder er gab ihnen Güter für Hofdienste. Die vornehmen Bedienten ahmten ihres Herrn Beyspiel nach. Unter der nämlichen Bedingung vertheilten sie Ländereyen unter ihre Leute. Ein solches Gut hieß Lehen. Es ward für Dienste als Lohn gegeben, und fiel anfänglich nach einer bestimmten Zeit oder nach des Besitzers Tod an den Verleiher zurück. Bald errangen sich die mächtigen Vasallen über die ihnen verliehenen Länder eine Bestättigung auf Lebenszeit. Nachher wurden

sie

sie in Erbgüter verwandelt, damit sie auf die Nachkommen übergehen konnten. (Sieh oben I. Abth. §. 13.)

Die Besitzer dieser Länderstriche — oder Lehen — erhielten sie mit aller nur möglichen Nutzfreyheit. Sie zohen davon alle Früchten, natürliche und bürgerliche. Unter den nutzbaren Rechten erschien damals ganz vorzüglich auch die Gerichtsbarkeit; weil die Gerichtssporteln — das Fredum — etwas sehr einträgliches waren. Daher kam sie dem, der das Lehen hatte, immer zu.

§. 20.

Und in den daraus hervorgehenden Immunitäten.

Den königlichen Richtern und Beamten war es verbothen das Gebieth der Vasallen zu betreten, um darin Gefälle zu fodern, oder Justizakte vorzunehmen. Von diesem Verbothe kam wahrscheinlich der Name Immunitas her, womit das Recht der den Belehnten zustehenden Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde. Alle Grundeingesessene standen unter der Gerichtsbarkeit des Lehenbesitzers, Freye und Leibeigene. Diese begriff alle Arten von Händeln unter sich außer den Verbrechen der größern Gattung nämlich Raub und Mord. Verbrecher dieser Art mußten an die Grafengerichte zur Bestrafung ausgeliefert werden.

So finden wir dann mit den Lehen eine Privatgerichtsbarkeit verbunden, welche, so wie jene in den folgenden Zeiten, erblich wurde.

§. 21.

Insbesonders bey Kirchen und Stiftern.

Dieß war auch der Weg, auf dem die Kirchen und Stifter in jenen frühen Zeiten zur Grundgerichtsbarkeit gelangten. Das Subjekt des Donatars, oder Lehenempfängers änderte die Natur der hingegebenen Benefizien, oder Lehengüter nicht. Die ihnen anklebende Vortheile blieben sie mochten an Layen oder Kirchen verliehen werden, besonders da auch Kirchen die Dienstleistungen der Leuden wenigst in der Hauptsache — nach dem Geiste jener Zeiten übernehmen konnten. Auch die Kirchen erhielten die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern (man vergleiche das oben §. 13 Gesagte!). Sie hielten ihre Gerichte auf ihren Gütern, und selbst über freye Leute schon in ersten Zeiten der fränkischen Monarchie. Ihr Gebieth durften die königlichen Beamten nicht betreten. „Ut nullus judex publicus ad „causas audiendo, aut freda undique exigenda nullo „nunquam tempore non praesumat ingredere.“ Marculf. l. I. f 3. Die Freygelassenen der Kirche durften keinem andern Gerichte beywohnen, als dem in der Kirche, in der sie freygelassen worden — „ne alicubi, nisi ad ecclesiam „ubi relaxati sunt, malum teneant. Leg. ripuar. t. 58.“

Karl

Karl der Gr. schreibt in seinem Kapitulare von 802 den Aebten die Eigenschaften vor, die er von ihren Gerichtsbeamten verlangt; in einem Kapitulare von 806 spricht er den Kirchen die Kriminal= und Civiljustitz über alle die zu, welche sich innerhalb ihres Gebietes befinden; — „ut habeant ecclesiae justitias tam in vita eorum, qui habitant in ipsis ecclesiis, quam in pecuniis et substantiis illorum.“

Ein Kapitular Karl des Kahlen unterscheidet Gerichtsbarkeit des Königs, Gerichtsbarkeit der Herren, und Gerichtsbarkeit der Kirchen. *)

Man kann freylich keine Originalurkunden vorzeigen, aus dem dargethan würde, daß die Gerichtsbarkeiten gleich anfangs bey den Lehen gewesen. Aber man hat eben so wenig die ursprünglichen Concessionen der Lehen noch, weil sie zuerst durch Theilung unter den Ueberwindern errichtet wurden. Es ist genug, in den Formeln die Bestättigungen oder die Ueberweisung der Lehen auf beständige Zeiten, und die in allgemeinen königlichen Verordnungen die Gerichtsbarkeit errichtet zu finden, — um zu behaupten, daß dieses Recht zur Natur des Lehens gehörte, und einen seiner wichtigsten Vorzüge ausmachte.

Warum

*) Bey Baluzius, Tom. I. p. 96.

Warum wir aber mehr Urkunden über die Verbindung der Gerichtsbarkeit mit Kirchengütern, als in Ansehung der von Leuden und weltlichen Vasallen besessenen Benefizien und Lehen haben, liegt eine doppelte Ursache zu Grunde a) weil die meisten auf uns gekommenen Urkunden von Mönchen gesammelt worden sind, und b) weil das Eigenthum der Kirchen aus besondern Begünstigungen entstand, welche zu ihrer Sicherung Urkunden brauchten; während die den Vasallen ertheilten Begünstigungen im Geiste der damaligen Staatsverfassung lagen, und ausdrückliche Urkunden deshalb nicht für nöthig erachtet wurden.

§. 22.

Vorzüge jener Gerichtsbarkeit.

So einfach die Gerichtsbarkeit jener Zeiten überhaupt gewesen ist, so war es doch ein großer Vortheil für die Besitzer beträchtliche Ländereyen seinen eigenen Richter, und sein eigenes Gericht halten zu können.

Man hattte sich dadurch nicht nur von der Verbindlichkeit gegen eines Fremden Rechtes losgemacht; sondern gewann an den Strafgefällen, die damals sehr häufig waren, ein bedeutendes Einkommen.

Diese Vortheile wurden noch vergrößert durch die gewöhnlich der Gerichtsbarkeit zur Seite stehenden Befreyung,

zufolge der die königlichen Beamten in diesen Gerichtsbezirken Scharwerke, Heersfolge und Auflagen nicht fodern durften. Es ist demnach leicht begreiflich, warum die übrigen großen Allodialgüterbesitzer so lüstern nach dem Besitze einer Eigengerichtsbarkeit waren, warum viele derselben sogar ihr Eigenthum zu Lehen auftrugen, um ähnliche Rechte zu erlangen; warum sie in der Folgezeit alle Gelegenheiten benutzten, dieselbe zu erringen.

§. 23.

Inbegriff der damaligen Privatgerichtsbarkeit.

Der Unterschied einer hohen und niedern Gerichtsbarkeit, den die nachfolgenden Zeiten erst kennen, darf hier nicht aufgesucht werden. Wenn man den Gehalt der damaligen Privatgerichtsbarkeit erforschen will, so muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß sie das Surrogat der Gerichtsbarkeit der königlichen Richter in den Gau oder Centgerichten waren, deren Thätigkeit in den Bezirken der Herren und Kirchen gehemmt war; folglich mußte in ihr alles das anzutreffen seyn, was in dieser lag, so ferne es derselben nicht ausdrücklich entzohen wurde: hingegen darf auch das in ihr nicht aufgesucht werden, was selbst einem Grafen, oder Centgerichte nicht allein zustand; wohin (nach obiger Darstellung) die großen Kapitalverbrechen als vorgehabter oder begangener Herzogsmord, Einladung der Feinde zum Einbruche, grobe Verletzungen der öffentlichen Ruhe und der

Manns-

Mannszucht bey der Armee, als Mord, und Raub gehörten. Sie erstreckte sich über den ganzen Bezirk, der in Lehenseigenschaft hingegeben war. Leibeigene und Freye, die auf den Gütern desselben sassen, waren ihr unterworfen.

§. 24.

Form derselben.

Nach dem eben aufgestellten Grundsatze erhellt auch die Form dieser Gerichte: Sie war die nämliche wie in den ordentlichen Landesgerichten. Man richtete in denselben nach den bestehenden Landesgesetzen, und der gemeinen Landesgebräuchen oder nach der üblichen Gerichtsordnung. Gleichwie in den Gaugerichten von den freyen Männern der Grafschaft die Stimenmehrheit zu einen Bescheid erholet wurde, so geschah dieß auch bey den Privatgerichten von den dazu gehörigen Insassen. *)

Zwey-

*) Die Gerichtsschöffen waren ein nothwendiges Erfoderniß zu allen Gerichten. Einige geben die Rechtsunerfahrnheit der Grafen als die wahre Ursache an, warum sie Beysitzer haben mußten; indem sie sich besser auf den Degen, als auf die Rechte verstanden hätten. Allein die Schöffen waren in Kriegsdiensten so gut Soldaten als die Grafen. Die eigentliche Ursache ist wohl diese, weil es überhaupt zur Vollkommenheit eines Gerichtes für nothwendig gehalten wurde, daß mehr als eine Person urtheile. Damals hatte der Richter überdieß kein Votum, außer bey der Stimmengleichheit. Um ein Rechtsgelehrter zu seyn,

war

Zweyte Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer Fortbildung.

§. 25.

A) Ueberhaupt in Deutschland.

Der Grund der Privatgerichtsbarkeit war nun einmal gelegt: — aber den folgenden Zeiten war es vorbehalten ihr die Ausdehnung zu geben, in der wir sie noch heute antreffen. Sie konnte aber auch nur in den Zeitumständen gedeihen, indem es den Adel gelang eine an Unabhängigkeit gränzende Macht zu gewinnen; und in denen er es wagen du fte, alle Unterwürfigkeit, allen Gehorsam zu verachten: in Zeiten, wo die großen Reichsbeamten sich zu eigenmächtigen Herren emporschwangen, aber von dem nun entstandenen niedern Adel eben die Attentate hinwieder zu erfahren hatten

---

war nicht viel erfoderlich. Die Gesetze und Gewohnheiten waren deutlich: ein gesunder Menschenverstand entschied. Man konnte ein vortreflicher Gerichtspräsident seyn, ohne nur schreiben zu können. So lautet in einer Urkunde in Mabillons re diplom. l. 6. n. 101. die Unterschrift des Comes Palatii: „† Signum Heribaldi comitis Palatii, qui ibi „fui, et propter ignorantiam litterarum signum „sanctae crucis feci." Vergl. Herrmanns Bestim. des wahr. Ursprungs des Reichshofraths. S. 61.

hatten, mit dem sie sich der obersten Gewalt des Kaisers entgegenzustellen wagten: wo das Lehensystem, vom Kaiserthrone an bis zum Pflüger einiger Morgen Feldes hinab, alles umschlang, und endlich — anstatt daß es, wie man meinen sollte im Staate alles so fest aneinander zum beharrlichen Verein knüpfte — vielmehr das Band der Staatsverfassung so locker riß, das man nur zu oft den Greuel der Anarchie durchblicken sah. Diese Periode ihrer Ausbildung reicht die ganze mittlere Geschichte Deutschlands vom Ende des neunten Jahrhunderts an bis über die Hälfte des fünfzehnten durch.

I. Titel.

Unter den sächsischen Kaisern.

§. 26.

Gerichtsbarkeit des Kaisers.

Die Gerichtsverfassung Deutschlands blieb nach dem Aussterben des karolingischen Stammens noch eine geraume Zeit größtentheils in seiner alten Form. Die Kaiser waren noch immer die einzige Quelle aller Ehrenstellen, aller Würden, und Gerechtsame, welche jemand im Reiche besaß; — noch immer die einzige rechtmäßige Quelle aller Gerichtsbarkeit. Die Richter in den Provinzen hatten am Anfange dieser Periode ihr Amt noch nicht erblich, sie übten es nur

administratorisch im Namen des Kaisers. Die Herzogen und Grafen erhielten ihre Gewalt von den Kaisern. Der Kaiser war der Richter im ganzen Reiche, wenn gleich nicht der allgemeine Gesetzgeber; denn Gesetze wurden mit den Herzogen, Bischofen, Grafen und des Volks Bestimmung gemacht. Die Appellationen giengen von den Herzogen und Grafen an den Kaiser, und dieser war allemal sowohl auf seinen Kammergütern, als in jedem Herzogthume oberster Richter. Da er an keinem Orte eine beständige Residenz hatte, sondern im Reiche herum von Provinz zu Provinz reiste, so hatte er in allen Gegenden Palläste, und ein gewißes Einkommen, wovon der Hofstaat unterhalten werden konnte. Ueberall, wo er hinkam, hielt er Gericht. Die richterliche Gewalt der Herzoge, (späterhin auch der Pfalzgrafen und Grafen) hörte dann auf; oder sie waren nur Beysitzer des kaiserlichen Gerichtes; wenn der Kaiser gegenwärtig war, und in Person das Gericht verwaltete. Die sächsischen Kaiser richteten Herzoge, Bischöfe und Grafen; jedoch nicht allein, sondern mit der Stände Zuziehung. Gewöhnlich waren diese von der Nation der Gerichteten. Es galt noch forthin der uralte Grundsatz, daß jeder Deutsche nur von Männern aus seinem Stande gerichtet werden könne.

§. 27.

Die Erblichkeit der Herzoge und Grafen war noch nicht allgemein.

Die Herzoge und Grafen wurden nicht mehr durch eine schriftliche Anweisung wie unter den Karolingern in ihr Amt eingesetzt; sondern erhielten jetzt bey der Belehnung die Herzogthümer und Grafschaften durch die Ueberreichung einer Lanze, an welcher eine Fahne wehte, diese mußten sie beym Antritt ihres Amtes vorzeigen, ohne dieselbe wurden sie von ihren Untergebenen nicht anerkannt. Jetzt fieng nebst dem herzoglichen Amte auch das gräfliche an für ein militärisches Amt angesehen zu werden, da es vorhin wenigst der Hauptsache nach Civilbedienung war. *) Den Herzogen und Grafen war auch die Ausübung jener Majestätsrechte überlassen, welche die Könige und Kaiser in der Provinz besassen, deshalb wurden Herzogthümer und Grafschaften nun Regallehen genannt.

Die Söhne folgten in denselben ihren Vätern den Herkommen nach, wenn sie tauglich waren. Beym Abgange des männlichen Geschlechts ward sogar auf das weibliche Rücksicht genommen. Oefters bekamen angesehene Adeliche die Herzogthümer und Grafschaften ihrer Schwiegerväter, ihrer Schwäger u. d. gl. Die Nachfolge der Söhne ward immer ge-

*) Hahns deutsche Reichshistorie. II. Thl. S. 158. 206

gewöhnlicher, aber doch konnten sie selbe unter den sächsischen Kaisern noch nicht aus strengem Erbrechte fodern. Wenn gleich erbliche Ansprüche dann und wann gemacht wurden, so kam doch noch alles auf den guten Willen des Kaisers an. *)

§. 28.

Pfalzgrafen in den Provinzen.

Die Herzoge in den größern Provinzen gelangten bald zu einer Macht, deren Größe den Kaisern bedenklich werden mußte. Die Besorgniß ihrer heranwachsenden Uebermacht bestimmte schon Karl den Großen zur Aufhebung der Herzogenwürde. Auch K. Otto II. suchte die Gewalt derselben zu brechen, und ihre Macht zu theilen. Dazu wählte er die Errichtung des Amtes der Pfalzgrafen in den Provinzen. Sie mußten in den Sachen den von herzoglicher oder gräflicher Gerichtsbarkeit befreyten Partheyen das Recht sprechen, und die Stelle abwesender Herzoge vertreten. Sie waren nach diesen die vornehmsten weltlichen Reichsbeamten, und selbst die Beobachter und Aufseher derselben. Ohne ihre Einstimmung durften die Herzoge keine wichtige Sache unternehmen. Sie verwalteten übrigens die königlichen Kammergüter. Unter Ottos Regierung gab es in Baiern, Sachsen, Schwaben, und am Rhein solche Pfalzgrafen. Bald wurde auch ihr Amt, wie jenes der Herzoge und Grafen erblich.

*) Siehe Witikind. p. 17. und Suplem. Reginon ad a. 949.

§. 29.

Erhöhung und Bereicherung des Clerus.

Ein anderes Gegengewicht glaubte Otto der Macht des Adels dadurch entgegenzustellen, daß er die deutschen Kirchenvorsteher mit ausnehmender Freygebigkeit beschenkte. Er warf ihnen Güter und Würden mit voller Hand zu. Sie erhielten von ihm Grafschaften, Städte, Schlößer, und Ländereyen; und vereinigten in ihnen zwey Personen die geistliche und die weltliche. Dadurch knüpfte er sie fester an sich. Die hinverliehenen Würden und Güter blieben unabänderlich bey den Stiftern. Die großen Güter behielten dieselben nicht stets in ihrer Ganzheit, sondern gaben sie wieder als Lehen weg, um Vasallen zu bekommen.

§. 30.

Ausdehnung des Lehenwesens.

Die freyen Gutsbesitzer sträubten sich immer mehr die Heerfolge zu leisten: daher mußten die Könige das Lehensystem über alles begünstigen. Man kannte jetzt keinen andern Eid als den Vasalleneid. Die Lehensverbindung ward für stärker gehalten, als die andere Verbindung zwischen Oberherrn und Bürgern. Das Volk war durch den Feudalismus an die Großen verkauft. Es that nichts mehr für sich: alles für die Großen. Wer frey seyn wollte, der fand keine Gnade weder bey diesen, noch beym König. So ar-

bei-

beiteten die Könige, ohne es selbst zu wollen, für die Vasallen, und nicht für sich. Sie richteten die Nationalfreyheit zu Grund, indem sie die Vornehmen durch Geschenke mächtig machten; wodurch selbe als treue Anhänger des Hofes gewonnen werden sollten. Diese allein erhielten eine Freyheit, welche sie bald in den Stand setzte, endlich selbst den Königen Gesetze vorzuschreiben. Nun wurden nicht mehr bloß Ländereyen, sondern auch Aemter, Würden, selbst ungewiße und zufällige Einkünfte, Zölle, und Besoldungen als Lehen gegeben. Die Erblichkeit der Lehen vom Vater auf den Sohn war zwar noch nicht gesetzlich eingeführt, und nur die Folge königlicher Bewilligung oder Nachsicht aber doch der That nach beynahe schon allgemein.

§. 31.

Unter diesen Verhältnissen gewann die Privatgerichtsbarkeit.

Mit der Ausdehnung des Lehenverbandes, und mit der Macht der Vasallen wuchs auch das Gebiet der Privatgerichtsbarkeit.

1. Die den Lehen anklebenden Immunitäten vermehrten sich mit der Anzahl derselben — sowohl bey den Layen als bey dem reichbegüterten Clerus.

2. So wie die Kaiser den Herzogen Nebenrichter in den Pfalzgrafen an die Seite setzten; so fiengen sie nun auch schon an Leute von der Gerichtsbarkeit der Herzoge zu befreyen. Solche Freyheiten bekamen vornehmlich die Abteyen und Bisthümer auf ihren Gütern, die ohne Lehensnexus als Allodium entweder von den Königen selbst, oder von andern reichen Freyen auf sie übertragen wurden: manchmal, doch nur selten wurde eine solche Befreyung auch einen angesehenen Freyen auf seinem Allode zugestanden. Diese Freyheiten gaben dann die Befugniß sein eigenes Gericht zu halten.

3. Die Vasallen, welche außer den Lehengütern noch Allodial-Besitzungen hatten, dehnten fast durchgehends durch eigne gleichwohl unverhinderte Anmaßung die Gerichtsbarkeit der Lehen auf dieselben aus. So erweite te sich die Privatgerichtsbarkeit so sehr, daß man bey allen mächtigen Vasallen, und auf den Gütern der Stifter eigene Gerichte über ihre Insassen antraff.

In Italien war es viel schwerer die Reichslehen von den eigenen Gütern zu unterscheiden, als in Deutschland. Die dortigen Capitanei hatten gleichfalls ihre eigene Gerichtsbarkeit — über andere freye Leute, die ihre Vasallen waren. Diese sowohl, als die Herzoge, Markgrafen, und Grafen strebten alle ihre Besitzungen in Eigenthum zu verwandeln.

§. 32.

§. 32.

Charakter dieser Eigengerichtsbarkeit in jenen Zeiten.

Man darf in der Patrimonialgerichtsbarkeit jener Zeiten so wenig alle Befugniße aufsuchen welche in der richterlichen Gewalt überhaupt liegen, als in jener der vergangenen Zeiten. Da sie an die Stelle der königlichen Landgerichte trat, so konnte ihr Inbegriff höchstens so groß seyn, als der Gehalt dieser. Was dem Richterspruche der Kaiser, oder ihrer Beauftragten unterlag, konnte nicht unter die Gerichte der Herren gezohen werden. Der Blutbann war in der Regel nicht damit verbunden, wenn ihn nicht die Kaiser ausdrücklich, oder mit besonderer Ausnahme verliehen. Sie dehnten sich zunächst nur über bürgerliche, und minder wichtige peinliche Fälle aus, welche Frevel hießen. — Die übrigen in der vorigen Epoche mit der Privatgerichtsbarkeit, oder den Immunitäten verbundenen Rechte blieben auch noch jetzt neben ihr stehen.

II. Titel.

Unter den Kaisern fränkischen Stammes.

§. 33.

Gerichtsbarkeit des Kaisers.

Deutschland ward unter den fränkischen Kaisern ein Aggregat von mehrern Herzogthümern, Landgrafschaften, Mark-

grafschaften, Herrschaften, Bisthümern und Abteyen. Der Kaiser stellte jetzt nicht mehr vor, als den ersten unter den deutschen Fürsten. Er mußte seine Thronerhebung für ein Geschenk der mächtigen Reichsstände anerkennen. Die Macht der Kaiser rieb sich unaufhörlich an der Stände Macht, bis sie in der Folge unabänderliche Schranken erhielten. Jeder suchte jetzt seine Rechte auszudehnen, oder im Besitze der alten zu bleiben. Der Kaiser konnte die oberste Gerichtsbarkeit nicht ohne der Fürsten Zuziehung ausüben. Ward über einen Fürsten Gericht gehalten, so mußten die Gerichtsbeysitzer nicht nur Fürsten, sondern auch Mitprovinzialen des Verbrechers seyn. Die von diesen ausgesprochene Sentenz ward vom Kaiser und den andern Fürsten bestättigt. Der Kaiser konnte das Urtheil nicht aufheben, als nur allein mit der Stände Einwilligung. In den Provinzen übten die Kaiser die Gerichtsbarkeit aus, wenn sie persönlich zugegen waren. Dieß war auch der Fall noch sehr oft; da sie sich bald in dieser, bald in jener Pfalz aufhielten.

§. 34.

Gerichte in den Provinzen.

In den Provinzen entstunden jetzt Landgerichte, deren man große, und kleine unterschied. Ihre Vorsteher waren die kaiserlichen Landvögte, und Centgrafen. Die Gerichte selbst hießen Vogtdinge, Jahrdinge, Echtdinge, und von dem Bestimmungsgrunde zur Eröffnung des Gerichts, Botdinge,

dinge, oder ungebothene Dinge. Die Eintheilung Deutschlands in Gauen fieng jetzt an, sich zu verlieren. Die Grafschaften, welche vorhin bloß Ehrenstellen bezeichneten, wurden nun im geographischen Verstande genommen. Da die Lehen erblich wurden, so uahmen die Grafen die Namen von ihren Schlößern an. Sie vertilgten die Ueberbleibsel ihres vorigen geringen Standes; und führten das vorhin blos verwaltete Amt in eigenem Namen. Seit geraumer Zeit erschien noch eine andere Art von Grafen, die sich von den Gaugrafen, das ist von den vom Kaiser den Grafschaften vorgesetzten und mit selben belehnten Herren, welche in ihrem angewiesenen Distrikte das bürgerliche, und militärische Amt verwalteten, sehr unterschieden. Sie waren nämlich blos große Güterbesitzer, und reiche Herren, die sich gleichfalls Grafen nennen ließen: man nannte sie comites terrae, während die eigentlichen Grafen comites fisci hießen. Sie wurden jetzt noch allgemeiner, seit man die Grafschaften durchgehends als Eigenthum erkannte.

§. 35.

Erblichkeit der Herzogthümer, und Grafschaften. — Landgrafen.

Die Herzoge legten zu gleicher Zeit den Grund zu ihrer Landeshoheit. Sie machten außer ihrem Eigenthum auch die ihnen zur besondern Verwaltung anvertrauten Gauen, und die Güter, von denen sie den Genuß als Be-

foldung zogen, erblich. Diese drey Arten von Ländern wurden jetzt unter den Namen des Herzogthums begriffen. Ueberhaupt war die fränkische Kaiser-Periode die Quelle, aus welcher die hohen Rechte der Reichsstände vornehmlich fließen. — Da nun die Herzoge, und Grafen anfiengen Landesherrn zu werden; so konnten ihnen die Kaiser die Aufsicht über die noch gebliebenen Rechte, und Domainen nicht mehr anvertrauen, sie setzten daher in jenen Distrikten, in welchen sie noch beträchtliche Güter hatten, neue Reichsbeamte in den Landgrafen auf; deren Gerichtssprengel Provinz hieß. — Auch die Bischöfe rechneten ihre erhaltenen Güter und Länder nicht mehr zu den Gauen, sondern zu ihren Bisthümern. Ihre Gerechtsame ließen sie durch Vögte und Advokaten ausüben; welche sie mit ihrem Amte belehnten, das aber bald erblich ward.

§. 36.

Gerichtbarkeitslehen.

Die Erblichkeit in den Lehen, welche bisher nur durch Genehmigung, oder Nachsicht der Kaiser Platz griff, wurde jetzt zum Gesetze erhoben. Konrad II machte 1037 die berühmte Lehensverordnung, wodurch die Erblichkeit in den Lehen eingeführt wurde, und zufolge welcher ein Vasall seines Lehens nie anders, als durch den Ausspruch seiner Mitvasallen verlustig erklärt, auch das Lehen vom Lehenherrn ohne des Vasallen Einwilligung nicht mehr veräußert

werden konnte. — Um das kaiserliche Eigenthum mit dem langen Besitzstand der Fürsten zu vereinigen, verwandelte man alles in Lehen. Da auf den Lehen die Erblichkeit schon haftete, so waren die Fürsten mit dieser Einrichtung nicht unzufrieden. Man sah auch die Gerichtsbarkeit lieber für ein Lehen an, als für die Verwaltung eines Amtes. Der verkleinerliche Begriff eines Amtes, der den zu eigenen Herren emporgewachsenen Herzogen und Grafen nicht behagen konnte, fiel dadurch weg. Dabey aber wurden dieselben doch genöthigt wenigst die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vom Kaiser zu Lehen zunehmen. Vorzüglich ward die Belehnung mit dem Blutbanne gerne erholet, welcher stets noch vom Kaiser abhieng; so zwar, daß er unter den Reservaten des Kaisers erschien; und daß er in gemeinen Jurisdiktionsverleihungen nicht mit begriffen war, sondern einer besondern Belehnung bedurfte. Die Grafen besassen ihn aberschon seit den ältesten Zeiten her. Jetzt erhielten ihn auch die Bischöfe.

§. 37.

Ein Theil der Privatjurisdiktion hört auf, solche zu seyn.

Da am Ende dieser Periode nicht nur die Herzoge und Grafen die vorhin vom Kaiser übertragenen Rechte in eigenen Namen, und als eigene Regierungsrechte mit Landesherrlich-

keit

keit ausübten, sondern da sich auch die mächtigen Kronvasallen und viele reich begüterte Allodialherren zur Höhe der Unabhängigkeit, und der Reichsstandschaft emporgeschwungen hatten; so hörte hiemit ein großer Theil der bisherigen Privatgerichtsbarkeit auf, solche zu seyn: sie gieng in landesherrliche über, und ward Zweig höchster Staatsgewalt. Die Herzoge und Grafen, welche bisher auf ihren Benefizien, und Besoldungsgütern die Patrimonialgerichtsjurisdiktion ausübten, besaßen selbe von nun an als Theil der Regentengewalt. Das nämliche Verhältniß trat auch bey den übrigen mächtigen Vasallen vorzüglich den Bischöfen, und den großen Aebten ein. Selbst die großen Dynasten, welche lauter Eigenthum besaßen; und gar keine, oder nur wenig Lehen hatten, welche bisher durch Nachsicht, oder Privilegien der Kaiser die Gerichtsbarkeit als einen Theil ihres vollständigen Eigenthums betrachteten, bemüheten sich ihre Güter sowohl, als ihre Personen von der Jurisdiktion der neüen zu Landesherrn gewordenen Grafen frey zu erhalten; und in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Kaiser zu seyn. Sie zählten ihre in den verschiedenen Gauen gelegene Güter unter den Namen einer Herrschaft nach der Benennung ihres Hauptschloßes zusammen. Die Gerichtsbarkeit auf selben erhalten sie als Lehen vom Kaiser.

§. 38.

§. 38.

Die Uebrige bleibt im veränderten Verhältniße.

Aber nicht alle Privatjurisdiktion stieg in einer so glücklichen Metamorphose zur landesherrlichen hinauf. Sie blieb zwar noch, aber in einem niedern Verhältniße der Unterordnung gegen die neuen Landesherrn. Da sich die Großen von Adel, und die großen Stifter zu Reichsständen erhoben, so verwandelten sie sich dadurch zugleich in die Herren der Kleinern, und maßten sich über selbe ein erbliches Recht an. Wer sich von den Kleinen in den Stand befand, sein Eigenthum gegen diese neue Bothmäßigkeit zu schützen, der blieb ein unmittelbares Reichsglied. Dieser Freye, oder Freyherr versäumte gleichfalls nicht, sich so viele schwächere Standesgenossen zu unterwerfen als er konnte. Viele begaben sich selbst gerne in eines solch Mächtigen Schutz, und bestrickten oft ihr freyes Erbgut mit Lehenspflicht. Die Adelichen, und Stifter, welche nun so einen andern Herren als den Kaiser unterworfen, oder ergeben waren, wurden aus ganz Freyen Mittelfreye. *) Sie behielten mit Ausnahm weniger ganz unterdrückter ihre bisherige Eigengerichtsbarkeit, im Gegensatze der herzoglichen, oder gräflichen Landesgerichte bey.

*) Kopp. Von dem geistl. und Civilgerichte in Hessen. I Thl. S. 248.

§. 39.

Neuer Zuwachs derselben.

Bey diesen Verhältnissen im deutschen Reiche gelang es häufig, sich durch eigenmächtige Anmaßungen, so lange ihnen keine höhere Uebermacht entgegenkämpfte, Rechte zu verschaffen. So war es auch wirklich in Rücksicht der Privatgerichtsbarkeit. Wer konnte, suchte seine Güter von den Gerichten der Landesherren zu befreyen, und sein eigener Richter auf selben zu seyn. Manchmal ließen es dieselben auch gerne geschehen, wenn sie nur der Anhänglichkeit eines mindern Adellichen versichert waren: Nicht selten verliehen sie ihnen selbst ähnliche Befreyungen. — Auch die Kaiser konnten noch gewißermassen von der herzoglichen und gräflichen Gerichtsbarkeit befreyen: doch gewöhnlich nur mit Einwilligung der Herzogen und Grafen selbst. — So trennte sich allmählig der Adel in den herrschenden und in den gehorchenden. Am Ansehen übertraff ersterer den zweyten weit; aber den ursprünglichen Vorzug der Geburt behielten beyde gemein.

III. Titel.

Unter den deutschen Kaisern schwäbischen Stammes, und den folgenden bis ins 15te Jahrhunderte.

§. 40.

Gerichtsbarkeit des Kaisers.

Zu den vorzüglichsten kaiserlichen Hoheitsrechten ward immer noch die Gerichtsbarkeit gerechnet. Wenn auch der Kaiser die Stände mit der Gerichtsbarkeit belehnte, so blieb doch das oberstrichterliche Amt im Reiche allezeit bey ihm; obgleich die Thätigkeit desselben oft auf manchfache Weise gehemmet, und modifizirt wurde. Dasselbe äußerte sich vorzüglich über die Fürsten selbst in dem Fürstenrechte. Dieß wurde stets unter seinem Vorsitze gehalten. — Das alte Herkommen, daß ein Reichsstand nur vor ein in seinem Staate gehegtes Gericht gefodert werden könne, wurde aufgehoben; er mußte vor jedem im Reiche ausgeschriebenen Gerichte erscheinen. *) Außerdem giengen nicht nur die Appelationen von den Aussprüchen der Stände an den Kaiser, sondern auch die Klagen der ersten Instanz konnten vor ihn angebracht werden. Die Reichsstände hatten anfänglich wenig dagegen, da ihr Hauptbestreben noch immer war, die voll-

*) Das erste Beyspiel hievon gab Heinrich der Löwe von Baiern.

vollstreckende Gewalt mehr in ihrer, als des Kaisers Händen zu sehen. Erst späterhin sicherten sie sich hiewieder durch Privilegia de non evocando.

§. 41.

Kaiserliches Hofgericht. Hofrath. Kammerkomission. Kammergericht. Reichshofrath.

Für Italien war schon unter Friedrich I. ein eignes kaiserliches Hofgericht angeordnet: ein ähnliches stellte Friedrich II an seinem Hofe auch für Deutschland auf, und setzte ihm einen Hofrichter vor, welcher eigentlich in die Stelle des Reichspfalzgrafen trat. *) Dieß Gericht hatte seinen Sitz an dem Hofe des Kaisers, der aber damals noch ambulatorisch war. Neben dem Hofgerichte hatten die Kaiser noch ihren Hofrath für die Reservatfälle; wenn selber gleich nicht immer das Ansehen eines stehenden Gerichtes hatte. In diesem führte der Kaiser, oder für ihn der Obersthofmeister den Vorsitz. Als des Kaisers höchstes Gericht hatte es die Aufsicht über alle niedrigere; es konnte jede Rechtshandlung vor sich ziehen. Wollte der Kaiser die Sache weder beym Hofrathe behalten, noch vom Hofgerichte instruiren lassen, so setzte er eine Kammerkommission bey Hofe nieder. Diese erhielt einen Kammerrichter zum Haupte. — Zeitig entstanden auch in dieser Epoche die ge-

*) Herchenhahns Geschichte des kais. Reichshofraths. I. Theil. S. 296.

gewillkührten Austräge, aus dem das Recht der Austräge für die Reichsstände floß. — Die Reihe der kaiserlichen Hofgerichte erhielt sich, bis am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ein Kammergericht an dessen Seite vorkam, welches auch in der Mitte dieses Jahrhunderts nach Erlöschung des Hofgerichts an die Stelle desselben trat. Dieses Kammergericht wurde nach einiger Unterbrechung vom K. Friedrich III. wieder hergestellt. Es war am Anfange der Regierung K. Maximilians I. wandelbar, und mit seinem Hof verbunden; bis es endlich 1495 in ein stehendes mit einem bleibenden Richter, und beständigen Beysitzern umgeschaffen, und vom kaiserlichen Hofe getrennt ins Reich verlegt wurde. Bey Errichtung dieses Kammergerichtes hatte der Kaiser seine höchste Gerichtsbarkeit nicht aufgegeben, die er durch einen frühe schon so genannten Reichshofrath ausübte. Dieser wurde jetzt mit einer erneuerten, und verbeßerten Verfassung fortgesetzt, und erhielt endlich als ein beständiges Reichsgericht mit dem Kammergerichte concurrente Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Gerichte in den Provinzen.

Die einzelnen Reichsglieder formten jetzt eigene Staaten, welche als Theile des Ganzen in der Verbindung unter einem gemeinsamen Oberhaupte blieben. Die Fürsten hatten des Kaisers Hoheitsrechte mit ihm getheilt, oder diesen davon

von verdrängt. Kaiser Friedrich II. erkannte die landesherrlichen Rechte der Fürsten in zwo Urkunden förmlich an; Jetzt gab es in Deutschland wenige Richter, die im kaiserlichen Namen Recht sprachen. Aus den den großen Herzogen an die Seite gesetzten Landpfalzgrafen, welche die kaiserliche Gerichtsbarkeit in den deutschen Ländern retten sollten, waren Landesherren geworden. Sie besassen jetzt Landeshoheit, und sassen im eigenen, nicht mehr in des Kaisers Namen zu Gericht. Ihre alten Stellen hatten aufgehört, oder waren mit andern vereinigt worden. Nur noch in den vornehmsten Städten, wo kaiserliche Schöppenstühle und Oberhöfe waren, konnte man Richter im Namen des Kaisers antreffen. Man findet zwar in jenen Zeiten viele kaiserliche Hofgerichte in den Provinzen. *) Allein, da dieselben immer mehr von den Landesherren abhängig wurden, so stellten sie auch im eigentlichen Verstande nicht mehr jene Gerichte vor, welche des Kaisers Gerichtsbarkeit ausübten. Im Im Grunde gab es in einer Provinz nur ein einziges Hofgericht, welches in etlichen Hauptörtern derselben herumgieng.

§. 43.

Schöppenstühle, Vehmgerichte, Landgerichte.

Die Schöppenstühle waren anfangs nur dafür angeordnet, um die Unterrichter in zweifelhaften Fällen zu belehr.

*) Senkenberg, Abh. von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankf. 1760.

lehren; nachher aber erhielten viele die Eigenschaften von förmlichen Gerichten, und eigneten sich von Reichswegen eine mit dem ersten Gerichtstande der Fürsten gleichlaufende Gerichtsbarkeit zu. Jeder Kläger konnte sein Anbringen an seine ordentliche Obrigkeit, oder an jene Reichsgerichtsstühle bringen; bis sich späterhin die Fürsten durch Privilegien, gegen Vorfoderungen ihrer Unterthanen an auswärtige Gerichte verwahrten. — Unter den kaiserlichen Provinzialgerichten dauerten die westphälischen Vehmgerichte *) am längsten. Bis ins vierzehnte Jahrhundert erstreckten sie sich nicht über Westphalen. Nachher aber ertheilten die Kaiser auch andern außer Westphalen liegenden Ständen die Erlaubniß, Freystühle nach Art der westphälischen zu errichten. **) Endlich konnte sich niemand mehr vor dieser Art von Richtern genug bewahren. Die Freyschöffen derselben und ihre Emissäre überschwemmten ganz Deutschland, und machten jedermann wegen ihrer Verborgenheit zittern. Daher sorgten die Stände ermüdet über die Mißbräuche, und Grausamkeiten der Vehmgerichte, ihre Gewalt zu brechen. Ihr Name verlor sich im sechzehnten Jahrhunderte. ***) — Die kai-

*) Malblanc conspectus. p. 96.

**) Senkenberg, S. 60. rc.

***) Hegewisch, Kulturgeschichte bis auf Maximilian I. S. 110. — Koch, von westphälischen Gerichten 1731. Und vorzüglich C. Ph. Kopp. über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Götting. 1794.

kaiserliche concurrente Jurisdiktion in ständischen Ländern hörte im fünfzehnten Jahrhunderte allmählig auf Karl V. ertheilte das Recht, daß die Unterthanen in erster Instanz nicht vor die kaiserlichen Gerichte geladen werden durften, den Herzogen von Baiern, und den Burggrafen von Nürnberg. Andere Reichsstände und Grafen erhielten es von ihm, und seinen Nachfolgern. — Die Fürsten hatten nicht nur ihre eigene Landgerichte, und Vogteygerichte, von welchen jene ihre ganze Staaten umfaßten, und letztere einzelnen Bezirken vorgesetzt waren; sondern die größern Reichsfürsten legten schon besondere Obergerichtshöfe an, von welchen man in wichtigen Fällen die letzte Entscheidung erwarten konnte. Es wurden nach dem Muster des kaiserlichen Hofgerichts auch Hofgerichte in den deutschen Fürstenthümern eingeführt.

§. 44.

Verschiedene Arten und Benennungen von Untergerichten.

Die Unterrichter trugen den Namen Schultheißen, Vögte, Pfleger, Amtleute, Gografen, und dergleichen. Ihre Stellen erhielten sie gemeiniglich durch Kauf, als Lehen, oder pfandweise, und brachten sie auf ihre Erben. In manchen Bißthümern und Klöstern setzten sogar die Vögte eigenmächtig Untervögte, und übertrugen diesen die Gerichtsbarkeit über besondere Bezirke als ein Lehen. Einem solchen Pfandinhaber der Gerichtsbarkeit war keine Gewalt-

thätig-

thätigkeit zu schreyend. Er wollte sein Unterpfand, von welchem er die Auslösung von Zeit zu Zeit befürchten mußte, auf alle mögliche Art benutzen. In den Pfandbriefen wurde festgesetzt, der Pfandinhaber sollte Land und Leute unverderbt lassen; aber selbst diese Sorgfalt beweiset die Tyranney der Vögte. Außer den Landgerichten findet man in den Provinzen noch sehr verschiedene Gerichte, die fast durchgehends in einer Subordination unter jenen standen. — Hierunter zeichnen sich die Centgerichte aus. Die Benennungen derselben, und ihrer Vorsteher waren beynahe in jeder Gegend verschieden. *) Der Umfang derselben war nicht immer gleich: bald lag in selben auch der Blutbann, bald bloß Civilgerichtsbarkeit. In den Centen gab es gebottene und neugebottene Dinge: aus letzten entstanden die Rügegerichte. **) — Außer dem Centgerichte des Landesherrn kommt häufig in deutschen Ländern das Heimburgengericht vor. Die Heimburgen wurden von den Bauern in jedem Dorfe gewählt, um nicht nur kleine Streitigkeiten, welche nicht über fünf Schillinge betrugen, oder sonst

leicht

*) Kopp führt Belege an, wie die Centen bald comitiae, bald Landgerichte, bald Advocatiae und Vogteyen, bald Schultheißenämter genannt wurden. I. Thl. S. 247. rc.

**) Eine genaue Darstellung der Rügegerichte liefert Kopp am angef. O. I. Thl. §. 238.

leicht zu entscheiden waren, zu schlichten, sondern auch überhaupt für die Sicherheit, und den Nutzen der Gemeinde zu sorgen; und bey den ungebottenen Dingen der höhern Richter dasjenige zu rügen, was in ihrem Dorfe gegen das gemeine Beste geschehen war. So heißt es in einer Urkunde aus dem Archiv zu Ziegenhayn vom 14 Jahrhunderte: „wer vuch zu clagen hat der sal erst kommen vor eynen Heymburgen ist es undir fünff schillinge so sulde der Heimburge richten." — Verschieden von diesem Gerichte waren der Ausdehnung nach die in Baiern und Oesterreich — auch nach wahrscheinlichen Gründen hie und da in Franken und Schwaben vorkommende Dorfgerichte. *) Diese traten in einiger Rücksicht an die Stelle der Centgerichte, und waren solche von dem Landgerichte abgetheilte Gerichtsbehörden, die in einem Dorfe, oder einer gewißen Gegend alle bürgerliche Händel der in das Dorfgericht gehörigen Einwohner mit Ausnahm der Streitigkeiten um liegende Gründe zu entscheiden, — rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit aber alle strafbare Wändel, die nach deutschen Gesetzen nicht kriminál waren, zu behandeln hatten. Sie waren den gräflichen oder herzoglichen Landgerichten untergeordnet. Einige Verwandschaft mit den vorhergehenden hatten die Ehehaftgerichte, deren Gegenstand Verordnungen über Personen und Sachen der ganzen Gemeinde, für den Wohlstand und wider Gefahr, oder

*) V. Krenner a. a. O. §. 14.

oder Nachtheil derselben — Berathschlagung in dieser Rücksicht; — die Abstellung der Uebertrettungsfälle, — und die Eröffnung oberherrlicher, und richterlicher Gebothe an die Gemeinde ausmachten. Alle Gerichtsinsassen mußten zu selben bey Strafe zusammenkommen. Sie wurden zu bestimmten Jahrszeiten jährlich gehalten.

§. 45.

Fortschritte der Patrimonialjurisdiktion.

Das goldene Zeitalter der Patrimonialjurisdiktion fällt in diese Epoche. Sie konnte auch nur in einer Periode blühen, in der die Gränzen und Theile der obersten Staatsgewalt so wenig gezeichnet waren, in der ein feindseliges Streben aller Kräfte gegeneinander herrschte, wo Uebergriffe aller Art zu Vortheilen verhalfen, wo aber auch die Regenten eben so schnell und willig einen Theil ihrer Rechte von sich ließen, und veräußerten, als sie selbe ehemals an sich gezohen hatten. — So wie sich die Fürsten in Rücksicht der Kaiser größere Rechte beylegten, als ehehin, eben so machten es nun auch die zu ihren Fürstenthümern gehörigen Dienstleute, Lehenmänner, und großen Gutsbesitzer. Wollten die Fürsten Krieg führen, so mußte es durch ihrer Vasallen Hilfe, oder durch Söldner geschehen. Jene mußten daher mit allem Glimpfe behandelt werden, um bey bevorstehenden Kriegen auf ihre Dienste rechnen zu dürfen. Zur Unterhaltung vieler Söldner waren der Fürsten Kam-

Bayerische Staatsbibliothek München

mergüter nicht hinreichend, an ordentliche Steuern war bey der damaligen Unwissenheit von richtigen Verhältnissen der Staatsbürger und ihrer Beytragspflichtigkeit zur Bestreitung allgemeiner öffentlicher Bedürfniße gar nicht zu denken. Die Fürsten mußten gute Worte geben, wenn sie einen Beytrag vom Lande haben wöllten. Sie mußten sich im Falle, wenn schleunige Unterstützung vonnöthen, alle Opfer gefallen lassen, und alle Foderungen erfüllen, die der Landadel an sie machte. Dadurch gelangten die Landstände zur ihrer heutigen Verfassung und dadurch erhielten sie von den Fürsten alle jene Rechte, nach denen sie geitzten. Eines der vorzüglichsten hierunter war die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Die Verleihung derselben wurde oft als die Bedingung einer zu leistenden Hilfe gesetzt; oder sie gieng irgend einem fürstlichen Antrage auf Unterstützung voran, oder sie folgte zur Belohnung geleisteter Dienste nach. Diese Verleihungen wurden so häufig, daß einige Schriftsteller irre geleitet wurden, alles Entstehen der Patrimonialgerichtsbarkeit aus jenen Zeiten, und aus bloßen Concessionen abzuleiten.

§. 46.

Insonderheit Gerichtskäufe.

Vorzüglich häufig sind die Gerichtskäufe in jenen Zeiten. Der Drang der Zeiten, der Geld foderte, machte erfinderisch. Was immer als Erwerbsmittel dazu dienen konnte wurde auf-

Bayerische Staatsbibliothek München

aufgespürt, und gegen baare, wenn auch geringe Summen hingegeben. Auch das heiligste im Staate wurde nicht geschont; selbst die Gerechtigkeitspflege wurde ein Objekt des Verkehrs, sie wurde verkauft. Sehr schön sagt Leyser: " Cum Principes saepe pecunia indigerent, occasio erigendis jurisdictionibus patrimonialibus data est. Inter cetera itaque *quae venire poterant, jurisdictio quoque erat.* Hanc igitur sed ab initio *civilem saltem et inferiorem* successu vero temporis *superiorem quoque et criminalem* episcopis, abbatibus, civitatibus, equitibus *pretium offerentibus lubenter* concedebant: principatus suos praecipuo decore spoliabant, *et cives minores tyrannidi et injustitiae judicum illorum haereditariorum obiiciebant.* Man vergleiche die oben §. 4. angeführten Stellen.

§. 47.

Andere Erwerbsarten derselben.

Nicht bloß durch Kauf geschah die Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf Güterbesitzer, sondern durch alle mögliche Formen unter denen veräußerliche Gegenstände das Seine von jemand werden können. Häufig wurde sie schankungsweise überlassen, mit oder ohne Vergeltung geleisteter Dienste: (Siehe oben I. Ab. §. 14.) — in manchen Ländern gar durch allgemeine Privilegien dem Ritterstande unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt. Nicht selten wurde selbe gegen

gemachte Vorschüße verpfändet, ohne jemals wieder eingelöset zu werden. — Manchen wurde die Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern erblich zu Lehen hingegeben; andere gelangten dadurch zur Patrimonialjurisdiktion, daß sie die ihnen übertragenen Cent- oder Dorfgerichte in erbeigne Rechte verwandelten. — Ein großer Theil der Privatgerichtbarkeit endlich ist bloßes Produkt der Usurpation, und der eigenmächtigen Anmaßung, welche an dem Greuel der Zeiten seine Begünstigung, und Rechtsfertigung fand. So sehr der hohe Adel den mindern in den Fesseln der Abhängigkeit von ihm zu halten bestrebt war, so gelang es doch den Mächtigern von diesem, sich beträchtliche Rechte gegen jenen, als seine Fürsten an sich zu reißen, und in steter Rivalität mit den Landesherrn, die Regierungsrechte derselben zu beschränken, oder die Wirksamkeit derselben auf sich zu hemmen. In manchen neuen, oder mit neuen Regenten versehenen Ländern kostete es den Landesherrn viele Mühe und großen Kampf, ehe sie die im Bezirke ihres Gebiets wohnenden Grafen und Herrn zur Anerkennung ihrer Oberherrschaft bringen konnten. — Die Hintersassen mußten sich den Gerichtshof ihres Gutsherrn, gegen den sie schon in einem so nahen Verbande, und Pflichtverhältniße standen, gefallen lassen, um so mehr, da er zugleich ihr Schutzherr war, der sie so weit er konnte, vor Angriffen schirmte, oder weil sie ohnehin schon durch Lehensnexus in nähere Verbindung mit ihm gesetzt waren. Die Leibeigenen waren ohnehin seiner vollen Gewalt untergeordnet, und mußten ihr Recht beym

Leib-

Leibherrn nehmen: die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über sie war demnach noch mit wenigern Schwierigkeiten verbunden. Uebrigens mußte es bey der elenden Gerechtigkeitspflege jener Zeiten dem Bauer gleichgültig seyn, wer ihm Recht sprach: in manchen Fällen konnte er bey den richterlichen Aussprüchen seines Gutsherrn über Streitigkeiten unter Grundholden mehr Vollziehung und Wirksamkeit erwarten, als von einem entfernten landesherrlichen Richter, dessen Arm durch den wilden und rohen Zeitgeist zu sehr gelähmt war, und der einen dem Gutsherrn mißfälligen Spruch gegen einer seiner Insassen doch nie in Vollzug hätte setzen können. — Bald wurde ein schickliches Mittel gefunden, das jeden Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit zum rechtlichen umschaffen, und das Unrecht der Erwerbung durch einen legalen Anstrich in Vergessenheit bringen sollte. Dieß war die in den bürgerlichen Gesetzen aufgestellte Verjährung. Diese that hier vortrefliche Dienste. Die bloße wie immer errungene Ausübung wurde nun rechtmäßige Thätigkeit eines Rechtes, um dessen Erwerbsquelle nicht weiter mehr geforscht wurde. In manchen Ländern genügte es schon, die Gerichtsbarkeit nur zehen Jahre erweislich ausgeübt zu haben, um selbe als bleibendes Recht zu behaupten.

§. 48.

Verleihende Subjekte.

Das die Privatgerichtsbarkeit verleihende Subjekt waren nicht bloß Fürsten und Landesherrn; sondern man konnte sie von verschiedenen Herren ableiten. Die Erbgerichtsherrn überließen selbe oft wieder an andere in ihrem Bezirke begüterte Adeliche, oder Klöster; besonders häufig sind die Beyspiele, daß Ritter, welche hohe Jurisdiktion besaßen, die Niedergerichtsbarkeit von selber wegtheilten. Das Stift Raitenhaslach in Baiern bekam im Jahre 1260 die niedere Gerichtsbarkeit über seine Güter in Zeitlarn vom Ritter Otto von Walde. *) Die Abtey Tegernsee erhielt, oder befestigte wenigst die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Güter zu Liuben bey Thyrnstein in Oestreich laut eines im Jahre 1299 von Luitolt von Chunring obristen Schenken zu Oesterreich der Abtey ausgestellten Briefes. Selbst Herzoge bekamen oft die Gerichtsbarkeit über einzelne Güter unter verschiedenen Titeln von den Erbgerichtsherrn **). Vergl. oben §. 14. l. C.

§. 49.

Gehalt der Patrimonialgerichtsbarkeit jener Zeiten.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit umschloß damals der Regel nach die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit, nämlich bür-

*) Monument. Boic. VI B. 360, 369.
**) Hansiz Germania sacra. Tom. I. p. 396.

bürgerliche Streitigkeiten, und geringere Strafhändel, oder Frevel, nicht aber die im strengern Sinne peinlichen Fälle, welche zur hohen Jurisdiktion gehörten, unter denen damals der besondern Auszeichnung willen Diebstahl, Todschlag, Nothzucht, Strassenraub genannt wurden. Adlzreiter zeichnet ihre Gränzen also: „Dare *minorum causarum* judices et arbitos, aes multatium in rem suam vetere, universas actiones, praeterquam homicidii, furti, latrocinii, verbo *rerum capitalium* et *juris*, vt vocant, *gladii* exercere." Die Gerichtverleihungen jener Zeiten enthalten immer die Ausnahme: „ausgenommen die Händel die den Tod ziehend, das ist Diebstahl, Todschläge und Strassenraub;" oder auch, wie es sehr oft hieß: „on Todschlege, Deuf, Nothnunft, flüssende Wunden, und andre hohe Frevel". — Man begriff diese ausgenommenen Händel unter dem Namen: „solche die an den Tod gehen" oder der Vizdom oder Malefizhändel. — Dieß galt in der Regel, welche aber doch durch die häufige Ausnahme beschränkt war, daß im Umkreise der Patrimonialgerichtsbarkeit das volle hohe und niedere Richteramt lag. Es fehlte nicht an Belehnungen, wodurch die mächtigen Güterbesitzer den Blutbann erblich erhielten. Die Güter, denen derselbe (das sogenannte Jus gladii) anklebte, hießen ausschließend Herrschaften, und ihre mit Criminaljurisdiktion ausgezeichneten Gerichte trugen den Namen Herrschaftsgerichte.

§. 50.

§. 50.

Form derselben.

Die Form der Patrimonialgerichte richtete sich nach der allgemein damals üblichen Gerichtsmethode. Auch sie wurde im Angesichte mehrerer Beysitzer gehalten. Der Gerichtsspruch wurde durch Erholung der Stimmenmehrheit geschöpft. Anfänglich wurden sämmliche in einen Erbgerichtsbezirk gehörige Insassen dazu gebothen. Späterhin nur mehr einige als Beysitzer *). Wenigemale des Jahres wurde von Gerichtsherrn noch ein allgemeines Gericht gehalten, zu welchen alle Inwohner des Gerichtsprengels aufgebothen wurden, und wobey sie unter Strafe zu erscheinen hatten — die Ehehafttaydinge, oder Ehehaftgerichte. — In den Händeln der freyen Hintersassen verwaltete der Gerichtsherr in eigener Person das Richteramt. Bey Streitigkeiten zwischen Leibeigenen konnte der Herr nicht zu Gerichte sitzen, und in Person richten; die Ungleichheit des Standes erlaubte ihm nicht bey den Schöppen dieser Klasse zu sitzen. Des Herrn Stelle vertrat ein Vorgesetzter aus der nämlichen Klasse, — ein Leibeigner. Dieser führte den Namen Hochhuber, Mayer ꝛc. **) Ihr Gerichte hießen die Eigengerichte d. i. die Gerichte der Leibeignen.

Ei-

---

*) Caspari Bruschii egrani Chronologia monasteriorum germanica. Sulzbaci 1682.

**) Struv. Elementa juris feud. cap. 21. §. 6. Senkenberg am ang. O. §. 2.

Eine andere Art Mayer waren jene, welche nicht nur die Renten, Zinsen und Dienste, welche die Gutsleute ihrem Gutsherrn schuldig waren, sondern auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit entweder auf einige Jahre, oder auf Lebenslang pachteten *). — Einige Verwandtschaft mit den gutsherrlichen Gerichten, ohne immer Ausfluß der Erbgerichtsbarkeit auf den Gütern zu seyn, hatten die Pautadinge, die in manchen Orten auch Stift genannt wurden. Zu einem Pautading mußten sich alle Bauleute und Grundholden bey ihren Gutsherrn versammeln. Es wurden ihnen die Rechte des Gutsherrn über sie vorgetragen; ihre Reichnisse eingehoben: die weitere Verstiftung oder Bemannung erledigter Güter, die Beylegung der in das Braurecht einschlagenden, und besonders beym Abzuge der abgestifteten Baumänner vorfallenden Ausstände u. d. gl. vorgenommen. Bey den Gerichtsherren wurden sie mit den Ehehafttaydingen sehr oft identisch. So wuchs in diesem dem Rechte so unholden Zeiten die Patrimonialgerichtsbarkeit zu ihrer allumfassender Ausdehnung heran. Ihre Geschichte ist ein fortwährendes Gewebe von Reichsirrthümern, von Uebergriffen und von Kämpfen der Kräfte in den deutschen Ländern gegeneinander. Diese Ausbildungsgeschichte im allgemeinen ist zugleich schon die besondere für jedes einzelne Territorium. Sie ist es auch

B)

*) Kopp a. a. O. III Stück, 6te Abth. §. 279. 280.

B) Insbesondere in Baiern.

§ 51.

Historischer Irrthum über die Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern.

Lang schwebte die Entstehungsgeschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern in einem tiefen Dunkel und Gemenge von Irrthümern. Man sprach immer Aventins unrichtige Behauptung nach, welche jener große Eiferer für die Rechte des Staates, und des Volkes gegen allen Druck der erbgerichtsherrlichen Despotie vielleicht mit Vorbedacht hinstellte: nämlich daß vor dem Jahre 1311 d. i. vor dem Gerichtskaufe in der ottonischen Handfeste alle Gerichtsbarkeit in den Händen des Fürsten, als ihrer eigentlichen Quelle concentrirt und unveräußert gehaftet habe; ohne daß irgend ein Landsaß in Baiern einige Jurisdiktion über seine Guts eingesessene gehabt hätte. „*Ante hac nullum earum rerum jus* „*cuipiam erat, omnis jurisdictio, potestas maxima,* „*medioxuma, judicium, imperium summum, infimum,* „*sicut jus gladii adhuc est, penes principem fuit.*" Diese Angabe verwickelte in unzählige Schwierigkeiten, deren Auflösung willen man zu Erklärungen seine Zuflucht nahm, die bey ihren historischen Urgrunde nur dazu taugten, um neue Irrthümer über Irrthümer zu häufen. — Da der ottonische Kaufbrief nur von der Gerichtsbarkeit über die mit Thür und Thor beschlossenen Leute spricht; so gab man

man ihr nach einer sehr unrichtigen Auslegung eine bloße Ausdehnung auf die Dorfsettern, nemlich so weit die Dachtraufe geht. Nun fand man aber, daß sie sich auch über die Feldgründe der Dörfer ausdehne; daher künstelte man hiefür eine neue Begründungsursache aus den späterhin erfolgten sogenannten erklärten Landesfreyheiten vom J. 1514 heraus, worin die Ausdehnung der Jurisdiktion auf die außer den Dorfsettern gelegenen Gründe geschehen sey. Für die hieraus noch immer unerklärbare Jurisdiktion der Landsassen auf einschichtigen Gütern, die außerhalb den Hofmärkten liegen, stellte man in dem sechzigsten Freyheitsbriefe von Albert V. eine Verleihungsurkunde davon auf. Für die Nichtritter, welche eine solche Ausdehnung für sich nicht anführen konnten, erfand man die Hofmarkspertinentialität der einschichtigen Güter, um die Jurisdiktion über selbe zu retten. — Diese Erklärungen mochten wohl von Niederbaiern gelten; aber in Oberbaiern gab es auch eine Erbgerichtsbarkeit ohne eine ottonische Handfeste: dafür mußte nun wieder ein Grund aufgesucht werden. Man war darin nicht lange verlegen: die Freyherrn von Schmid und Kreitmayr nahmen eine Verdehnung derselben auf Oberbaiern, und letzterer besonders durch den Freyheitsbrief von 1508. an. So dachte man sich bald im Reinen, zumal, da man bey einer wie immer erkünstelten fürstlichen Verleihung und Bewilligung das unumstößlichste Recht ahnte.

§. 52.

Richtigere Geschichtsforschung.

Erst in der letzten Dekade des achtzehnten Jahrhunderts wurde ein beßerer Weg, der näher zur Wahrheit führte, betretten, nachdem die verdienstvollen Männer, von Seyfried, von Krenner, von Hellersberg, und Feßmayr durch ihre scharfsinnige und lichtvolle Geschichtsforschung die Bahn dazu so glücklich zeichneten. *) Man verließ die Hypothesen allgemeiner Gerichtsbarkeitsconcessionen, und ihrer Ausdehnungen, die bisher so sehr gefielen; und stellte ihren Ursprung weit richtiger dar, der freylich zugleich eine Blöße an der Patrimonialgerichtsbarkeit enthüllte, die man vorhin so sorgfältig umschleyerte. Indem man das Alter einer gegebenen Gerichtsbarkeit auf einem bestimmten Landgute aufspürte, fand man die verschiedensten Verhältniße der einzelnen Jurisdiktionen gegeneinander der Zeit nach: somit war die Annahme allgemeiner Verleihungen derselben verwiesen. Dagegen erschienen einzelne, wenn gleich oft mit einiger Ausdehnung auf mehrere Empfänger ausgezeichnete Concessionen zu den verschiedensten Zeiten als Begründungsursache: aber freylich nicht

*) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, I. Theil. Pest 1791. II. Theil. Leipz. 1793. v. Krenner über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern. München 1795. v. Hellersberg über die Verhältniße zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern. Nürnberg, 1798. Feßmayr Grundriß des baierischen Staatsrechts. Ingolstadt 1801.

nicht als die einzige; jede der oben im allgemeinen angeführten, äußerte ihre Wirksamkeit zur Gestaltung der baierischen Patrimonialgerichtsbarkeit.

§ 53.

Es giebt in Baiern keine allgemeine Jurisdiktionsconcessionen.

Bey dieser Verschiedenheit sowohl der Zeit als der Ursache der Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern ist es unmöglich, ein allgemeines Privilegium dafür aufstellen zu wollen. Die Landsassen sowohl in Ober- als Niederbaiern erhielten ihre gutsherrliche Gerichtsbarkeit immer nur einzeln, entweder durch landesherrliche einzelne Verleihungen oder auf andern Wegen, die unter dem Scheine des Rechts, oder der Aegide des rechtsgefährlichen Zeitgeistes der Vergangenheit zu dem Besitze derselben führten.

§. 54.

Patrimonialgerichtsbarkeit vor der ottonischen Handfeste.

Längst schon vor 1311 hatten viele baierische Güterbesitzer die Gerichtsbarkeit sowohl vor als nach entstandener Landeshoheit der Herzoge.

1) Viele besaßen sie als Folge des Feudalismus, und der aus selben erzeugten Immunitäten (I. Absch.). Aus dieser Quelle floß die bis auf unsere Zeiten fortgepflanzte Gerichtsbarkeit der ältesten Stifter und Kirchen. Aus ihr schöpften sie auch die weltlichen Vasallen, vorzüglich die Grafen auf den ihnen zum Unterhalte angewiesenen Ländereyen vor Erblichkeit ihrer Grafschaften. Die Mächtigern dieser Vasallen, welche anbey noch vieles Allodialeigenthum besassen, bildeten sich in der Folge zu Dynasten, und standen in unmittelbarem Nexus mit dem Kaiser. Ihrem Geschlechter verloren sich schon frühe, und ihr Erbe gedieh unter manchfachen Titeln an die Regenten. — Aeußerst wenige adeliche Landgüter, deren Besitzer unter die herzogliche Macht gebeugt wurden, dürften noch ihre Gerichtsbarkeit von den frühesten Zeiten, und aus dem Lehensverbande herleiten können. —

2) Schon in den ältesten Zeiten ertheilten die Fürsten Baierns, Befreyungen von den Landesgerichten, und gaben manchem Gutsinhaber eigene Gerichsbarkeit.

3) Das nämliche thaten häufig die Kaiser.

4) Auch die Grafen verliehen dieselbe nicht selten an Stifter, und andere Adeliche im 12ten und 13ten Jahrhunderte.

5)

5) Manche große Gutsherrn gelangten durch eigenmächtige Anmaßung zur Gutsgerichtsbarkeit, vorzüglich in den Zeiten, wo die Macht der Herzoge, und ihrer Richter sehr gelähmt war.

6) Selbst die ottonische Handfeste setzt schon die Existenz einer Privatgerichtsbarkeit voraus, indem sie in einer Clausel die schon bestehenden Grafschaften, Hofmärke und Dorfgerichte ausdrücklich sicherte. —

Die Erbgerichtsbarkeit jener Zeiten beschränkte sich nicht bloß auf den Dorfszaun, sondern über alle Gutseingesessene, sie mochten am Sitze des Gutsinhabers oder außer selben wohnen: über alle, die zu den Seinigen gehörten. *) Der Inhalt der Urkunden spricht nie einen andern Sinn aus, als eben diesen. Belege hievon liefern die baierischen Urkundensammlungen besonders die Monumenta boica fast auf jedem Blatte. Das Stift Frauenchiemsee besaß schon im achten Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit auf seinen Stiftungsgütern. Die Analogie spricht auch für andere gleichzeitig entstandene Stifter. Von den Layen haben wir aus jenen Zeiten so wie überhaupt seltene und äußerst sparsame Urkunden. Unstreitig besaßen sie Tegernsee und Osterhofen im zehnten Jahrhunderte.

Die

*) Der späterhin gebrauchte Ausdruck: „mit Thür und „Thor beschlossen" bezeichnete bloß einen Grundholden, jemand der zu des Herrn Gut gehörig, oder pflichtig war.

Die Probstey St. Nikola erhielt 1076 von ihrem Mitstifter Bischof Altmann zu Paßau die Gerichtsbarkeit. Die Probstey Ranshofen hatte sie schon am Ende des zwölften Jahrhunderts. Prüfening und Weltenburg bekamen sie 1140. Raitenhaslach über ihre Grundinsassen in Zeidlarn 1260. Fürstenfeld gleich von seiner Stiftung an, 1266. Steingaden über seine Güter in Dorna schon vor 1272 von den Grafen von Tyrol. *) Otto der Große von Wittelsbach gab seinem getreuen Marschall dem Ritter Konrad von Raitenbuch im Jahre 1180 die Gerichtsbarkeit über Raitenbuch: Kaiser Ludwig gab den von Raitenbuch eine Bestättigungsurkunde darüber. Die Merstorfer erhielten sie 1263. Die Pfeffenhauser 1290. ꝛc. Selbst die Kriminalgerichtsbarkeit wurde den Gumpenbergern zu Pettmös schon 1310 zu Theil. **)

§. 55.

Der vorkommende Namen Hofmark giebt allein noch keinen Beweiß für die Existenz der Hofmarksgerichtsbarkeit in jenen Zeiten.

Häufig findet man den Ausdruck Hofmark, Hovemarch (Curtis Hof und marca Mark, oder Gränze) in den alten

*) Vergl. Monument. boic. XIII B. S. 168. X B. 92. IX B. 92 93. VI B. 535. IV B. 297. II B. 445. XII B. 323. VII B. 95. 172. V B. 471. VIII B. 175. etc.

**) Feßmayr Grundriß des baier. Staatsr.

ten Urkunden verschiedener Jahrhunderte, bis ins vierzehente herab. Manche ließen sich dadurch irre führen, eine Privatgerichtsbarkeit in denselben anzunehmen. Dieser Irrthum entsprang daraus, daß sie den Begriff jener Worte in den neuern Zeiten auch auf die Vergangenheit übertrugen. — Hofmark bezeichnete ehemals bloß den Inbegriff von liegenden Gründen, bey welchen ihres Anbaues halber mehrere Wirthschafts- oder andere Gebäude vorhanden waren, die von den zum Hof gehörigen Arbeitsleuten bewohnt wurden. Hof, und Hofmark waren gleich bedeutend: einen Bezirk von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit deuteten sie aber nicht an. Sie bezeichneten bloß den Besitz liegender Gründe oder Höfe. Die Gerichtsbarkeit über dieselbe war ein abgesondertes Befugniß, ein eigenes besonderes Recht. Frühe schon werden gewiße Güter mit den Namen Hofmark bezeichnet, von denen es doch gewiß ist, daß sie erst späterhin die Gerichtsbarkeit erlangten. Graf Konrad von Wasserburg schenkte der Abtey Attel, Swaben*) „mit allen „Ein- und Zugehörungen mit allem, was ge„meiniglich genannt wird Hofmark." Die Abtey erhielt erst um ein Jahrhundert später unter Kaiser Ludwig dem Baier bey dem Gerichtskaufe der oberbaierischen Klöster die Gerichtsbarkeit. — Der bloße Namen Hofmark

H giebt

---

*) Swaben cum omnibus adtinentiis, cum omni quod vulgo dicitur Hovemarch. „Die Urkunde „ist abgedruckt in der Gesch. der ständ. Gerichtsb. „S. 225."

giebt keinen Grund ab, auf das Daseyn der Gutgerichtsbarkeit in jenen Zeiten zu schließen. Der Inhaber einer Hofmark, war das, was man heute noch in manchen Orten vielleicht als Reliquie aus dem grauesten Alterthume unter den Namen Hofherr*) antrifft, — der Besitzer mehrerer liegender Güter ohne Rücksicht auf Erbgerichtsbarkeit. In unsern Tagen begreift das Wort Hofmark eine Menge ansehnlicher Gerechtsame, und insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit; bedeutet auch den Gerichtsbezirk selbst.

§. 56.

Gerichtskauf in der ottonischen Handfeste.

Unter den manchfachen Erwerbsakten der Patrimonialgerichtsbarkeit zeichnet sich vorzüglich der Gerichtskauf durch die Handveste Herzogs Otto von Niederbaiern aus, theils wegen seiner Ausdehnung auf viele Güterbesitzer, theils wegen seinen Folgen, und dem verführerischen Beyspiele, das sowohl dem Adel, als den Herzogen in demselben gegeben war. — Otto wünschte sich den Thron seines mütterlichen Großvaters des ungarischen Königs Bela IV. Sein Wunsch ward ihm gewährt; ohne viele Schwierigkeit wählten ihn die Ungarn zu ihrem König und setzten ihm ihre Krone auf. Aber er verlor sie eben so schnell wieder, als er sie erhielt. Aus Ungarn

*) Ein auffallendes Beyspiel hievon findet man in dem oberpfälzischen Dorfe Neukirchen bey Schwandorf.

garn vertrieben, kam er in sein Erbland zurück. Da sann er auf alle mögliche Mittel, seinen so sehnlich gewünschten Hauptschmuck wieder zu erobern. Allein seine Finanzen waren erschöpft: die Einkünfte der Kammergüter erkleckten kümmerlich zu den alltäglichen Ausgaben am Hofe. Die noch bestandene Lehensmiliz hätte sich zu einem Kriege in weit entfernten Ländern nicht aufbiethen lassen. Zur Wiedereroberung des verlornen Königreichs waren also Söldner nothwendig. Aber wo sollte man sie aufbringen, wo die Summen zu ihrer Anwerbung und Unterhaltung? — Von ordentlichen verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsbürger zu den öffentlichen Bedürfnißen wußte man damals nichts. Bey außerordentlichen Nothfällen suchten die Herzoge, wenn ihre Kammergefälle nicht zureichten, durch Beden Hilfe bey ihren Unterthanen, welche ihnen von den angesehensten und vermöglichsten Güterbesitzern in ihren Versammlungen — den Landtagen — bewilliget wurden. Zu so einem außerordentlichen Hilfsmittel konnte Herzog Otto keine Zuflucht nehmen: er wußte gar wohl, daß es seine Baiern gar nichts interessire, ob ihr Herzog ein Königreich besäße, oder nicht. Um nun doch die nöthigen Summen zu erlangen, ließ er sich dazu rathen, die Habsucht der großen Güterbesitzer zu benutzen, ihnen ansehnliche Vortheile, nie genossene Rechte, und Freyheiten abzutreten: den Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden zu verleihen, sie für die Zukunft von Beden und Steuern zu befreyen; falls sie die gefoderte Hilfe leisten würden. Siebenzig Ritter und

neunzehn Städte bewilligten ihm die verlangte Abgabe. Dagegen erhielten sie außer der ewigen Freyheit von Beden, und Steuern, und andern großen Gerechtsamen die völlige Niedergerichtsbarkeit über ihre Grundholden, sie mochten in- oder außerhalb den Ettern oder auf den sogenannten einschichtigen Gütern eingesessen seyn. Diese Kaufshandlung wurde durch die zu Landshut am St. Veitstage 1311 aufgerichtete ottenische Handfeste bekräftigt *). Das Sonderbarste bey diesem Kaufe war, daß nicht die Käufer, sondern ihre Grundholden und ihre Hintersassen die bewilligten Summen bezahlen, und so sich die Gerichtsstellen bey ihren Grundherrn, jenen aber ihre große Freyheiten erkaufen mußten. Die ihnen deßhalb gemachten Auflagen waren äusserst erschöpfend und drückend. Aventin sagt: „Illud aes „alienum *inopes* atque *egeni agricolae*, coloni, li-„beri, servi, clientes, *quibus nil penitus emolumen-„ti* accessit, luere coacti sunt. *Ter octavas rerum „omnium*, *vilis etiam suppellectilis pensitarunt*, *ter „ipsorum equi*, *boves*, *porci*, *oves*, *capellae*, *peco-„ra*, *jumenta* pensa sunt. — Numarii, Casearii, „Gallinarii, Ovarii, et hujuscemodi reditus semel ex-„acti. — Mensura frumentaria (inferiores Boji sca-„pham vocant) *siliginis octoginta*, tritici *sexaginta*, „hordei *quadraginta*, avenae *triginta sesterciis* re-„demtum est.“

§. 57.

---

*) Man vergleiche hierüber Falkensteins Gesch. von Baiern. III Thl. S. 151 sc.

§. 57.

Ausdehnung dieses ottonischen Gerichtskaufes.

Zufolge dieser Darstellung, erstreckte sich demnach die Handfeste Ottos nur auf 70 Ritter, und neunzehn Städte und Märkte. Hiemit wiederlegt sich von selbst die Behauptung a) daß die ottonische Handfeste eine allgemeine Jurisdiktionsconcession für die niederbaierischen Stände gewesen; wenn diese Meynung nicht schon ohnehin genugsam sowohl durch die dem Jahr 1311 vorhergehenden als demselben nachfolgenden einzelnen Verleihungen wiedersprochen wäre. b) Und noch weit mehr, daß sie die Quelle aller Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern sey.

§. 58.

Zuwachs der Patrimonialgerichtsbarkeit nach der ottonischen Handfeste.

Die baierischen Landsassen sahen bald die großen Vortheile der gutsherrlichen Erbgerichte ein. Wer je unter den niederbaierischen Ständen sich dieser guten Gelegenheit zur niedern Jurisdiktion zu gelangen nicht bedient hatte, ward nun aufmerksam genug, die nächste gewiß nicht ungenützt vorüber zu lassen. Die Lüsternheit darnach suchte jetzt alle Wege auf, um zu ihrem Besitze zu gelangen. So kamen dann in der Folge von Zeit zu Zeit eine Menge Gerichtsbarkeits-

Privi-

Privilegien [zum] Vorschein. *) Anfänglich traten die Bischöfe, und die niedere Geistlichkeit mit den heftigsten Widersprüchen gegen die ottonische Veräußerung der Gerichte auf. Der Erzbischof von Salzburg setzte ihnen sogar noch die Bedrohung des Bannfluches hinzu. Allein sie ließen sich gar bald, und recht gerne zum Schweigen bringen; man machte ihnen gleichfalls vortheilhafte Anträge mit Jurisdiktionsverleihungen auf ihre Güter. Und wie hätten sie selbe nicht annehmen sollen? — Schon 1312 verglich sich Bischof Konrad von Regensburg für sich, sein Kapitel, seine Prälaten, und die Geistlichkeit seines bischöflichen Sprengels mit König Otto. Er erhielt die Jurisdiktion auf allen Gütern, wegen denen man sich zur Bezahlung einer geringen Abgabe verstand. Wenn es auch von nun an schwerer wurde, durch offenbare eigenmächtige Uebergriffe eigene Jurisdiktion an sich zu bringen; so gelang es doch noch obwohl seltner in einzelnen Fällen, und vorzüglich solchen Gutsherrn, die schon über einige Be-

---

(* „Dem Exempel des Otto folgten die andern Fürsten in Baiern bald nach, weil sie dieses für ein bequemes Mittel hielten ihre Kammeralgefälle zu vermehren. Man fieng an die Erbgerichte der Noblesse auf verschiedene Weise zu verkaufen. Denn nachdem einer viel oder wenig gab, nach dem wurden ihm die verkauften Erbgerichte im weitern oder engern Grade überlassen. Daher nehmen in Baiern ihren Ursprung die sogenannten Hofmärkte u. d. gl.“

Falkenstein, III. Thl.

„Unsere Fürsten sind Kaufleute geworden; alles war ihnen feil wenns nur was eintrug.“

Ueb. den Dienstb. deutsch. Fürsten.

Besitzungen die Erbgerichtsbarkeit wie immer erlangt hatten, dieselbe auch auf andere, besonders auf neu erworbene auszudehnen. — Desto mehr waren Erschleichung, und schlaue Benützung der Schwäche, oder der Laune der Fürsten die Mittel, selbe zu erhaschen. Die gewöhnliche Art der Uebertragung war ein belästigter Vertrag, in dem die Gerichtsbarkeit als verkäufliche Sache gegen Erlag einer gewißen Summe hingegeben wurde; häufig aber auch bloße Schankung. — Die einzelnen Jurisdiktionsconceßionen sowohl in Ober, als Niederbaiern bilden eine fortlaufende chronologische Kette bis in die neuesten Zeiten. Herr G. L. D. Rath von Hellersberg hat in seinen „Beyträgen zur neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern, München 1802." vortrefliche historische Tabellen hievon geliefert, welche als der vollständigste Beleg hier verglichen werden mögen! —

So erlangte der Adel und die Geistlichkeit in weniger als zwey vollen Jahrhunderten die Jurisdiktion in der Regel mit, manchmal aber auch ohne Ausschluß peinlicher Fälle über alle ihre Grundholden, und Legtunterthanen. So wachsam sie auf Erreichung der Gerichtsbarkeitsprivilegien waren, eben so thätig und schlau waren sie auch, die Zahl ihrer Gerichtsinsassen zu vermehren. Ihre weitschichtigen Ländereyen besetzten sie mit so viel Zinsbauern als sie konnten. Wo es ihnen immer möglich war, suchten sie das Eigenthum freyer Bauern an sich zu kaufen;

und mit neuen Grundholden zu bemayern. Viele freyen Landleute warfen sich in den vorigen Zeiten in die Arme eines mächtigen Ritters, als die einzige Zuflucht gegen die zügellosen Angriffe des Stärkern, die ihnen übrig zu bleiben schien: dadurch verloren sie die Freyheit ihres Eigenthums, und geriethen bald unter den Gerichtszwang ihrer vermeintlichen Schutzherren. Auf diese Art dehnten selbe ihre Gewalt jetzt über ganze Dörfer aus, — es entstand der Begriff der Hofmarksbezirke. Der nämliche Fall war es bey den Klöstern, welche von den Layen aller Stände mit Gütern überhäuft wurden, und alle Mittel ihre Macht, so weit sie wollten, zu verdehnen, in die Hände bekamen.

Dritte Unterabtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer vollendeten Ausbildung.

§. 59.

Vom Anfange des 16ten Jahrhunderts an bis auf unsere Zeiten.

In der vorigen Periode sahen wir die Patrimonialgerichtsbarkeit überaus schnell, und mächtig emporwachsen. Das einmal Erworbene mußte nun geschützt, vermehrt und genützt werden. Dieß ist die ganze folgende Geschichte der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. So besorgt die Gerichtsherrn

ehehin waren, selbe zu erringen; eben so sehr ließen sie sich's angelegen seyn, sich in ihrem Besitze festzuhalten, und gegen die manchfachen darauf gemachten Angriffe zu sichern. Daher wußten sie sich von allen folgenden Landesfürsten sowohl bey ihrem Regierungsantritte, als bey andern günstigen Gelegenheiten Bestättigungen ihrer Gerichtsbarkeit zu verschaffen. — Daraus darf man aber noch nicht folgern, daß sie sich stets mit dem bisherigen Besitze derselben begnügt hätten, oder daß ihre Anzahl immer die nämliche geblieben sey. Sie strebten fortwährend ihr eine größere Ausdehnung zu geben; auch die besitzenden Subjekte mehrten sich noch immer durch eigene Concessionen, oder andere gesetzlich gebilligte Mittel. Als sich die Gutsherrn einmal im ungestörten Besitze sahen; dann fiengen sie auch an, ihre Gerichtsbarkeit für sich so fruchtbar, als möglich zu machen. Der Gerichtszwang spielte überall, wo er dem Interesse der Herrschaften dienlich seyn konnte.

§. 60.

Fürstliche Bestättigungen der bestandenen Patrimonialgerichtsbarkeit.

Manche Fürsten waren sehr ungeneigt, die Gerichtsbarkeitsverleihungen ihrer Vorfahrer anzuerkennen. Sie sahen dieselben als Schmälerungen ihrer Hoheitsrechte an. Noch mehr eiferten sie gegen die aus eigenmächtigen An-

maßun-

maßungen der Gutsherrn entsprungenen Erbgerichte. Die fürstlichen Landrichter und Beamten waren hierin fleißige und sorgsame Wächter für die Rechte ihrer Fürsten: sie widersetzten sich nach Kräften den Aneignungen des Adels. Ihr patriotischer und gerechter Eifer führte sie oft so weit, daß sie den Güterbesitzern selbst die Ausübung von erhaltenen Concessionen lange verhinderten. — Jedes neue Landsbedürfniß war eine fruchtbare Quelle für die Privilegien der Stände. So oft die Landesherrn die Bewilligung irgend einiger Abgaben von den Ständen nöthig hatten, mußten sie heiligen, unverbrüchlichen Schutz für die wie immer errungenen Vorrechte derselben geloben. Die Landtäge jener Zeiten stellen einen steten Kampf der Rechte des Adels gegen die Rechte der Regenten dar. — Bestättigung der bestandenen Freyheiten, Foderung von neuen, vorgetragene Beschwerden wegen Verletzung der vorigen, sind meist der Inhalt der Landtagsverhandlungen. Auf diese Art sicherten sie sich vorzüglich den Besitz ihrer Gerichte. — Die sächsischen Stände beklagten sich auf dem Landtage zu Dresden 1428: „daß die Voigte und Amtleute sie in ihren Gerichtbarkeiten turbireten und die Unterthanen in allen geringen Dingen für die fürstliche Gerichte, und Bannstühle fodertén." *) Es war eine und die nämliche Klage, welche die baierischen Stände auf allen Landtagen vom Jahre

1330

*) Ant. Wecks Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dreßden ꝛc. IV Thl. Tit. VI. p. 438.

1330 an führten, „daß ihnen die Handfeste nicht „gehalten wurde: So uns aber bishero grosser „merklicher Abbruch, Eingriff und Wider„wärtigkeit an obbemeldten Briefen und „Freyheiten begegnet sind, und uns dersel„ben wenig gehalten werden.“ — Der Adel in Baiern machte mehrere Bünde, und wiedersetzte sich mit Gewalt den Herzogen und ihren Beamten. Wie wenig manche Gerichtsbarkeit der Gutsherrn einen faktisch rechtlichen Grund aufweisen konnte, wie oft auf die selbstgemachte Zueignung ein günstiges Gelingen dieselbe sicherte, mögen folgende Stellen aus einem Auszug einer nützlichen und alten Erfahrung der Hofmarchen, und Dorfrichter im Oberlande, namentlich der Gerichte Dachau, Starenberg, Páel, Wolfertshausen, Landsperg, Pfaffenhofen, Vohburg, Mainburg, und Aiblingen de ao. 1442 — darthun:

„Item der von Fürstenfeld maint ze richten über all die hinder Im sitzen, und sein aigen sind. — Item der von Unterstorf maint ze richten über Karphofen, und über Straspach bey dem Weiar. — Item zu Puech will er (von Fürstenfeld) über all richten, die hinder Im sitzen. Also will er über all die richten, die des Gotzhauß aigen sind, und hinder Im sitzen, und die sich Im zu aigen geben, aus welchen Land sy kommen, und wo sy in dem Land siten, und was sy in dem Landgericht handeln,

da-

darum will er sy strafen. — Item beide Malching sollen auch zwey Dorfgericht seyn, und gehören dem von Bernried zw. Man hat aber ye bud, ye nicht anders gericht, dann um 72 Pfening, und Xjj dn ze Pues. Aber der von Bernried vermaint *) mein gnädiger Herr Herzog Albert hab Im geben Freybrief ze richten über alle Sachen.

Werlach vermaint der Schluder es sey ain Hofmarch. Schönbrun des Riedlers vermaint auch es soll ain Hofmarch seyn. — Item es ist zu merken daz Hans Püttrich vermaint ain Hofmarch ze haben ze Fusberg, und ze Gawting, und ze Freyham. — Item zu Rottenfeld vermanen die Pfleger zu Prennberg ain Hofmarch zu haben, und ist doch vor je und je im Gericht gewesen. — Eysolzried, und Tewtenhausen daz maint der Statzlinger für ain Hofmarch zu haben. — Item Paulusweis, und Prüll sollen auch zwey Dorfgericht sein, die

*) Von andern in diesem Auszuge angezeigten Dorfgerichten, und Hofmarken ist der Ausdruck bestimmt erklärend: z. B. „Egenhofen ist ain Hofmarch. — Heberzhausen ain Dorfgericht ist des Schluders. Caspar von Tor hat ain Hofmarch ze Eyrespurg. — Item Pewgen ist ain Dorfgericht. — Item Mittelstetten ist auch ain Dorfgericht und gehört dem von Gundelfing zu Halbs rc." — Zum deutlichen Unterschiede von jenen, wo man sich entweder gar keiner, oder doch keiner andern Begründungs = und Erwerbsart bewußt war.

die sollen dem Statzlinger gehören, und ist doch kein Hof sein. Dann etwa manig Hofstett hat er zw Prüll und Prüll ist ain Ried," u. s. f. In der nämlichen Urkunde schließt der Landrichter zu Dachau mit folgender Beschwerde: „Gnädiger Herr! die all die geschrieben sind, geht kainer für die Schrannen zu Dachau nicht, und alle die hinder den Prälaten sitzen, der noch vill ist: dabey Ihr büders Rät wol versteen werden, daz der Nam gar viel größer ist wenn der Nuz von der Schrannen! — Dann seynd mein gnädiger Herr Herzog Ernst salig todt ist, ist die Schrann gar viel böser worden, und lugt Ir nicht dazu so wird sy noch oeder. — Sigmund Waltenhover, Richter zu Dachau."

Herzog Heinrich der Jüngere von Baiern bestättigte schon 1331. die Rechte des Adels, und der Stände; wogegen ihm diese eine Viehsteuer bewilligten. Kaiser Ludwig, dem die Stände zum Besitze des Unterlandes verhalfen, versprach ihnen 1339 den Schutz ihrer Rechte; er bestättigte auch 1341 die Handfeste K. Ottos. Herzog Stephan bestättigte dieselbe gleichfalls 1355 in Ansehung einer ihm bewilligten Steuer: „Um dieselbe Fürderung „und Trew, die sie uns da erzaigt, und gethan haben, gehaißen wir In mit unsern „Gnaden und Trewen, daß wir jeden Man in „unsern Land bey den Rechten und Gerichten „bleiben sollen lassen." Aehnliche Bestättigungen erhielt

hielten sie durch alle folgenden Freyheitsbriefe, vorzüglich aber durch den 5, 21, 33, 34, 37, 40, 41, 42, 43, 45ten. Mittels des 47ten Freyheitsbriefes gab Albert IV., als er 1507 Niederbaiern mit Oberbaiern vereinigte, den niederbaierischen Ständen die Bestättigung ihrer bisherigen Freyheiten. Als er nun 1508 starb, so ertheilte sein Bruder Wolfgang beym Antritt seiner vormundschaftlichen Regierung den oberbaierschen Ständen den 48ten Freyheitsbrief mit dem Inhalt, daß sie sich in Rücksicht ihrer Privilegien der nämlichen Bestättigung bedienen möchten, die sein Bruder Albert den niederbaierischen Ständen gegeben hat. *) — Kaiserliche Bestättigungen der landständischen Freyheiten finden sich im 30, 39, 46 ꝛc. Freyheitsbriefe. Die Rechte der Stände Ober- und Niederbaierns wurden endlich vollends gleichgestellt und bekräftigt durch die erklärte Landesfreyheit: mit der sie im Jahre 1616 selbst dem Gesetzbuche einverleibt wurden.

§. 61.

*) Aus der unrichtigen Beurtheilung und aus Mangel einer genauen Prüfung dieses Freyheitsbriefes entstand der oben §. 31 angedeutete Irrthum; daß durch selben die ottonische Handfeste auf Oberbaiern ausgedehnt worden sey. —

§. 61.

Bestättigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und der übrigen Vorrechte der Landsassen in der Oberpfalz.

Kaiser Ferdinand II. räumte im J. 1628 den Kurfürsten Maximilian I. von Baiern für dreyzehn Millionen Gulden Kriegskösten die Oberpfalz eigenthumlich ein, nebst allen Ein- und Zugehörungen, und Gerechtsamen derselben. Selbst alle Privilegien und Freyheiten der Stände wurden als verloschen erklärt, und bloß zu seiner freyen Dispositionsgewalt übertragen. Es war demnach seiner Willkühr heimgestellt, wie er es in Zukunft mit den oberpfälzischen Ständen, und ihren Privilegien gehalten wissen wollte. Die Oberpfalz kam ganz wie ein erobertes Land in die Hände seines Siegers. Der Adel bath nun den neuen Landesherrn um die Fortdauer seiner Freyheiten und Privilegien. Die Bestättigung derselben erfolgte auch wirklich durch einen Gnadenbrief vom 28. November 1629, welcher die Hauptquelle der Privilegien des oberpfälzischen Adels wurde. *) Durch diesen wurden sie nicht nur

*) Diese merkwürdige Urkunde, welche besonders rücksichtlich des Umfanges der oberpfälzischen Landsassengerichtsbarkeit sehr interessante Bestimmungen enthält, ist dem Juri hofm. von Ehlingensperg beygedruckt. Sie enthält 13 Abschnitte.
1) Von Besitzung der Regierung, und anderer Aemter.
2) Von dem gefreyten Gerichtsstande des Adels.

3)

nur bekräftigt, sondern auch gleichgestellt, und dergestalt neu gegründet; daß ein weiters Berufen auf irgend ein ferner liegendes begründendes Faktum wegen ihrer Gültigkeit nicht mehr nothwendig ward, sondern daß sie dadurch außer allem Zweifel als gesetzlich bestehend gesetzt wurden.

§. 62.

Ausdehnung der Gerichtsbarkeitsconcessionen in Baiern.

Der Adel in Baiern war damit noch nicht zufrieden, daß er die Jurisdiktion über alle damal besessene Hauptgüter, und die meisten sogenannten einschichtigen Güter erlangte,

---

3) Von der Edelmannsfreyheit, und Niedergerichtsbarkeit der Landsassen sowohl auf den Haupt- als einschichtigen Gütern.
Mit 2 Unterabschnitten:
a) Von den Malefiz- Vizdom- oder Rentmeisterischen Fällen.
b) Von den niedergerichtlichen Fällen.
4) Von Verhaftung der Adelichen.
5) Von Ausräumung der Oedländer.
6) Von dem kleinen Weidwerk.
7) Von Errichtung neuer Bräuhäuser.
8) Von Einziehung der verfallenen Lehen, — und Taxfoderungen.
9) Von dem hergebrachten peinlichen Gerichte auf adelichen Gütern.
10) Von Stellung strafbarer Unterthanen.
11) Vom Unterhalte des Nachrichters.
12) Von der Holzverabreichung.
13) Von Verleihung des achten Pfennings vom Umgelde.

langte, er suchte nun auch weiter ein Privilegium für alle künftig zu erwerbenden Güter; und für die wenigen einschichtigen Güter, worauf er sie noch nicht vollends besaß, eine allgemeine unbedingte Ausdehnung. Dieß gelang ihm auf dem Landtage vom Jahre 1557. Auf selben übernahmen die Stände vom Herzoge Albert V. eine Geldschuld von achtmalhunderttausend Gulden. Hierfür mußte ihnen der Herzog in dem dafür ausgestellten 60ten Freyheitsbriefe die Edelmannsfreyheit, und damit die Gerichtsbarkeit nicht nur auf allen einschichtigen Gütern bestättigen, und wo sie noch nicht ganz frey ausgeübt wurde, anerkennen und verleihen, sondern auch für alle Güter, die sie sich künftig in den Landgerichten ankaufen würden, wofern sie Grundherrn derselben wären, einräumen. „Aber „mit den Stand der Ritterschaft, und Adels, „welche hievor auf ihren einschichtigen Ge„richtsgütern allerley Freyhait, und Oberkeit „gehebt, und dießfalls mit allen Gnaden noch „weiter einzulassen ...... sonderlich denen, „die es hievor nicht gehebt, noch von Alter her„gebracht rc." Dieses wichtige Privilegium dankt zum Theil den damals obwaltenden Religionsverhältnißen seinen Ursprung. Die Ritter waren sehr geneigt Luthers Lehre anzunehmen. Um sie nun von diesem Entschluße abzubringen, und mehr an sich zu halten, gab Herzog Albert allen ihren Wünschen nach. Durch dasselbe war dem Adel der Weg gebahnet, alle kurfürstlichen Unterthanen an sich zu

kaufen, und die Wirksamkeit der Landgerichte, so weit er wollte, einzuschließen. Herzog Albert setzte nur die Bedingung bey, daß der Landesherr die Gerichtsbarkeit wieder erhalten soll, wenn der Adel dergleichen Güter an die Geistlichkeit, oder in andere ungefreyte Hände veräußern würde. — Bald äußerten sich die groben Mißbräuche jener Concession. Die Adelichen erkauften Güter, wo sie konnten, und veräußerten selbe wieder mit der Jurisdiktion. Daher wurde ihr im Jahre 1641 eine doppelte Beschränkung gesetzt, a) daß bloß jene, die im Jahre 1557 in der Matrikel des Ritterstandes erschienen, diese Edelmannsfreyheit, und Jurisdiktion genießen sollten, b) daß die einschichtigen Güter (praedia separata) nicht mehr von den Rittern selbst in Besitz genommen werdendärfen, sondern denselben von der Hofkammer übergeben werden müßen.

§. 63.

Fernerer Zuwachs der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Der edelmannsfreyheitsfähige Adel in Baiern hatte nun in Rücksicht der Jurisdiktion nichts mehr zu wünschen übrig. Sie war ihm für gegenwärtige und künftige Besitzungen eingeräumt, und durch eine Menge nachfolgender Confirmationen gesichert. — Aber mit der Matrikel von 1557 war die Zahl der Gerichtsherren so wenig, als sie selbst, geschlossen. Es kostete den nicht Immatrikulirten wenig Mühe, eine fürstliche Concession zur Gerichtsbarkeit

zu erhalten. Nur ward selbe durch einige Taxen in etwas erschweret, manchmal auch auf eine gewisse Zahl von Unterthanen beschränkt. So traten in Baiern bis in die neuesten Zeiten und zum Jahre 1799 stets eine Menge einzelner neuer Verleihungen hervor *). Einige wenige derselben hatten das Eigene, daß sie sich nur auf die Lebenstage des Empfängers erstreckten.

Auf diese Art stellten sich in allen einzelnen deutschen Provinzen fortwährend fürstliche Confirmationen der vormaligen Gerichtsbarkeitsprivilegien, oder des gegebenen Besitzes derselben — und neben ihnen stets neue Verleihungen in un-

*) Nur ein paar Beyspiele. —
1561 erhielt Albert Schwarzdorfer die Edelmannsfreyheit, und Gerichtsbarkeit.
1583 Konrad Lichsalz
1594 Konrad Hörwarth.
1605 Joachim Donnersberg.
1608 Georg Sigmund Lösch.
1679 Kammerdiener Achilles von Hermansreit.
1684 der kurfürstl. Leibbarbier Jeronimus Kidler.
1683 Octavian Imhof.
1704 Karl Ludwig Dokfort zu Schedling.
1714 Ulrich Oberhofer auf dem Gute Neufang.
1757 Gräfinn von Baiern auf ihre Lebenszeit.
17?2 Graf von Seinsheim die Erhebung der Hofmarkt Sinching zur Herrschaft.
1770 von Wadenspann, über seine einschichtigen Unterthanen jedoch so, daß die Gerichtsbarkeit nur auf seine jüngere Tochter zweyter Ehe und ihre Deszendenz übergehen sollte.
1782 der neueingeführte Maltheserorden ꝛc.

unabsehliger Menge dar. Mancher Landesherr gab den ehemaligen Privilegien noch größere Ausdehnung: mancher räumte allen Gutsbesitzern von bestimmten Eigenschaften unter besondern Bedingungen ohne weiters das Recht eigener Gerichte ein. Wenige Fürsten hatten den Muth — selbst noch in den neuesten Zeiten, den Uebergriffen des Adels, oder der Landstände rücksichtlich der Gerichtsbarkeit entgegenzukämpfen: und jene, die es wagten, waren der Macht desselben nicht hinlänglich gewachsen. — Die baierischen Herzoge stellten den Ständen öfter ihr unbilliges Benehmen: und den Verlust an den Staatseinkünften vor, den sie durch die so häufig bewilligten, und abgenöthigten Freyheiten derselben litten. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig sagten 1515: „nachdem die neue Erklärung der Landes„freyheit uns an unsern fürstlichen Regalien, Obrigkeiten, „und jährlichen Einkommen merklich schädlich und nachthei„lig ist rc." Herz. Albert 1572: „Sie sollen nicht ver„gessen haben, was seine fürstliche Gnaden ihnen für eine „große Gnade gethan, mit Gebung der Hofmarktsfrey„heit auf allen ihren landgerichtischen Gütern und Gründen „deren wir in den Amtsgefällen nicht wenig „Abgang haben." — Bitter beklagte sich 1583 H. Wilhelm wegen der durch H. Albert verliehenen Gerichtsbarkeit, welche er selbst beym Antritt seiner Regierung auf die Lehengüter erweitert hatte; — daß sein Kammergut verringert worden, und daß er seinen Beamten wegen Entgang der Taxen die Besoldungen vermehren müße. Diese

Kla-

Klagen erneuerten fast alle folgenden Herzoge; wie wenig sie aber nützten, zeigt die leider! noch ungeschmälert andauernde Existenz der erblichen Gutsgerichte zur Genüge.

§. 64.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer freyen Ausübung.

Die Bildung der Patrimonialgerichtsbarkeit war vollendet. Ihren Besitz hatten sich die Gutsherren auf alle Art sicher gestellt. Nichts stand ihrer freyen Ausübung mehr im Wege. Sie säumten auch nicht von ihr allen den Gebrauch zu machen, den ihre Willkühr schuff, und der ihrer Habsucht günstig war. Sie wurde das Vehikel, um von den Unterthanen alle Leistungen zu erpressen, die man nur wünschte, um den gemeinen Mann um seine Freyheit zu bringen. Man künstelte ihr als Wirkungen an, was immer pekuniarische Beuten versprach. Der schädlichste Irrthum, welcher durch die Aufnahme in das baierische Gesetzbuch, sogar Gesetzeskraft erhielt; nämlich daß die Scharwerken eine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit seyen, brachte namenloses Unheil über das Landvolk. Denn der Berechtigte war zugleich Exekutor seines vermeintlichen Rechtes. Sie diente vortrefflich dazu, das Grundeigenthum in die Hände einiger wenigen zu spielen; die freyen Dienstbauern unter die Leibeigenschaft zu drücken, die ludeigenen Zinsgüter, und Vogteyen in bloße Emphi-

theus,

theus, ja wohl gar in Leib- und Freystiftsgüter zu verwandeln. Man verstand die Kunst alte Kolonarverträge mit dem Emphitheuslasten zu beschweren, und die heutige Aftergestalt so vieler unserer Bauerngüter zu schaffen: ja sogar beym Absterben eines Mayers sich der alten Brieferenen zu bemächtigen, und Grundbriefe nach Belieben auszufertigen. — Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist außer allem Zweifel die traurige Quelle aller jener Bedrückungen, welche die Gutsinsassen traffen. Alle diese Mißbräuche fanden noch dazu ihre Rechtfertigungs- und Beschönigungsgründe in dem Herkommen. Dasselbe für irgend einen Akt aufzustellen kostete wenig Mühe. Es war immer heilig — mehr als Recht, und Gesetz. Es fiel gar Niemanden ein, zu untersuchen, ob das Herkommen vernünftig, öffentlich, beständig und gleichförmig sey: oder ob der Wille der Gemeinde, und des Landesherrn gemuthmaßt werden könne.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Inhalt der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 65.

Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Jene Art von Gerichtsbarkeit, welche einem Gute erb- und eigenthümlich als ein Pertinenz anklebt, und mit demselben auf jeden Gutsbesitzer übergeht, heißt Gutsgerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit. *)

Das wesentliche Merkmal, wodurch sie sich von andern Arten der Gerichtsbarkeit unterscheidet, liegt in dem Rechte, mit welchem sie jemand als eigenthümlich zukommet. Ihr gegenüber steht die persönliche oder administra-

to-

*) Glücks, ausführliche Erläuterung der Pandekten. III. B. I. Abth. §. 191.

torische Gerichtsbarkeit, welche Jemand vermöge eines von der Staatsgewalt verliehenen Amtes ausübt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist nach ihrem Umfange a) Herrschaftsgerichtsbarkeit, hohe, oder Obergerichtsbarkeit mit dem Blutbann (cum jure gladii), wenn sie Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in sich vereint. Diese urtheilt nicht nur über bürgerliche Rechtssachen, sondern auch über Criminalverbrechen. Das Gut, dem sie anklebt, heißt eine Herrschaft. Sie wird nur als Ausnahme angetroffen, und muß als solche immer durch strengen Beweis dargestellt werden.

b) Hofmarksgerichtsbarkeit, gemeine Gutsgerichtsbarkeit, Niedergerichtsbarkeit, wenn sie bürgerliche Rechtssachen, und solche zum Gegenstande hat, welche nur geringere Verbrechen, oder Vergehen (Frevel) betreffen.

Diese hat nach den verschiedenen Gränzen ihrer Wirksamkeit wieder mehrere Abstufungen und Benennungen, welche die Localität darstellt, und die hier aufzuzählen überflüßig wären. Nur eine Art, deren in der vorigen Abtheilung schon öfter Erwähnung geschah, muß ich hier noch anführen, nämlich die niedere Gerichtsbarkeit (infima) die sich in den ehemaligen, aber jetzt fast durchgehends erloschenen, oder in Hof-

märk-

märkte verwandelten Dorfgerichten äußerte. Sie hatten außer bürgerlichen Gegenständen bloß kleine Frevel zu richten, und gewöhnlich nur um einige Pfund Pfenninge zu strafen.

§. 66.

Eigenschaften der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit

a) ist Pertinenz desjenigen Gutes, worauf sie haftet.

b) Sie kann jeder haben, welcher die Befugniß hat, solche Güter zu besitzen, denen sie anklebt; er mag die zur Uebernehmung des richterlichen Amtes erfoderlichen Eigenschaften haben oder nicht. Sie kann daher von Kindern, Frauen ꝛc. besessen werden. In einem solchen Falle muß zur Verwaltung derselben ein Gerichtshalter ernannt werden. Sonst aber hängt es von der Willkühr des Gerichtsherrn ab, die Gerichtsbarkeit entweder selbst auszuüben, wenn er die Eigenschaften eines Richters haben sollte, oder sie in seinen Namen von andern ausüben zu lassen.

c) Sie ist ein veräußerliches Recht: sie kann als vergeltliche und verkäufliche Waare zu Gelde angeschlagen werden, dieß kann auf eine doppelte Art geschehen:

aa)

aa) Entweder so, daß die Gerichtsbarkeit mit dem Gute, worauf sie haftet, in Anschlag gebracht wird; wo sie dann unter die nutzbaren Rubriken eines Land- oder Ritterguts zu setzen ist;

bb) oder sie wird allein für sich ohne das Gut taxirt; als ein besonderer Gegenstand des Handels, und der Verträge.

Bey diesem Anschlage kommt nicht bloß der Nutzen und Ertrag der Gerichtsbarkeit z. B. an Sporteln; sondern vorzüglich die damit verknüpfte Ehre und Würde eines Gerichtsherrn in Betracht *) Den Ertrag derselben pflegt man aus einem Ueberschlage von mehreren Jahren z. B. von 10. zu berechnen, und sonach das mittlere Einkommen zum Kapital anzuschlagen.

d) Die so sehr bestrittene Frage: ob im Zweifel die Vermuthung für den Gutsherrn streite, daß ihm die

*) Glück, in seiner ausführl. Erläut. der Pand. III. Th. I. Abth. S. 77, und 78 bemerkt: daß nach der gemeinen Meynung der Praktiker der Werth der Gerichtsbarkeit dergestalt erhöht wird, daß, wenn die Gerichtseinkünfte z. B. des Jahres nur 200 fl. betrügen, dieselben dennoch der Würde halber zu 500 fl. jährlichen Ertrags angeschlagen werden können. Vergl. Müller ad Struvii Syntagm. Jur. civ. ex. 23. Th. 19. not. d. n. X.

die Gerichtsbarkeit über seine Bauern zustehe? — muß offenbar verneint werden. Sie muß als ein der Rechtseinheit im Staate, und der nothwendigen Concentration aller richterlichen Gewalt im Staatsoberhaupte widerstreitendes Institut restriktiv interpretirt werden; so zwar, daß auch bey erwiesener Existenz einer Stufe derselben — der niedern — die höhere deshalb noch ganz und gar nicht vermuthet werden kann. *)

e)

*) Diejenigen Schriftsteller, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit für eine Folge der ehemaligen Leibeigenschaft halten, beantworten obige Frage durchgends bejaend. Gräfe behauptet in der obern II Abth. angeführten Stelle, daß jeder Besitzer eines adelichen Gutes die Vermuthung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sowohl der höhern als der niedern für sich habe. Die dagegen zu machenden Einwürfe beantwortet er sich selbst, aber freylich unbefriedigend genug, indem er sagt: „Et licet Jurisdictionem in genere spectatam ad regalia pertinere, nullus negem, diversum tamen mihi judicium ferendum videtur de jurisdictione quam Domini in rusticos exeunt. - - - - Nec infringunt Sententiam nostram exempla quandoque occurrentia, ubi jurisdictionem hanc a praedio separatam deprehendimus, utpote quae omnia ad exceptionem pertinent, et illud tantum docent, adeo arcte quidem Jus isthoc praedio non connecti, ut nullo hodie modo ab illo distrahi, separatimque alienari vel amitti possit. Heineccus leitete zwar (nach obiger Darstellung I. Abth.) die Patrimonialgerichtsbarkeit aus der nämlichen Quelle ab; allein in gegenwärtigem Punkte weicht er von der gemeinen Meynung

e) Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann in seiner eigenen Sache — in causa propria — geübt werden. Der Gerichtsherr kann seine eigenen Gerichtsunterthanen bey seinem eigenen Gerichte ohne Unterschied der Sache belangen. Er selbst kann mit seinem Gerichtszwange seine Foderungen, und die ihm schuldigen Leistungen, und Dienste von seinen Gerichtsuntergebenen eintreiben: sich deshalb selbst an den inner seinen Gerichtssprengel liegenden Gütern derselben Pfänder aufstellen, u. d. gl. Dieß ist nicht nur durch den Gerichtsgebrauch ausgesprochen, sondern durch verschiedene Landesordnungen bestättigt *); z. B. das baierische Landrecht. Cod. civ. P. 2. c. 11. §. 1. P. 4. c. 6. §. 2. ꝛc. Die sächsische Prozeßordnung Kap. 2. §. 3. Die magdeburgische Prozeßord. Kap. 1. §. 7. Das n. preußische Gesetzb. I. Th. 3. Abth. 5. Tit.

f)

nung dieser Art von Schriftstellern ab. Er erkannte das Schädliche dieser Behauptung, und fühlte andrerseits die große Inkonsequenz derselben. Der Uebergang von seinem Grunde zu dieser Folge wollte ihm aber nicht gelingen. Er lautet sehr sonderbar also: „Cum jurisdictio conniventibus principibus ex potestate in rusticos dominica nata sit; atque adeo nulla pro nobilibus militet praesumtio, quod iis concessa sit jurisdictio; merito sibi Princeps titulum edi postulat, nec sufficit adeo, quae alias sufficere quandoque solet, nuda possessio. Heineccius cit. Diss. p. 38. Vergl. Gerard. Noodt. de orig. Nob. Germ. Germ. Sect. 2. c. 2. §. 5.

*) Graefe, cit. Diss. cap. II. §. VI.

f) Gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit hat keine Prorogation der Gerichtsbarkeit statt. Gerichtspflichtige welche unter einen Erbgerichtsherrn stehen, können, die Jurisdiktiou nicht auf einen andern Richter prorogiren; außer ihr Gerichtsherr hätte mehrere Justiziarien; in welchem Falle ihnen allerdings erlaubt wäre, dieselbe auf einen andern Gerichtshalter des nämlichen Gerichtsherrn zu erstrecken. Der Grund hievon liegt darinn: Wer Patrimonialgerichtsbarkeit hat, hat das Recht in allen seine Hintersassen betreffenden Sachen Recht zu sprechen, und da dieses eine ihm erworbene Gerechtsame, ein ihm eigenthümlich zuständiges Recht ist, so kann ihm auch dasselbe von solchen Gerichtspflichtigen nicht eingeschränket, und beeinträchtigt; folglich auch von diesen die Jurisdiktion in keinem Falle auf einen andern Richter willkührlich prorogirt werden. Die Gerichtsherrschaft ist daher in solchem Falle allerdings befugt die prorogirenden Partheyen von dem Richter, dem sie sich ohne derselben Einwilligung unterworfen haben, abzufodern, und sie durch Strafbefehle zur Ordnung anzuhalten. Die im römischen Rechte zuläßige Prorogation kann nicht statt finden, so ferne sie zur Beeinträchtigung der Gerichtsherrn geschieht. Denn die Obliegenheit, sich dem gutsherrlichen Gerichtszwang zu unterwerfen ist hier nichts weniger, als ein bloßes Recht der Partheyen, dem dieselben nach ihrer Will-

kühr

kühr entsagen dürften. Dieß ist die gemeine Meynung der Praktiker über diesen Punkt. *)

g) Die Patrimonialgerichtsbarkeit erstreckt sich über alle in dem Distrikte des Gutes wohnende, oder sich aufhaltende Leute, und sowohl über Bauern und Leibeigne, als über freye und fremde Personen, so ferne nicht etwa ein privilegirter Gerichtstand eine Einschränkung machen sollte. Allein die Ehefrau und Kinder des Gerichtsherrn sind derselben nicht unterworfen. Ihnen kommen die Rechte des Gerichtstandes des Mannes, oder Vaters zu. Auch der Gerichtsherr selbst steht nicht unter seinen Gerichten.

h) Sie setzt zwischen den Gerichtsherrn und seinen Gerichtsuntergebenen ein Verhältniß der Ehrfurcht, zufolge dem, 1) diese von ihrem Gerichtsherrn den generellen Eid vor Gefährde nicht fodern können; 2) aber auch gegen ihren Willen zur Ablegung des Zeugnißes gegen ihren Gerichtsherrn nicht gezwungen werden dörfen. **)

i)

*) Vergl. Graefe am angef. Orte Cap. II. §. VIII. Besonders aber Berger in Oeconom. Juris L. IV. Tit. III. et IV. §. 1. N. 17. — Auch Lauterbach in Colleg. Theor. pract. de Jurisd. §. 35. Voetius in comment. ad ff. de Jurisd. §. 15. etc.

**) Graefe loco cit. cap. II. §. VII. Berger loco cit. l. 4. tit. 25. §. 4. n. 1. und tit. 24. §. 3. n. 15.

i) Jedoch ist die Patrimonialgerichtsbarkeit der Landeshoheit, und oberaufsehenden Gewalt im Staate untergeordnet. *)

aa) Sie muß nach den bestehenden gesetzlichen Normen des Landes ausgeübt werden.

bb) Der Landesherr kann an die Gutsgerichte Promotorialen, und Advokatorien erlassen.

cc) Er kann die nöthige Einsichten in das in selben herrschende gerichtliche Verfahren nehmen; obwaltende Mißbräuche ahnden, und abstellen. Manche Landesgesetze drohen für diesen Fall mit der Suspensionsstrafe.

§. 67.

Inbegriff der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Der Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit muß aus den Privilegien, und hauptsächlich aus eines jeden Landes Einrichtung, und gewöhnlich zunächst aus dem Herkommen eines bestimmten Gutsgerichtsbezirks beurtheilt werden. In zweifelhaften Fällen ist sie auf die niedere Gerichtsbarkeit einzuschränken; bis ein mehreres erweislich gemacht werden kann. Außer den aus dem zuständigen Richteramte fließenden

*) Malblanc conspectus rei jud. rom. germ. Sect. II. cap. I. §. 67. 68. 69. 70. 71. Jargow tr. von den Regaline, c. 6. §. 5.

den Befugnißen sind die Erbgerichte des Adels noch mit verschiepenen Nebenrechten verbunden, welche theils aus der Natur der Leib- oder Grundherrschaft, theils aus der dem Gerichtsherrn auf dem Lande allemal mit überlassenen Polizey, theils aus besondern Observanzen herrühren. Die Zahl dieser mußte sich ungeheuer mehren, da es sehr leicht war, irgend ein Herkommen zu begründen. In manchen Ländern genügte es schon, nur 10 Jahre im Besitze der Ausübung eines Rechtes gewesen zu seyn. Gewöhnlich gab man sich gar keine Mühe, auf einen Erwerbstitel nachzuspüren. Dazu trugen die irrigen Behauptungen mancher Rechtsgelehrten, nicht bloß der Praktiker, nicht wenig bey. Jene besonders welche alle Jurisdiktion den Gutsherren von der Leibeigenschaft ableiten, räumten ihnen ungemeine Befugniße ein. So sagt Gräfe: „ Inde jura nobilium in rusticos suos *amplis-* „ *sima*: inde *indefinita* rusticos delinquentes et immo- „ rigeros *coercendi libertas*: inde jus *operas indeter-* „ *minatas* rustico indicendi; nec *enim ipsi plus tem-* „ *poris relinquere tenebatur Dominus*, *quam quanto* „ *ei ad colendos agros*, *ex quibus alimenta capiebat* „ *necessaria*, *opus erat*. Inde *frumenti aliorum ve* „ *rerum* praestationes. Inde plures adhuc effectus. „ Das ganze Aggregat dieser von den Gutsherren ausgeübten Rechte hielt man für den Ausfluß der Patrimonialgerichtsbarkeit. Die hetrogensten Befugniße wurden als ihre Produkten angegeben. Selbst das Vorkaufsrecht, das Wieder-

lo-

losungsrecht auf grundbare Güter, wohl gar die Jagdgerechtsame, das Recht zum Dienstzwang, u. d. gl. wurden als Wirkungen derselben dargestellt. — Hauptsächlich aber die Scharwerke galten als unzertrennliche Folge der Patrimonialgerichtsbarkeit; bis Hr. v. Hellersberg einen überzeugenden Beweis vom Gegentheile lieferte,*) und den Satz, daß die Niedergerichtsbarkeit das alleinige Rechtsprinzip der Scharwerke sey, unwiderlegbar bekämpfte. Da man diese Rechte immer neben der Patrimonialgerichtsbarkeit antraff, so machte man gleich den übereilten Schluß daraus: sie müssen Effekte derselben seyn. Allein ihr Verhältniß zu jener ist nicht das der Folge zu seinem Grunde, sondern das der Coexistenz der Theile gegeneinander. Patrimonialgerichtsbarkeit und die ihr coexistirenden Gerechtsame machen das Ganze der Gutsgerechtigkeit aus. Hofmarksgerichtsbarkeit verhält sich zur Hofmarksgerechtigkeit wie der Theil zum Ganzen. — Eine kleine Darstellung dieser in und neben der Patrimonialgerichtsbarkeit vorfindlichen Rechte ist dem Zwecke der vorliegenden Arbeit gemäß. Sie darf um so kürzer seyn, weil bey der localen Verschiedenheit, und bey der mannigfaltigen Ausprägung dieser Rechte doch keine vollständige Induktion möglich ist.

*) In seiner klassischen Schrift: „Ueber die Verhältnisse „zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern.“ Nürnberg 1798.

§. 68.

A) Der Patrimonialgerichtsbarkeit inhärirende Rechte.

a) Wenn selbe blos die niedere Gerichtsbarkeit in sich schließt; *)

1) das Recht, alle bürgerlichen Händel innerhalb dem Gerichtsbezirke zu entscheiden, ja sogar in eigener Sache wegen rückständigen Grundreichnißen, und andern schuldigen Leistungen. **) Cod. jud. bav. C. 1. §. 22.

2) Die Frevel, oder geringern nicht peinlichen Verbrechen mit Geld- Schand- Gefängniß- und andern bürgerlichen Strafen zu belegen. Cod. crim. bav. P. I. c. I. §. 10. Chlingensberg Jus Hofmarch. c. 14.

3)

---

*) Vergl. Henrici Hildebrand diss. de Jurisdictione universas secundum mores hodiernos. Altorfi 1714. 4.

**) Quamvis in confesso est, neminem posse sibi ipsi jus dicere, vel se sine judice vindicare, aut debitori suo propria auctoritate debitum extorquere; in bavaria tamen tribus statibus provincialibus privilegium concessum est, ut - - - possint suos emphytheutas et colonos pignorare, et ipsis v. g. tantum frumenti, vel aliam rem v. g. bovem, et vaccam aufferre, ac loco canonis, vel praestationis debita sua ratione in solutum retinere. Chlingensberg Jus Hofm. C. 35.

3) Rückſichtlich der Criminalfälle aber das Recht der Ergreifung entweder mit dreytägiger Detention, und der erſten Cognition wie in Baiern, oder ohne ſelbe bloß zur unverzüglichen Auslieferung an den Criminalrichter, wie in der Oberpfalz. Chlingensberg, Jus Hofm. Cap. 13. n. 14.

4) Das Recht der Aufnahme — Fertigung und Siegelung von Brieferey̆en. Chlingensberg, C. 26.

5) Das Recht der concurrenten Jurisdiktion in Mauth- und Accisdefraudationen mit den Mauth- und Accisbeamten. Cod. jud. bav. Cap. I. §. 13.

6) Das Recht der Aufſtellung von einem bürgerlichen Gefängniße.

7) Das Recht, Richter und Gerichtsdiener zu ernennen.

b) Wenn ſie auch die hohe, oder Criminalgerichtsbarkeit in ſich begreift; ſo treten zu den eben genannten Gerechtſamen noch bedeutendere hinzu, nämlich

1) das Recht, alle peinliche Verbrechen in dem Gerichtsbezirke zu unterſuchen, und zu beſtrafen, ſo ferne nicht beſonders ausgezeichnete Verbrechen den Herrſchaftsgerichten entzohen, und den landesherrlichen Gerichtſtellen vorbehalten ſind, ſo wie es der gewöhnliche Fall iſt α) bey Verbrechen des Hochverrathes der beleidigten Majeſtät — der Münzverfälſchung, β) bey Verbrechen die auf öffentlichen Heerſtraſſen begangen werden. γ)

Bey Verbrechen die an privilegirte Gerichtstände angewiesen sind. *)

2) Das Recht alle nothwendigen Mittel und Verrichtungen zur Ausübung dieser Criminalgewalt zu besitzen.

3) Das Recht die Vortheile dieser Jurisdiktion zu genießen, welche theils durch Consiskationen, theils durch vertragsmäßige oder anderwärts hergebrachte in Rücksicht dieser Gerichtsbarkeit zu verreichende Abgaben begründet werden; die aber in der Regel unbedeutend sind.

§. 69.

B) Der Patrimonialgerichtsbarkeit coexistirende Rechte.

I. Nebenrechte, welche aus der den Gerichtsherrn mit überlassenen Polizey herrühren.

1) Das Recht, Vormundschaften zu bestellen. Cod. civ. bav. I. P. c. 7. §. 9. Chlingensberg, cap. 39.

2) Das Recht, die Verlassenschaften zu sperren, zu reseriren, und zu inventiren. Cod. civ. bav. P. 3. cap. 1. §. 16. Chlingensberg, cap. 38.

3) Das Recht der Visitation in verdächtigen Häusern; und der Streifung auf loses Gesindel. Ertel de jurisd. infer. p. 537.

4)

*) Vergl. Malblanc Conspectus rei judiciariae romano-germ. §§. 96, 97, 98, 99.

4) Publikation der landesherrlichen Verordnungen.

5) Die Beschau von Ellen, Maaß, Gewicht, Bier, Brod, Fleisch, und aller übrigen sogenannten beschaumäßigen Waaren: Cod. civ. bav. P. 4. c. 4. §. 17. und die Sorge für Beobachtung des ausgeschriebenen Satzes dieser Waaren.

6) Das Recht der Errichtung von Dorfschulen. Ertl. L. I. c. 1.

7) Das Recht der Ertheilung von Handwerksgerechtigkeiten, ohne aber jedoch ganze Handwerkszünfte einführen zu dörfen, und mit Ausnahme der vier Ehehaften: der Bader - Schmid - Mühl - und Taferngerechtigkeit. Cod. civ. bav. p. 5. c. 27. §. 24.

8) Das Recht, öffentliche Tänze, Schieß - und Kugelstätten anzuordnen. Chlingensberg, csp 11. Ertel, pag. 272. 614.

9) Das Recht der Mühl - und Feuerbeschau. Cod. civ. bav. p. 2. c. 2, §. 18.

10) Direktion, und Anordnung der Gemeindesachen. Cod. civ. bav. 5. P. c. 30. §. 5. Chlingensb. c. 12.

11) Das Recht des Kirchweihschutzes. Cod. civ. bav. P. 2. c. 1. §. 2.

12) Das Recht, sicheres Geleit, und Schutz in Dorf und Markt zu geben. Hildebrand, loco cit. p. 69.

13) Manchmal zufolge eigener fürstlicher Concession die Administration der in den Gerichtsbezirke gelegenen Kirchen - und milden Stiftungsgüter, oder Rechnungsaufnahme darüber.

14)

14) Eben so nach besonderer landesherrlicher Bewilligung das Recht der weltlichen Einsetzung und Poßeßgebung auf Pfarreyen, und geistliche Benefizien. Cod. civ. bav. 5. p. 19. cap. §. 26.

II. Nebenrechte, welche ihren Grund theils
a) in der Natur der Guts- und Grundherrschaft, theils
b) in besonderen landesherrlichen Bewilligungen, theils
c) in dem Herkommen haben.

Dahin gehören z. B.

1) Das Recht, von den Gutsinsassen Scharwerke, und andere Dienste zu fodern. Chlingensb. c. 29. Cod. civ. bav. 2. p. c. 11. 1. §.

2) Das Recht, den Dienstzwang, Mühlenzwang, u. d. gl. zu üben.

3) Das Recht, von den aufgenommenen Gutsuntergebenen ein Einzugsgeld zu fordern — Jus intradae. —

4) Ingleichen Nachsteuer und Abzugsgeld zu erheben.

5) Das Recht des Vorkaufes, oder des Retraktes bey Veräußerungen der grundbaren Güter. Chlingensb. c. 30.

6) Das Jagdrecht – wenigst auf den eigenen Gründen; meist aber nur die niedere und mittlere Jagd. Chlingensb. c. 41.

7)

7) Das freye Bräurecht zum eigenen Haustrunk. Chlingensb. c. 40.

In manchen Gegenden genießen die adelichen Gutsherrn noch einen Theil der auf die Getränke gemachten Auflagen, z. B. den achten Pfenning Umgelds in der Oberpfalz.

9) Das Recht der Steuersubcollektation, der Reis und Musterung. Cod. jud. bav. c. 18. §. 7.

10) Eine Menge sogenannter Freyheiten, und Befreyungen von den Lasten der übrigen Staatsbürger; als der Steuerfreyheit, der Quartiersfreyheit, der Befreyung von Landesscharwerken, die Schriftsäßigkeit, u. s. f.

II.

II. Abschnitt.

Würdigung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Ist die Constitution unrechtmäßig, so darf sie verändert werden zu einer rechtmäßigen, und es ist nicht zu verstatten, daß irgend einer sage: ich will die bisherige Constitution nicht aufgeben. Denn nur durch die bisher statt gefundene Unwissenheit, und Unempfänglichkeit einer rechtmäßigen ist die Erduldung der rechtswiedrigen zu entschuldigen; aber sobald der Begriff des Rechtsgemäßen da ist, und die Nation fähig ist ihn zu realisiren; ist jeder verbunden, ihn anzunehmen; denn das Recht soll herrschen.

Fichtes Grundlage des Naturrechts. I. Th. 226.

Erste Abtheilung.

Absolute Unveräußerlichkeit aller Jurisdiktion im Staate.

§ 70.

Die Gerichtsbarkeit liegt absolut nothwendig in der obersten Staatsgewalt.

A) Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes.

Der Staat als das Institut eines rechtlichen unvermeidlichen Zwanges ist eben sowohl Objekt der Pflicht, als Maaßregel der Klugheit, und das Produkt der aus Freyheit neben einander existirender vernünftig sinnlicher Wesen entstandenen Noth.

Die Vielheit vernünftig sinnlicher Wesen begründet die Möglichkeit eines gegenseitigen unvermeidlichen Zwanges, und damit die Unmöglichkeit, ungestraft Unrecht thun zu können. Ohne gegenseitigen gesetzmäßigen unvermeidlichen Zwang findet keine Sicherheit der äußern Freyheit statt. Sollen vernünftig sinnliche Wesen nebeneinander bestehen können; so nöthigen sie sich selbstthätig aus ihrem rechtlosen Zustande in einen rechtlichen über zu gehen, d. i. das Institut eines gesetzmäßigen unvermeidlichen Zwanges zu errichten: oder in den Staat zu treten. Sie können nur in einer Gemeine existiren. — Es muß eine Gewalt vorhanden seyn, die die Stelle

eines ewig unabänderlichen guten Willens vertritt, durch welche das Recht vermittelst einer unausbleiblichen Strafe gesichert wird, — einer Strafe, die auf eine schlechthin unvermeidliche Weise denjenigen trifft, der das Recht des andern antastet, oder dessen freye durch Vernunft beschränkte Thätigkeit hindern will. Diese Gewalt muß eine äußere unüberwindliche Gewalt seyn; sie soll einen ewig unveränderlichen, unüberwindlichen guten Willen repräsentiren. Sie kann aber, da wir frey sind, nur durch uns selbst seyn, d. h. sie muß eine übertragene Gewalt seyn. Durch die in der Gemeine constituirte Allgewalt des guten Willens wird der einzelne auf eine unvermeidliche Weise zur That des guten Willens genöthigt, und umgekehrt von der That des bösen Willens zurückgehalten. — Die gegenseitige Sicherheit ist das Objekt des gemeinsamen Willens. Jeder muß seines Rechts nach öffentlichen allgemeinen Gesetzen theilhaftig werden: dadurch wird der bürgerliche Zustand begründet. Die oberste unumgängliche Bedingung dieses rechtlichen Zustandes ist eine öffentliche Gerechtigkeit, die das, was jedem gegen den andern Recht und Verbindlichkeit ist, rechtskräftig bestimmt, und es in allgemeine Ausübung bringt. Jeder muß auf das Recht Verzicht thun, in seiner eigenen Sache sein Richter zu seyn. Die vollkommene Sicherung der Rechte aller erfodert Normen aller möglichen künftigen Rechtsurtheile, welche nothwendig unter der allgemeinen Rechtsregel stehen, und die Anwendung auf bestimmte Objekte

jekte

jekte gewähren: der gemeinsame Willen muß bestimmen, wie weit die Rechte jeder Person gehen sollen: — Akt der positiven Gesetzgebung. — Zur Aufrechthaltung und Beobachtung dieser Gesetze verbindet er durch einen aus sich selbst hervorgehenden mit unendlich großer Uebermacht verknüpften Zwang, und bewirkt das Verfahren nach dem Gesetze durch den Akt der vollziehenden Gewalt. Ueber die zweckmäßige Anwendung der Staatsgewalt muß nach allgemein gültigen Normen — den Gesetzen — gerichtet werden. Es muß in jedem besondern Falle bestimmt werden, was Rechtens ist: — Akt der rechtsprechenden Gewalt in der Person des Richters. — So erscheint der in der höchsten Staatsgewalt dargestellte oberste allgemeine Wille nothwendig als gesetzgebend, vollstreckend und rechtsprechend. In der Uebertragung an die Staatsverwalter dörfen freylich diese drey Gewalten — nicht in einer physischen oder mystischen Person zugleich vereinigt werden; aber sie sind doch wesentliche Zweige und Verhältniße des vereinigten Volkswillens, und gehen aus der Idee eines Staates überhaupt zur Gründung desselben nothwendig hervor. — Die richterliche Gewalt ist sonach constitutiver Theil der obersten Gewalt im Staate. Ihr Daseyn ist unmittelbare Folge des Staatsvereins. Durch sie soll das Recht herrschend werden, weswegen die Menschen sich in den Staat vereinigt haben. Sie ist ein wesentlicher Zweig der obersten Staatsgewalt, und liegt nothwendig in selber. Niemand kann sich im

Staate

Staate das Richteramt anmaßen, dem es nicht von der obersten Macht übertragen ist; weil jeder auf sein eigenes Urtheil verzichtete, und außer den Repräsentanten des allgemeinen Willens keinen andern Richter anzuerkennen nothwendig geloben mußte. Alles Recht im Staate muß von der obersten Staatsgewalt ausgehen. Zufolge dieser ihr inwohnenden richterlichen Gewalt liegt ihr auch eine vorsichtige Organisirung derselben ob. Die Staatsgewalt vertheilt sie an mehrere Gerichtshöfe, deren Unterordnung und Verhältniß nach den Instanzen sie gleichfalls bestimmt. Sie ernennt die Personen, welche rechtskräftig zurechnen, und jedem, was ihm gebührt, zu Theil werden lassen — die Richter. — Außer den vom Staate bestellten Personen kann Niemand eine Gerichtsbarkeit ausüben. — Nach der von der Vernunft diktirten einzig möglichen, und nothwendigen Construktion des Staats steht also der Satz unwidersprechlich fest: Alle Gerichtsbarkeit ruht absolut nothwendig in der höchsten Staatsgewalt.

§. 71.

B) Nach dem Inhalte aller positiven Staatsverfassungen, zunächst

a) der römischen:

Diesen Grundsatz anerkannten von jeher die Weisen und Schriftsteller, aller Zeitalter; „fons omnis jurisdictionis princeps“ ist ihr allgemeiner Ausdruck dafür.

Er

Er blieb auch nicht bloß sterile Idee; er gieng in den positiven Staatsconstitutionen der That nach in Wirklichkeit über. Der Geist aller Staatsverfassungen spricht ihn deutlich aus; ob es gleich nicht zu läugnen ist, daß denselben in der Erfahrung nur zu oft entgegengehandelt wurde. Am unverkennbarsten wirkte dieses Prinzip im römischen Staate. Alle Gerichtsbarkeit ward als Ausfluß der höchsten Gewalt angesehen. Sie stand der obrigkeitlichen Person, die sie ausübte, nur als öffentliches Amt, mithin verwaltungsweise zu. Sehr richtig sagt Gräfe hierüber. „Secundum juris romani principia omnis jurisdictio „*Principis nomine* exercebatur, *illamque in patri-* „*monio privati existere paradoxon erat*; hinc prin- „ceps non incongrue *fons* et *principium* omnis juris- „dictionis appellatur." Die Richter sowohl in Rom, als in den Provinzen übten ihr Amt zunächst im Namen des Staats, blos administratorisch, zufolge Uebertragung von der höchsten Staatsgewalt, welche nur auf ihre Person, nur auf Lebenszeit, oder meistens nur auf eine bestimmte Frist von Jahren beschränkt war.

§. 72.

b) der deutschen.

Die Meynung einiger Schriftsteller, daß die Gerichtsbarkeit in Deutschland aus einer doppelten Quelle herzuleiten sey: nämlich theils

1) aus dem Rechte der Staatsoberherrschaft, theils

2) aus dem Rechte des freyen Eigenthums — als wodurch besonders die Eigengerichte begründet worden seyn sollen, verstößt nicht nur gegen die Geschichte, sondern widerspricht auch dem Geiste der Reichsverfassung geradezu *). Die richterliche Gewalt in Deutschland war immer Zweig, und Ausfluß der höchsten Reichsgewalt, sowohl vor als nach entstandener Landeshoheit. Das Justizwesen in allen Theilen des deutschen Reichs, ist nach seiner Natur, und nach den Gesetzen stets ein Gegenstand der Reichsgrundgesetzgebung — zu allen Zeiten eine allgemeine Reichsanstalt, deren Prinzip in der Reichshoheit ruht.

Unbestritten steht dieser Grundsatz

§. 73.

aa) Vor entstandener Landeshoheit.

Die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung lehrt unwidersprechlich, daß vor Entstehung der Landeshoheit der Grundsatz allgemein herrschend gewesen: der Kaiser sey die Quelle und das Haupt aller Gerichtsbarkeit, und von ihm komme alle richterliche Gewalt

*) Diese doppelten Quellen nehmen die oben im I. Abschn. 1. Abth. angeführten Schriftsteller an, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Eigenthume über Person und Güter ableiten, als Senkenberg, Kopp, Runde ꝛc.

walt der Richter im Reiche. Er war oberster Richter: kam er in die Provinzen, so hielt er selbst Gerichte, wo er immer gegenwärtig war; während dem schwieg die Gewalt der von ihm bestellten Richter. Es galt die allgemeine Parömie: „wo der Kaiser hinkömmt, da steht ihm das Recht offen.“ Das ältere sächsische Landrecht sagt im III. Buche, Art. 52. „Den König wählt „man zum Richter über Eigen und über Lehen und über eines jeglichen Mannes Leib. „Der Kaiser mag aber in allen Landen nicht „gesen noch auch alle Urgerichtrichten zu aller Zeit und darumb so leihet er den Fürsten „Fahnlehen und Grafschaften und den Grafen „ihr Schultheißenthumb daß sie mögen „fortrichten an seiner Statt.“ Sichtbar war dieses Prinzip in den kaiserlichen Belehnungen, ohne welche kein Reichsstand die Gerichtsbarkeit ausüben konnte; besonders bey dem Blutbann, welchen sich die Kaiser gemeiniglich allein behielten. Allgemein galt im Mittelalter: „der Kaiser sey oberster Blutrichter,“ und wer die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, müße solche aus seiner Hand empfangen haben.

§. 74.

§. 74.

bb) Nach entstandener Landeshoheit.

Das Gerichtswesen blieb noch immer Reichsanstalt, so wie die Landeshoheit der Stände selbst *), von welcher es von nun innerhalb den Gränzen eines jeden Territoriums als constitutiver Theil hervortrat. Es war jederzeit ein Gegenstand der Reichsgrundgesetzgebung: stets herrschte das gemeinsame, wohlthätige Bestreben das Justizwesen in allen Theilen des Reichs auf gemeingültige Grundsätze zu bringen. Die sichersten und deutlichsten Proben hievon liefern uns der speyerische Deputationsabschied von 1600, der jüngste Reichsabschied, und alle kaiserlichen Wahlkapitulationen, ohne sich erst auf den für Deutschland so merkwürdigen Reichstag zu Worms von 1495 zu berufen. Die Reichsgewalt machte das Justizwesen im Reiche nicht nur in so weit, als es mit den für ganz Deutschland gemeinsamen höchsten Reichsjustizhöfen in Verbindung steht, sondern auch überhaupt in den Territorien zum Objekte der Staatsgesetzgebung. So mußte es auch seyn! denn durch die rechtsprechende Gewalt sollen die streitigen Rechte entschieden, und durch sie Sicherung der Rechte als Staatszweck erreicht werden. Daher erhebt sich die Gerichtsbarkeit aus dem

*) Man vergleiche das Program des Hrn. Hofr. Gönner, welches der Abhandlung: Entw. des Begr. u. der rechtl. Verhältnisse der Regalität in Deutschland; von L. Himmelstoß. Landshut 1803. vorgedruckt ist.

dem engen Kreise des Territorialnexus zu einem Objekt der Reichsgrundgesetze; denn jeder Reichsunterthan hat seine Ansprüche auf den Schutz seiner Rechte aus seinem Verhältniße zum ganzen Reiche, — in welchem Theile des Reiches er immer wohnen mag. Sichtbar ist hier die Maxime der Staatseinheit in Deutschland vorwaltend. — Sicherung der Rechte durch richterliche Gewalt ist ein Hauptzweck des deutschen Staatsvereins, bey welchen Deutschland nur als ein Staat, der Unterthan nur als Reichsburger erscheint. *) Es steht also der Satz fest, daß die deutsche Gerichtsbarkeit wesentlicher Theil der obersten Reichsstaatsgewalt, und Reichsanstalt sey. — In den einzelnen Territorien ist sie demungeachtet, so weit die Landeshoheit partielle Repräsentation der obersten Reichsgewalt darstellt, constitutiver Theil, und Ausfluß derselben. Das Territorialjustitzwesen ist der landesherrlichen Disposition mit der Subordination unter die höhere Reichsgewalt, und den Ausspruch der Reichsgrundgesetze überlassen.

L §. 75.

*) Man vergleiche hierüber die Abhandlung: — „Vollständige Untersuchung über das Verhältniß der Instanzen in Deutschland" — vom Hrn. Hofr. Gönner in seinem Handbuche des gemeinen deutschen Prozesses. III. Band. S. 1. — 105. —

§. 75.

Die Gerichtsbarkeit ist im Staate absolut unveräußerlich.

A) Nach unabänderlichen Vernunftprinzipien.

Das Band, durch das die Gerichtsbarkeit mit der obersten Staatsgewalt zusammenhängt, ist das allerinnigste, es ist die Identität beyder selbst. Das personifizirte Staatsoberhaupt kann aber nicht zugleich selbst Richter seyn: *) Es muß daher einigen vom Volke die Befugniß ertheilen, nach dem Gesetze Recht zu sprechen: es muß die richterliche Gewalt übertragen, — Richter ernennen. — Die aufgestellten Richter sind abgeordnete Staatsverwalter, welche im Namen der obersten Staatsgewalt, oder des durch den allgemeinen Willen über sich selbst richtenden Volkes das Recht sprechen. Ihr Amt ist in jeder Hinsicht nur administratorisch, und muß nothwendig, und unmittelbar das Gepräge der Repräsentation haben, ungeachtet der, jeder Person die selbem vorsteht, anklebenden Responsalität. Es muß Staatsamt in dem Sinne seyn, daß es seine nächste Quelle in der obersten Gewalt haben, und im Namen des Staats aus jedesmaliger Uebertragung an bestimmte Individuen verwaltet werde.

Diese

*) Rechtslehre nach Kant von Prof. Reiner, Landshut 1801. §. 74.

Diese Betrachtung führt uns auf die wichtige Frage: „Da die richterliche Gewalt im Saate – obgleich constitu„tiver Theil der obersten Staatsgewalt — bey der bestehen„den Unmöglichkeit, daß sie von den Repräsentanten der „obersten Staatsgewalt — dem Staatsoberhaupte selbst „in allen ihren Akten, und schon als solche ausgeübt „werde, — nothwendig übertragen werden muß; kann „sie der Herrscher im Staate entweder in ihrem ganzen „Umfange, oder theilweise — nach verschieden begränzten „intensiven Gehalte der Theile — an mehrere physische „Personen einzeln betrachtet (wie an Patrimonialgerichts„herren) oder als mystische, moralische Person zusammen„genommen (wie etwa an Magistrate in bürgerlichen Ge„meinden) in der Art übertragen, daß sie denselben für „alle folgenden Zeiten in ihrer, und ihrer Erben Person „wie eigen zuständig seyn soll, daß also alle neuerliche „Uebertragungen von der obersten Gewalt an einzelne „Staatsbürger für die Zukunft überflüßig würden, indem „sich das Staatsoberhaupt seiner richterlichen Gewalt an „gewiße Personen vollends entäußerte?" — oder was das nämliche ausdrückt: „ob die Gerichtsbarkeit überhaupt, „oder in einem ihrer Zweige und Abstuffungen veräußer„lich sey?" —

In dieser Frage wird davon abstrahirt, ob etwa von den Empfängern der Gerichtsburkeit für ihre Veräußerung an sie, den Staatsobern gewiße Leistungen gemacht werden

 müß-

müßten (— von Gerichtskäufen —). Auch wurde das Merkmal in selbe nicht aufgenommen, daß solche Richter in ihren und ihrer Untergebenen Angelegenheiten (in causa propria) Recht sprächen. Die Verneinung, die auf diese Frage folgen muß, ist so tief in der Vernunft, und in dem Wesen des Staats gegründet und so nothwendig, daß sich für eine Bejahung nicht einmal irgend nur ein Scheingrund auffinden läßt. Eine Trennung der Gerichtsbarkeit von der obersten Staatsgewalt mit Veräußerung ist ganz und gar nicht denkbar.

1. Die Gerichtsbarkeit ist das Allerpersönlichste — folglich einer Veräußerung absolut unfähig. Das gemeine Wesen, in welchen der allgewaltige unvermeidliche Zwang liegt, und das die einzelnen vernünftig sinnlichen untereinander in Wechselwirkung stehenden Wesen ausmachen, gleicht vermittelst der constituirten Allgewalt einem einzigen moralischen vernünftig sinnlichen Wesen. Der Gesetzgeber stellt die Vernunft desselben vor, sowohl in wieferne sie praktisch ist, und über die Sinnlichkeit herrscht, als auch in wie ferne sie Klugheit heißt, und sich herabläßt, der Sinnlichkeit zu Erreichung ihrer unschädlichen Zwecke zu Hilfe zu kommen: Der Regent, oder die ausübende Gewalt ist der Wille, oder die wirkende Kraft, und die richterliche Gewalt die moralische Urtheilskraft, oder das Gewissen. Diese entscheidet, was in vorkommenden Fällen Rechtens ist, indem sie das Besondere durch das Prädikat der Regel vermittelst der Subsumtion bestimmt. Die richterliche Gewalt

ist

ist wie eine jede andere der drey Staatsgewalten eine nothwendige Funktion eines und des nämlichen allgemeinen Willens, von dem sich eine Lostrennung eben so wenig denken läßt, als eines so bezeichneten Seelenvermögens von der Persönlichkeit des sinnlich vernünftigen Wesens. Denn der allgemeine Volkswille ist eigentlich nichts anders als die Vernunft, wenn man sie sich personifizirt, und mit äußerer öffentlicher Macht bekleidet vorstellt. Die Aktus des Volkswillens fallen mit denen der praktischen Vernunft zusammen. Die gesetzten Unterschiede sind nur ideel: jede der verschieden gedachten Gewalten ist die oberste Staatsgewalt selbst, welche sich mit bleibender Identität in den drey Formen ausprägt, und welche nach den nothwendigen Denkregeln der in der Construktion des Staates verfahrenden Vernunft mit Differenz angeschaut wird. Eine Trennung der That noch ist nicht denkbar, und widerspricht der nothwendigen Vorstellungsart von der obersten Gewalt geradezu. Sie würde das absolut Unzertrennliche sondern, und das Wesen der zum möglichen Beysammenseyn unter den Rechtsgesetzen ursprünglich nothwendigen höchsten Gewalt zerstören. Die reine ungetrübte Einheit würde mit sich selbst in Widerspruch gebracht.

II. Die Gerichtsbarkeit ist auch das Heiligste im Staate. „Das Recht soll herrschen!" Dieses ist die von der Vernunft gegebene Loosung, unter der sich Menschen

noth-

nothwendig in die bürgerliche Gesellschaft vereinten; dieß ist Zweck des Staates: das Mittel dazu liegt in der austheilenden und beschützenden Gerechtigkeit, welche in der Gerichtsbarkeit darstellt. Diese ist das heiligste Mittel zum heiligsten Zwecke. Die Gemeinde hat die oberste Gewalt zur Sicherung des Rechts als Richter über sich constituirt, und sie zur Vollziehung der Rechtsaussprüche mit unwiderstehlicher Macht ausgerüstet. Soll nun das Staatsoberhaupt die Richtergewalt an Einzelne vom Volke veräußern dörfen, so würde es das heiligste von der Gemeinde in seine Hände gelegte Kleinod — wegschleudern und gegen den Sinn der ursprünglichen Uebertragung dem Volke eigenmächtig Richter aufdringen, welche im eigenen nicht in des Volkes und des Staates Namen ihr Amt ausübten. — Das Heiligste ein Staate — die Ausübung der Gerechtigkeit, kann nicht wie eine Waare, oder vergeltliches Recht oder wie im Gewerbe an Zünfte — hin überlassen werden, und noch weit weniger bis zum Mittel eines Unterhaltserwerbes, oder zur Quelle der Einkünfte herabgewürdigt werden. — Die Veräußerung der Richtergewalt wäre für den Staatsherrscher die Entsagung auf die erhabensten Prädikate, und den edelsten Theil der Majestät. Gerade sie ist das, was die Regenten in der Vorstellung der Theosophen zu Staathaltern Gottes auf Erden macht. Die Veräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit kann nie zu einen Gesetz erhoben werden. Es ist unmöglich sie als allgemeine Maxime zu denken.

III. Die Gerichtsbarkeit ist kein nutzbares oder lukratives Regal, kein einträgliches Recht für die Staatskasse, dessen sich der Herrscher nach Gefallen bedienen kann, oder nicht; keine bloße Befugniß die mit den Merkmalen der bürgerlichen Fruktifikation — dem Regenten zusteht: Sie ist unabweisliche, und unaufschiebbare Pflicht: das bloße Belieben hat bey ihr schlechterdings keinen Platz. Das Staatsoberhaupt richtet, und bestellt Richter, nicht weil es will, oder daß ihm Erträgniße (z. B. Gerichtssporteln, Taxen ꝛc) zufallen, oder daß ihm die bestellten Richter solche einliefern mögen; sondern weil es so seyn muß weil dieser Akt der Gerichtsbarkeit nothwendig aus dem Wesen der höchsten Staatsgewalt hergeht, — weil er Pflicht ist. Wo einmal das Verhältniß der Pflicht vorwaltet, da kann die Veräußerlichkeit nimmer Platz greifen. — Es wird der Staatszweck unter sich gekehrt, oder wie man zu sagen pflegt — die Vernunft zur Dirne, — wenn in irgend einem Staate die richterliche Gewalt nur wie ein Erwerbszweig für das Aerarium behandelt wird.

IV. Die Veräußerung der Gerichtsbarkeit würde die durchgängige formale Gleichheit aller Mitglieder im Staate, in der sie nothwendig vor den Gesetzen stehen, zerstören, und eine dem Wesen des Staates zu wiederlaufende Ungleichheit in Rücksicht der ursprünglichen Identität der Freyheit — der Form nach aufstellen. Das dadurchgesetzte erbliche Richteramt giebt einem Gliede des Gemeinwesens ein angebohrnes

nes Vorrecht vor einem andern Mitunterthan. Der durch die Geburt zum Richter qualifizirte Bürger hat die Befugniß, durch seine bloße Geburt die übrigen zwangsmäßig abhalten zu dörfen, daß sie, wenn sie auch die würdigsten wären, zum Richteramte gelangen möchten; er geht über die Stufe eines Mitunterthans hinaus, und tritt in ein superiores Verhältniß: selbst das Staatsoberhaupt beschränkt er in der Art, daß es die richterliche Gewalt an den Vertrauensvollsten, und Tauglichsten nach den Erfodernissen der Umstände und der Zeit nimmer übertragen könne. Der sich stets selbst organisirende Staat wird in einen der wichtigsten Theile gelähmt. Die richterliche Würde haftet wie aller Stand am Staate, und wird der Person nur durch den Gesammtwillen zu Theil, und nur der bestimmten Person. Geht die Person ab, so fallen ihre Würden zu der Quelle — dem Souverain zurück, und diesem steht es zu, die Lücke im organischen Ganzen wieder zu füllen. — Könnte die abgehende Person vor ihrem Abgange ihr Vorrecht, und ihr Amt vererben; so würde sie dieses wie eine ihrer bloßen Willkühr angehörige Sache betrachten, mithin ihren Privatwillen dem allgemeinen unterschieben: welches alle Bande der Ordnung im Staate zerstörte. Die Selbstorganisirung des Staates ist ein unveräußerliches Recht des nie sterbenden Staatsoberhauptes, und des Gesammtwillens.

V. Selbst von Seite des veräußernden Subjekts erhebt sich eine Unmöglichkeit der Veräußerung. — Die Gerichts-

barkeit müßte entweder vom gesammten Volke veräußert werden, oder von dem Staatsoberhaupte. Keines von beyden aber kann diese Veräußerung rechtlich nur beschließen, viel weniger wirklich vornehmen.

a) Nicht das Volk: denn es kann unmöglich etwas beschließen, was nie allgemeine Maxime werden kann. Indem die Gemeinde sich unter Reichsgesetze in die bürgerliche Gesellschaft vereint, constituirt sie eine höchste Obergewalt, in welcher die richterliche Gewalt wesentlich und nothwendig enthalten ist. Eine Uebertragung an jemand außer der obersten Gewalt, und den von selber ernannten zeitlichen Verwaltern ist gar nicht denkbar; und noch weniger eine Uebertragung mit Entäußerung: denn es würde der Privatwillen über den allgemeinen erhoben.

b) Nicht das Staatsoberhaupt: denn es würde das an sich Unveräußerliche zu einem Gegenstande der Veräußerung machen, was es doch unter keiner Bedingung werden kann; es würde sich einer der ihm nothwendig zukommenden Funktion entschlagen, es würde den Staatszweck, um dessen willen es doch constituirt ist, untergraben helfen; — das Heiligste im Staate, in die Klasse der Erbstücke herabwürdigen. So steht demnach die Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit nach Prinzipien der Vernunft fest. Was bisher überhaupt ge-

gesagt wurde; gilt eben so richtig von den Theilen, sowohl in Rücksicht des Grades der Gerichtsbarkeit, als ihrer distriktionellen Ausdehnung. — Da sie in ihren gesammten Inbegriff, und in Betrachte aller Staatsbürger absolut unveräußerlich ist, so ist sie es auch für einen bestimmten Umfang von richterlichen Befugnissen, die nach einer positiven Verfassung unter einem Namen von Gerichten, z. B. Niedergerichtsbarkeit, hohe Jurisdiktion, Untergericht, Obergericht begriffen sind; sie ist es auch für einen bestimmten Bezirk (Gerichtssprengel). Wie soll das, was in Rücksicht aller das größte Unrecht ist, gegen einen Theil aus dem ganzen Volke gerechtfertigt werden können? — Gälte es bey einzelnen; würde dann nicht auch auf das Ganze, — welches nur ein Collektives aus lauter Einzelnen ist, fortgeschlossen werden können? — Wenn die 1000 Unterthanen im Orte Z. einen Erbrichter untergeordnet werden können, was hindert, auch die Einwohner von A, B, C, u. s. f. gleichfalls unter eine veräußerte Gerichtsbarkeit zu stellen? — Eben so ist es in Betreff der verschiedenen Zweige, in die sich die richterliche Gewalt ausprägt. Alle diese manchfachen Formen sind die Gerichtsbarkeit in ihrer Ausbildung selbst. Es kann von ihnen kein anders als das allgemeine Prädikat derselben als der reinen Einheit ausgesprochen werden. — Die Annahme der Veräußerlichkeit eines Zweiges setzte den unabweislichen Grund der Möglichkeit, auch den

an-

andern zu veräußern. Oder was hinderte so zu schließen? — Würden einzelne Zweige als veräußerlich gesetzt, so müßte es auch jeder andere: es müßte es das Ganze selbst seyn. Worin sollte noch eine Disparität liegen? —

§. 76.

B) Nach dem Geiste aller positiven Staatsverfassungen.

Diesen von der Vernunft so unwiderlegbar ausgesprochenen Grundsatz anerkannten auch alle Völker in ihren wirklich bestehenden Staatsverfassungen. Und wenn gleich die Erfahrung im manchen Staate einige dawiderstreitende Fakta aufführt; so liegt er doch unverkennbar im Geiste der Constitution des nämlichen Staates. — Allenthalben gilt der Satz; „Das Staatsoberhaupt ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate. Die Richter im Staate sind „Verwalter der richterlichen Gewalt im Namen des Staates, und seines Herrschers:" oder wie sich der gelehrte de Lolme so energisch, und schön in Rücksicht der Gerichtsbarkeit in England ausdrückt *).

„ The first prerogative of the King in his capacity „ of supreme Magistrate has for its object

„ the

*) The Constitution of England; or on Account of the english Government by J. C. de Lolme. Basil, 1792. p. 53.

„ the administration of Justice. He is the
„ source of all judicial power in the
„ state: he is the Chief of all the Courts of
„ law: and the Judges are only his
„ substitutes: every thing is transacted
„ in his name: The Judgements must be
„ with his seal, and are exacted by his
„ officers. “

Bey allen civilisirten Nationen wird die Justizverwaltung als wesentlicher unveräußerlicher Theil der obersten Staatsgewalt angesehen. Dem zufolge werden überall mit nicht geringen Kosten für die Staatskassen Richter unter verschiedenen Benennungen vom Staate aufgestellt, und unterhalten. — Uns sey es genug die Bestättigung hievon in Deutschland zu finden. Der deutlichste Beweis derselben geht aus der ganzen Darstellung im I Theile hervor, wo ich neben der Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit immer zur Seite den Zustand der deutschen Gerichtsbarkeit als Reichsanstalt zu zeichnen strebte. Wie sehr die Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit zum Grundsatze ward, erhellt aus der nachdruckvollen Parömie, die uns der Verfasser des allemanischen Landrechtes Cap. 9 aufbehielt.

„ Niemand mag gesprechen daß ein Gericht
„ sein aigen sey. “

Die

Die Praktik aller Zeiten spricht ihn deutlich aus. Vom grauesten Alterthume an bis auf unsere Tage erblicken wir fortwährend in allen Theilen Deutschlands Richter, die von der obersten Staatsgewalt das Richteramt mit Uebertragung auf ihre Person zur administratorischen Verwaltung desselben im Namen des Staats erhielten. — Bey der fruchtbaren Wirksamkeit dieses Grundsatzes, die uns die Geschichte, und eigene Erfahrung so sehr bezeugen, scheint es fast unbegreiflich, wie neben einer so anerkannten Wahrheit die Patrimonialgerichtsbarkeit in einer solch ungeheuren Ausdehnung und Größe aufschließen konnte. Es wäre auch in der That ganz unbegreiflich; wenn jederzeit ächte und geläuterte Prinzipien reiner Staatswissenschaft herrschend gewesen, wenn die Rechte der Staatsherrscher zu allen Zeiten gleich erkannt, und in ihrer freyen Ausübung durch keine feindselige, oder störrische Gegenwirkungen, oder andere dagegen laufende Umstände verhindert worden wären.

§. 77.

Besonderer Nachtheil veräußerter Gerichtsbarkeit in ihrer Ausübung.

In der bisherigen Deduktion wurde von irgend einem besonderen Verhältniße, in dem der Erbeigenthümer des Richteramts zu seinen Gerichtsuntergebenen stunde, abgesehen. Die Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit folgte schon nach allgemeinen absolut - geltenden Grundsätzen aus der nothwendigen

digen Construktion des Staates, aus dem Begriffe, und dem Wesen der richterlichen Gewalt; ohne daß man nöthig hatte, sich Gründe aus der Empyrie herzuholen. Zieht man aber auch die Erfahrung zu Rathe, so wird das: was bisher als absolute Wahrheit, und nothwendiges Prinzip erschien, dringendstes Bedürfniß, wenn nicht alle Ordnung des Rechtes zerstört werden soll. — Man denke sich einen Staat, in welchen die verkehrte Maxime herrschend geworden ist, daß Gerichtsbarkeit in Hände der Staatsbürger veräußert werde: und stelle noch den Fall unter, es erscheine dieser Erbrichter gegen seine Gerichtspflichtigen in der Beziehung, daß er seine Privatvortheile durch das Richteramt erhöhen und befördern könne; daß jene zugleich, und immer seine Schuldner seyen, — daß er mit ihnen als Mitnutznießer eines Gemeinstückes in Collision komme; — daß er Leistungen mancherley Art von ihnen zu fodern habe, — daß er sich selbst gegen sie zu seinem Rechte verhelfen könne! Offenbar ist hier alle Rechtssicherheit äußerst gefährdet: es ist die Möglichkeit gesetzet, daß die Privatwillkühr über den Gemeinwillen erhoben werde. Der Weg zur Unterdrückung, und zur willkührlichen Behandlung der Gerichtsinsassen ist gebahnet: zumal, wenn der Erbrichter auch zugleich, die Polizeygewalt auszuüben hat. Der Erbrichter wird Richter in seiner eigenen Sache, was doch Niemand seyn kann. Man möchte mir zwar die Einwendung entgegensetzen: der Staat wache, und sichere gegen alles Unrecht, auch gegen das, welches vom Richter kommt, durch Anordnung von Instanzen, und Auf-

stellung von Obergerichten. Wer von seinem Erbrichter verletzt worden, könne ja die Berufung an den Oberrichter ergreifen, und über verletztes Recht klagen! — Dieser Einwurf, nimmt hier ein Uebel in Schutz, weil es ein Mittel geben mag, es wieder zu heilen. Wenn aber das Mittel doch mißglückt? Man laße lieber die Wunde ehevor nicht schlagen, wenn man auch guten Willen, und Macht besäße, selbe wieder zu heilen! — Wo absolutes Unrecht vorwaltet, da darf man mit einem problematischen Palliativ nicht auftreten! — Die Veräußerung der Gerichtsbarkeit ist vor der Vernunft an und für sich schon höchstes Unrecht, und wiederstreitet der nothwendigen Konstruktion des Staats. Zu ihrer Rettung darf ein einzelnes empyrisches Mittel gar nicht angehört werden. Sie wird dadurch um nichts gerechtfertigt, weil eine oder die andere gleichfalls rechtsverletzende Konsequenz aus selber durch irgend eine Anstalt im Staate vielleicht wieder auszutilgen seyn möchte. Ich sage: vielleicht. — Wer bürgt dafür, daß das begangene Unrecht in der höhern Instanz sicher gehoben werde? — *)

§. 78.

Keine Form der Uebertragung kann die Veräußerung der Gerichtsbarkeit entschuldigen.

Die absolute Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit ergab sich nach allgemeinen nothwendigen Prinzipien schon, ohne

daß

*) Garve, Ueber den Charakter der Bauern. S. 168.

daß man die besonderen Formen der Veräußerungen selbst zu prüfen hätte, um etwa zu erfahren, ob nicht vielleicht nach irgend einer Form doch eine Veräußerung rechtlich möglich wäre. Was absolut und an sich unveräußerlich ist, kann diese Eigenschaft unter keiner Zusammenstellung von Formen und Umständen verlieren. Die Art des Attentats der Veräußerung kann gar keinen Grund zur Rechtfertigung abgeben. Wo das Objekt gar nicht disponibel ist, wird ein Vertrag, wenn er auch noch so förmlich richtig geschlossen ist, doch stets unwirksam, und ungültig bleiben. Die Modalität der Uebertragung von Gerichtsbarkeit mit der Absicht, sie zu veräußern, kann gar keinen Rechtfertigungsgrund für die Veräußerung enthalten; wohl aber kann sie die an sich schon ungültige That der Veräußerung noch mit einem eigenen Zusatze von Verwerflichkeit brandmarken. Dieß wäre vorzüglich dann der Fall, wenn die Erbrichter ihre Gerichtsbarkeit durch Kauf, (von der Erwerbsart durch Usurpation, die im Mittelalter so häufig gelang, will ich gar nichts erinnern) an sich brächten. Man konnte, und kann noch gegenwärtig in vielen Ländern unsers Erdtheils die richterliche Gewalt nicht nur als ein Erbschaftsstück erhalten, sondern sie auch mit harten Thalern erkaufen, wie man ein vernunftloses Thier, und Häuser, und Aecker kauft. Man wird für baares Geld, Dienstherr und Obrigkeit. Man erhält Rechte über Personen durch Kauf und bürgerliche Contrakte, dergleichen

ei-

eigentlich nur über Dinge geschlossen werden können. Lueder sagt: *)

„Das bloße Geld mit welchem jemand ein Gut bezahlt,
„macht ihn zugleich zur Obrigkeit, zum Richter der Ein-
„wohner des Gutes. Der Gutsbesitzer hat dann als
„Dienstherr gewisse Arbeiten von seinen Frohnleuten zu
„fodern, und als Obrigkeit ist er es, welche ihre Nach-
„läßigkeiten in der Arbeit, in der Versäumniß ihrer Schul-
„digkeit bestraft. Er ist überdem noch Polizeyobrigkeit in
„der ersten Instanz: und da dieser Theil der Regierung
„seiner Natur nach etwas Willkührliches in sich hat, so
„bleibt ihm auch in so ferne ein gutes Maaß unbestimm-
„ter Gewalt übrig, durch welche er Fehler, die zunächst
„nur Vortheile angreifen, als Uebertretungen öffentlicher
„Ordnung strenger ahnden kann, als die ganz unparthey-
„sche Gerechtigkeit erlauben würde." —

II B. S. 553.

§. 79.

Beantwortung des Einwurfs, daß doch wenigst das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit veräußert werden könne.

Einem Einwurfe, der sich beym ersten Anschein mit einiger Wichtigkeit ankündet, muß hier begegnet werden. Man

M sagt

*) Lueder. Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Berlin 1802.

sagt nämlich: „Allerdings ist die Gerichtsbarkeit im Staate unveräußerlich; sie inhärirt der obersten Gewalt nothwendig. Von dieser allgemeinen Wahrheit wird aber auch nicht abgewichen, indem der Staat das Richteramt auf jemand mit dem Charakter der Erblichkeit überträgt, oder selbes an ihn veräußert. Die richterliche Gewalt bleibt unzertrennt bey dem Staatsoberhaupte; nur das Recht der Ausübung der in ihr liegenden Befugniße wird durch die Veräußerung der Gerichtsbarkeit auf den Empfänger übertragen."

Dieser Einwurf bezieht sich sonach auf die feine Distinktion zwischen Gerichtsbarkeit an sich, und ihrer Ausübung, oder zwischen dem Besitze, und dem Exerzitium des Richteramts. Jener gebührte nach dieser Angabe unveräußert den Fürsten, wenn gleich dieses getrennt, und irgend einem Subjekte im Volke erblich zukäme. Dem Herrscher blieb noch die Gerichtsbarkeit, wenn auch die Ausübung derselben nicht bey ihm wäre. — Allein dadurch ist entweder gar nichts ausgesagt, oder wenn auch dieser beliebte Unterschied einigen Grund zur Zuläßigkeit in sich schlöße, so ist doch die Veräußerung der Gerichtsbarkeit selbst nach diesem Sinne nicht um das mindeste gerechtfertiget; sie bleibt noch immer höchstes Unrecht.

Wo soll ein nur nach den formalen Gesetzen der Logik richtiger (— der doch hier offenbar materiel richtig seyn müßte!) Eintheilungsgrund zu einer Gerichtsbarkeit ohne

Aus-

Ausübung derselben — und zu einer Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne Gerichtsbarkeit — liegen? —

Wie läßt sich eine solche Trennung denken? Die Gerichtsbarkeit ohne Ausübung ist keine Gerichtsbarkeit: und Gerichtsbarkeit mit Ausübung ist dieselbe ganz. Eine von dem Wesen der Gerichtsbarkeit getrennte Befugniß, dieselbe bloß auszuüben, ohne sie selbst zu besitzen widerspricht den Gesetzen des Denkens, und allen von der Gerichtsbarkeit seit je aufgestellten Begriffen. Wer Richter ist, hat offenbare Gerichtsbarkeit; und jedermann der sie ausübt, ist Richter: und dieß um so gewißer, wenn der Richter sein Richteramt erblich besitzet, und wieder vererbt; oder es überhaupt als Waare inne hat. — Sollte es etwa hier auch ein schlummerndes Dominium directum der Gerichtsbarkeit beym Staate, und ein Dominium utile beym Erbrichter geben? — Endlich sage man mir, was soll die dem Staatsoberhaupte gebliebene Gerichtsbarkeit frommen; die es nicht ausübet, — und welche der Erbrichter allein mit allen üblen Folgen veräußerten Richtergewalt in Anwendung setzt? — Das Unrecht, das wir bisher bey der Veräußerung der Gerichtsbarkeit fanden, bleibt in eben dem höchsten Maaße, wenn man auch eine bloße Ausübungs-Befugniß annehmen wollte. Alle Gründe die oben dagegen sprachen, stehen auch hier darwieder. Denn die aufgestellten Inkonsequenzen und Nachtheile der Gerichtsbarkeitsveräußerungen werden nur erst bey der Ausübung des Rich-

teramts sichtbar. Kann die Funktion, welche die allerpersönlichste der obersten Staatsgewalt ist, einer Veräußerung fähig seyn? — Darf das Heiligste im Staate — (denn dieß ist die Ausübung der Gerechtigkeit in der richterlichen Gewalt gewiß — ! —) zu einem Erbstücke herabgewürdiget werden? — Kann sich das Staatsoberhaupt der Ausübung seiner wichtigsten Pflicht begeben, und sie an Einzelne im Staate vererben? — Ist die formale Gleichheit der Staatsbürger hier nicht auf gleiche Art gestört, wie in der andern Hypothese? — Wie läßt sich eine Vererbung der Gerichtsbarkeit — wenn auch als bloße Ausübungsbefugniß rechtfertigen, wo die Handhabung der Justiz — dieses Kleinod der Staatsgewalt — wie eine bloße Sache auf die Erben fällt, gleichviel ob sie die zum Richteramte nöthigen Eigenschaften haben, oder nicht: gleichviel ob sie mit Tyrannensinne, und Dummheit, oder mit Humanität, mit Liebe fürs Gute, und Kenntnissen auftreten werden, oder nicht? Die Menschen werden nie zu der Gleichgültigkeit kommen können, daß es ihnen einerley seyn möchte, ob ein Kannibale, oder ein Howard, ob ein Dümling oder ein Weiser, ob ein berüchtigter Taschendieb wie Barrington, oder ein Thomas Morus über sie Recht spreche; oder daß es ihnen einerley sey, ob ihr Richter völlig unpartheyisch, oder ob ihre Parthey selbst der Richter seyn werde.

Zwey=

Zweyte Abtheilung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wirkt staatszweckwidrig.

§. 80.

Patrimonialjurisdiktion ist Anomalie im Staate.

Nachdem wir einmal die allgemeinen Grundsätze über das Wesen der Gerichtsbarkeit im Staate aufgefunden haben, so ist es nun etwas Leichtes durch Subsumtion den Werth der Patrimonialgerichtsbarkeit zu bestimmen. In ihr ist sichtbarster Kampf gegen die obersten Prinzipien aller Staatswissenschaft, und Staatsklugheit. — Ein veräusertes — zur feilen Waare gemachtes Richteramt! — Die Gerichtsbarkeit als ein Erbstück! — in den Händen der Privaten als Allodium! gebohrne Richter! — Richter mit eigenem Interesse an der Rechtssache! — Welche unerträgliche Wídersprüche? — Es dürfte aber in der Erfahrung doch nicht so arg seyn! — möch-

möchte vielleicht Mancher glauben: Wir lernten bisher bloß die nothwendigen Foderungen der Vernunft kennen: wir befanden uns nur auf dem Gebiete der reinen Theorie, in welche wir einzig die an sich darin unbekannten Begriffe einer Erbgerichtsbarkeit aufnahmen. Nun wollen wir uns von demselben auf das Feld der Erfahrung begeben. Vielleicht ist sie hier zu retten!

§. 81.

Einzig denkbare, und einer möglichen Entschuldigung fähige Bedingung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wenn wir uns die absolute Unveräußerlichkeit der Jurisdiktion von der höchsten Staatsgewalt einige Zeit hinwegdenken: und in der Hypothese die Annahme setzen, daß der Herrscher die Ausübung des Richteramts auf gewiße Gutsbesitzer erblich übertragen, d. h. daß er die Gerichtsbarkeit veräußern könne; so frägt es sich dann unter welchen Bedingungen dieß geschehen könnte? — Denn gleichgültig kann es ja doch nicht seyn, auf welche Art immer die Gerichtsbarkeit hingegeben würde, — Die Uebertragung müßte unter rechtlichen allgemeingültigen Bedingungen eintreten, welche zugleich stets die Norm einer redlichen, und treuen Amtsführung wären. — Diese Bedingungen würden demnach für die Patrimonialgerichtsherrn folgende seyn:

„ daß

„ daß die ihnen erblich überlassene Gerichtsbarkeit nach der
„ Aufgabe des obersten Staatszweckes, und nach dem
„ Gebothe der heiligsten im Umkreise der richterlichen
„ Gewalt liegenden Pflichten zum Heile der unter-
„ geordneten Staatsbürger mit strengster Treue, ta-
„ delloßer Unpartheyligkeit, und möglichsten Glimpfe
„ ausgeübt werde: das die Amtsführung derselben in
„ jedem Momente mit solcher Gerechtigkeitsliebe, und
„ Redlichkeit ausgezeichnet sey, daß es den Staat
„ in keinem Zeitpunkte gereuen dörfe; sie als Ver-
„ walter der Gerechtigkeit bestellt zu haben: und daß
„ die Erbrichter sich ihres Amts so würdig betragen,
„ daß sie zu jeder Zeit, wenn sie selbes noch nicht
„ besäßen, es zu erlangen fähig wären." *)

Eine andere Bedingung läßt sich, wenn die Ehre sowohl des Staats, als der Gerichtsherren selbst gerettet werden soll, nicht denken. Die That soll nun lehren, wie selbe erfüllt worden sey.

§. 82.

Einladende Umstände zu derselben.

Die Justitzpflege ist um so vortrefflicher und vollkommener; je schneller und leichter man derselben im benöthigten Fal-

*) Man vergleiche über die Pflichten eines Richters, M. Schenkl, Ethica christiana. Ingolstadt 1801. III. Tom. §. 623.

Falle theilhaftig werden kann. Große Entfernung der Gerichtsuntergebenen vom Sitze ihres Gerichtshofes ist offenbares Hinderniß eines eiligen, und leichten Genußes der Gerechtigkeitspflege für sie: andererseits aber selbst eine Hemmung für den guten ordentlichen Gang häuslicher Geschäfte durch die Abwesenheit der Familienväter, wenn diese einen Weg von 5 — 6 Stunden zu machen haben, um zu ihren Richter zu gelangen, und wenn sie hiezu, vielleicht durch die Schuld der Richter selbst, öfter das Jahr hindurch gezwungen sind. Die Rechtssicherheit im Staate fodert nicht nur gewiße sondern auch schleunige Justiz. Das geographische Verhältniß der Gutsinsassen zu ihrem Gutsherrn scheint ihnen daher vortheilhaft zu seyn, falls er zugleich ihr Richter ist. Wirklich, wenn alles übrige gleichgesetzt wird; wenn gegen das Richteramt des Gutsbesitzers kein Tadel aufgefunden würde, könnte die Patrimonialgerichtsbarkeit als ein nützliches Institut betrachtet werden. Wie nahe wäre der Gutsherr als Richter seinen Grundholden? — Wie sehr wäre er von allen ihren physischen und ökonomischen Verhältnissen unterrichtet? Welche Lokalkenntniß erleichterte ihm eine heilsame Führung der Polizey? Wie schleunig könnte die ganze Justizpflege den Gerichtspflichtigen mitgetheilt werden? — Wenn den gutsherrlichen Insassen wirklich dieß Glück immer und gleichmäßig nothwendig zu Theil würde, dann wäre freylich jeder Angriff auf Patrimonialgerichtsbarkeit eine Feindseligkeit gegen das Gemeinbeste. — Aber welchen Contrast damit stellt die Erfahrung auf? —

§. 83.

§. 83.

Unmöglichkeit, daß die gesetzte Bedingung zu allen Zeiten in Erfüllung komme.

Ehe wir noch die Stimme der Erfahrung vernehmen, wie redlich und getreu die Patrimonialrichter jener einzig denkbaren modalen Bedingung nachgekommen seyen; stellt sich uns die Frage dar: ob es denn schon für sich in Beziehung auf den empyrischen Begriff der Patrimonialjurisdiktion nur noch real möglich sey, daß diese unumgängliche Bedingung jederzeit genau erfüllt werde? — Man braucht nur die Analyse des Begriffes der erbeigenthümlichen Gerichtsbarkeit ins Auge zu fassen, so wird die Antwort auf die gegebene Frage nothwendig als verneinend erhellen. Wo gar nie eine Rücksicht auf die persönlichen Fähigkeiten zum Richteramte genommen wird: wo bloß der Besitz einer Summe von Grundstücken dazu qualifizirt: wie kann da für alle Zeiten eine gleiche Justitzpflege erwartet werden? — Wer getrauet sich bey der großen Schwäche der menschlichen Natur für die Fähigkeit und Redlichkeit jedes in 20, 40, oder 5 ꝛc. Jahren gebohrnen Erbrichters zu verbürgen? — Kann man von jeden folgenden Gerichtserben die großmüthige Verläugnung seines in den gerichtlichen Geschäften auf seinem Landgute so sehr mitspielenden Privatinteresses hoffen? —

§. 84.

§. 84.

Sie lag aber auch den Gerichtsveräußerungen der That nach nicht zum Grunde.

So wesentlich die Bedingung einer wohlthätigen untadelhaften Gerichtsverwaltung für alle Erbgerichtsbarkeit ist; so wenig hielt man dieselbe bey Gerichtsveräußerungen sowohl von Seite der Fürsten als der Empfänger vor Augen. Welcher Regent gab Gerichtsconcessionen in der Absicht, daß die Justitz eine gute Verwaltung finden möge, und daß die Unterthanen dabey ihren Vortheil haben sollten? — Wo drückt irgend eine Urkunde diesen einzig würdigen Zweck der Verleihung aus? — Auf der andern Seite strebte auch nie ein Gutsinhaber deßwegen nach der Gerichtsbarkeit, um das Beste seiner Gutseingesessenen durch schleunige und leicht zu erlangende gutgeführte Justitz zu befördern. — Oder man sage mir, wo denkt noch dermalen ein Gutsgerichtsherr seine Gerichtsbarkeit zum Wohl seiner Hintersassen zu besitzen? — Ist es je etwas anders, als das eigene Interesse wegen dem ein Gutsherr das Richteramt je suchte, oder noch immer zu erhalten strebt, falls er noch nicht im Besitze derselben ist, er mag dann den Ertrag derselben, oder den Ehrenvorzug, selbst Richter seiner Grundpflichtigen zu seyn, im Auge haben? — Wie sehr sich's die Gerichtsherrn angelegen seyn ließen, ihre Gerichtsbarkeit zur Quelle des Heiles für ihre Insassen zu machen,

mö-

möge die Geschichte des Tages, und der Vergangenheit bezeugen! —

§. 85.

Ihr wirkt die bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit geradezu entgegen.

a) Sie kündigt sich durch ein unedles Entstehen an.

Schon das Entstehen der Patrimonialjurisdiktion trägt das Gepräge der Verwerflichkeit an sich. Es ist unedel:

I. In Hinsicht auf den Charakter der Gerichtsbarkeit im Staate. Denn dadurch wurde das absolut Unveräußerliche, das Allerpersönlichste der Staatsgewalt zum Veräußerlichen gemacht: Was nur administratorisches Amt der Person im Namen des sich selbst stets in seinen Gliedern reproduzirenden Staates seyn kann, wurde zum Erbstück, und zum jedesmaligen Accidens eines Grundstückes: Was nur Gegenstand der vernünftigen, auf Capazität berechneten Uebertragung vom Staatsoberhaupte seyn kann; wurde Objekt der Verträge. Man sah die Gerichtsbarkeit nur als ein lukratives Regal an. In dieser Eigenschaft ward ihm gleich einem andern Nutzgute die Veräußerlichkeit beygelegt. Daher die Geneigtheit der Fürsten, sie Belohnungsweise, oder in bloßen Schankungen, oder

in

in Kaufverträgen (in den neuern Zeiten gegen gewiße große Taxen) zu verleihen.

Nach diesem ersten Gesichtspunkte trifft der Vorwurf eines unedlen Entstehens alle Erlangungsarten der Erbgerichte ohne Unterschied: Insbesondere aber die außerdem zu entschuldigenden Erwerbsarten durch nicht qualifizirte Gerichtskäufe, durch einfache, oder vergeltliche Schankungen ohne einen besondern Grund des Tadels aus Nebenumständen. Ihre Garantie finden sie alle in Verläugnung und Unwissenheit gültiger und ächter Staatsrechtsgrundsätze.

II. Zugleich unedel in Hinsicht auf die Erwerbsmittel. Die Gerichtsbarkeit vieler Landgüter hat keine andere Quelle ihres Daseyns, als eigenmächtige Anmaßung, welche etwa nachhin durch eine künstlich eingeleitete, oder wie immer nachgefolgte Verjährung den Schein der Rechtlichkeit erhielt. Ueber den Werth dieser Erwerbung abzusprechen ist überflüßig, da ihr Unrecht ohnehin in die Augen springt. — Mehr Achtung scheinen die übrigen meist durch Verträge begründeten Erwerbsarten derselben aus dem Mittelalter zu verdienen; werden sie aber näher beleuchtet; so stellen sie Blößen dar, die keine Dialektik jemal zu entschuldigen im Stande seyn wird.

Da-

Dahin gehören vorzüglich:

1. Die in der Geschichte ausgezeichneten Gerichtskäufe. Da sich die Fürsten sehr oft bey irgend einem hervorgetretenen Bedürfniße ohne alle Unterstützung und Geld befanden; so nahmen sie zum Verkauf, und zur Verpfändung von Allem im Staate, wofür nur immer Geld zu bekommen war, und dessen Verlust sie am ehesten verschmerzlich hielten — ihre Zuflucht. Nur zu oft wurde die Gerichtsbarkeit — vorzüglich die bürgerliche, oder niedere unter diese Mittel, Geld zu erwerben, gezählt; weil man wußte, daß die Güterbesitzer so lüstern darnach waren. Diese waren auch sehr willig die verlangten Summen dafür zu geloben. Sie bezahlten selbe auch — aber aus wessen Eigenthum? — Aus dem Haabe ihrer Gutseingesessenen, über die sie die Gerichtsbarkeit erlangten. Diese Armen mußten sich ihre Gerichtsherrn selbst kaufen. Die ihnen deshalb aufgelegten Abgaben und Reichnisse an ihre Gutsherren waren oft unerschöpflich. *) — Die Geschichte der ottonischen Handfeste, die uns Aventin, Adlzriter, Brunner, und Falkenstein so getreu liefern, ist das überzeugendste Beyspiel für alle ähnliche Fälle. „Et vero *totum aes illud*, „sagen sie: quod ex ea venditione corrasum, *non pro-* „*venit* ex *emtorum aerariis*, sed ex *inopum Sudori-* „*bus*, *quibus ex ista pactione nil accessit commodi*,

„sed

*) Man vergleiche die oben angeführten Stellen Keysers und Falkensteins §. 4.

„ *sed multum detrimenti*, quod deinceps aliquando „ *avarius a tenuioribus dominis*, quam olim ab opu„ lentis principibus haberentur. Pauperculi *ter octa-* „ *vas rerum omnium*, etiam *vilis Supellectilis* pensita„ runt Dominis, *ter omni armento capitatim vectigal* „ *impositum*; a rerum promercalium propolis *semel* „ *exacta haec pensio*: indictum quoque rei frumenta„ riae grande tributum: *Scapha Siliginis octoginta* „ *assibus*; tantundem *tritici sexaginta*, *hordei qua-* „ *draginta*, avenae triginta redemtum est." — Sed parum usui haec Ottoni fuerunt, fortassis *Deo vindice*. Welche ungeheure erschöpfende Abgaben? — Wer kann dieß noch eine edle Art des Erwerbes nennen? — Was soll man denken, wenn man die durch solche Käufe erlangten Privilegien „durch Gut und Blut erworbene Rechts" nennen höret? —

2. Die remuneratorischen Schankungen von Gerichtsbarkeiten, welche die Fürsten an die Güterbesitzer für die vom Lande bewilligten Steuern, oder für die ihnen gegebene Erlaubniß, die Grundholden derselben mit Abgaben zu belegen, — ertheilten, oder oft zufolge den in vorläufig gepflogenen Traktaten gemachten Verheißungen ertheilen mußten. — Hier stellt sich ein ganzes Aggregat von Ungereimtheiten dar; — es mochten die damaligen Grundsätze über Beytragspflicht der Staatsbürger so unbestimmt und irrig gewesen seyn, wie immer, daraus läßt

sich

sich wohl ein Beschönigungs- aber kein Rechtfertigungsgrund dafür ableiten. Wer mag das edel nennen, daß sich die Grundherrn für die Bewilligung von Abgaben Vorrechte einräumen ließen? — daß sie die ihnen eben so wie jedem des Staatsschutzes theilhaftigen Bürger obliegende Beytragspflicht auf ihre Grundholden, und die übrige Unterthanen hinüberwälzten, — und dann selbst dafür fürstliche Concessionen ausbedungen, weil sie die Fürsten nicht hinderten, denselben Auflagen aufzubürden? — daß sie das, was ihnen Staatsbürgerpflicht geboth noch als Verdienst ausgaben? — Gesetzt auch, daß sie die Beyträge aus eigenen Vermögen reichten, so kann doch daraus kein Grund abgesehen werden, warum sie vom Staate für schuldige Reichniße noch besondere Belohnungen foderten.

So trifft der Vorwurf eines unedlen Entstehens alle Erwerbsarten der Patrimonialgerichtsbarkeit — einige aber mit doppelter Schwere, nämlich die ebengenannten. Dieß fühlten schon die ältern Schriftsteller. — Adlzreiter sagt sehr treffend hierüber *): „Acta haec (die ottonische Kaufshandlung) Landishuti mense Junio, *ex-* „*emplo parum utili*; non illaudabili documento, quo „discant principes sumtus metiri cum censibus, ne, „*quae suae fidei habent ad sustinendum Principatum* „*com-*

*) Annal. boic. gent. P. I. l. 25. f. 705.

„ *commissa, sinant abire in manus alienas, cum in-*
„ *genti pasterorum damno, qui in accisis regendi ad-*
„ *miniculis* eo subinde necessitatis adiguntur, ut vel
„ cetera principalis patrimonii consummant, vel sub-
„ jectis sint justo graviores." Es ist sehr auffallend, wie der Verfasser der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern die Begründung der Patrimonialjurisdiktion in Schutz nehmen konnte! Er sagt Seite 140 I. Th. „Auch
„ in dieser Rücksicht ist Aventins und seiner Nacheiferer
„ Tadel des Herzogs und Königs Otto eben so sehr der
„ gesunden Politik entgegen. Man kann es doch nicht so
„ unschicklich finden, die Stifte, welche zu der Sitten und
„ Landeskultur bestimmt, und so wirksam waren: die jün-
„ gere Rittergeschlechter, die sich um das Land, oder den
„ Landesfürsten verdient machten, mit der Niedergerichtsbar-
„ keit auf ihren Gütern zu belohnen, welche zu jeder Zeit
„ der Landesherrschaft noch Vorrechte, und Uebergewicht ge-
„ nug übrig ließ" — Niemand wird begreifen können, wie die Belohnung mit der Gerichtsbarkeit ein consequentes Verhältniß zu den Verdiensten um den Staat habe, wenn auch letztere übrigens erwiesen wären. Die Geschichte sagt uns deutlich auf welche unwürdige Weise die Gutsherrn den Besitz derselben zu erringen suchten. Sollte auch in der Erwerbsart gar keine Schändlichkeit liegen; so bleibt die Veräußerung der Gerichtsbarkeit als ein dem Staatszweck absolut entgegenwirkendes Attentat allzeit verwerflich, und kann von Niemand ohne den Verdacht der unbürgerlichsten Gesinnun-

gen

gen vertheidigt werden. Darauf kommt es allenhalben gar nicht an, ob dem Fürsten nach Uebergewicht genug übrige: was an sich staatszweckwidrig ist, bleibt es unter allen Constellationen. Daß sich die Fürsten manchmal nicht anders zu helfen wußten, war Folge der damaligen Barbarey — oft Folge der Hartnäckigkeit ihrer mächtigen Unterthanen: welch ein ehrwürdiger Rechtsgrund, wenn man daraus an sich widersprechende Rechte für alle Zeiten ableiten will? —

§. 59.

b) Sie ist gemeinschädlich durch ihre Mißbräuche in der Ausübung —

aa) in der Regel, und so ferne sie die bürgerliche und Frevelgerichtsbarkeit in sich begreift.

Da selbst das Heiligste in Menschenhänden durch Mißbräuche entheiligt werden kann; was darf man erst von dem erwarten, was schon seinem Wesen nach den Keim zu Mißbräuchen in sich faßt? — Wir erkannten bisher in dem Charakter der Patrimonialgerichtsbarkeit die reelle Möglichkeit, durch sie vielfaches Unrecht zu thun. Die Erfahrung hinwider lehrt uns die traurige Wirklichkeit davon *). Ich führe hier die Aussage eines um so mehr unverdächtigen

*) Wer eine weitläufigere Darstellung wünscht, lese den „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, „Kandidaten und Praktikanten.“ Linz. 1787.

Zeugen an, als er selbst baierischer Hofmarksherr war, — des Herrn von Ehlingensperg *). Er sagt: „Minime latet, nobiles quoque et dominos hofmarchiales inveniri, qui *contra omnem aequitatem* et *rationem* saepe unum, vel alterum subditum, qui forsan plus habens, vel sagacior invenitur, ita *premunt*, *vexant*, *continuo persequuntur*, pro re *etiam minima acerbe puniunt*, *verberibus quandoque sine causa sufficienti excipiunt*, et istam *barbariem suam* quandoque *non uni duntaxat*, vel *alteri* subditorum, sed *ferme omnibus exibent*, et tum *operis*, tum *puniendo*, et *quibusvis aliis modis ad desperationem usque premunt*, ita, ut etiam communiori calculo interprete statuant, dominum, qui nimis severe tractat suos subditos, quibus *ad justitiam administrandam est praepositus*, *non ut emungat et cutem extrahat*, debere a judice vel superiori moneri, et si commonitus una alterave vice non desistat, etiam jurisdictione posse privari." So spricht selbst der Mann der auf dem nämlichen Blatte im ächt antirustikanischen Tone, der sein ganzes Werk belebt, sagt: „rustica gens est optima flens — pessima gaudens." Eines Commentars darüber bedarf es wohl nicht! —

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist die Quelle aller Bedrückungen, unter denen die Hintersassen der Gutsherrn seit

*) Jus hofmarchiale, cap. 25. n. 3.

seit je seufzten. Ohne den ihnen eigentlichen Gerichtszwang, wäre es ihnen nie möglich gewesen, alle die unzähligen Mißbräuche heranzuführen, welche wir überall antreffen. Ohne ihn wären die so oft schon bejammerten, und fruchtlos gerügten Laudemialexzessen —, ohne ihn die Scharwerksmißbräuche — ohne ihn die vielfachen Unfuge in Ausübung der verschiedenen Zwangsrechte unbekannt geblieben! Die Commentatoren der Gesetzbücher würden nicht Ursache gehabt haben, über die ungeheure Menge von Prozessen zwischen Gerichtsherren und ihren Unterthanen, womit alle Oberjustizhöfe überschwemmt würden, sich zu beklagen *). Leyser konnte demnach mit

*) Im alten oberpfälzischen Landrechte vom Jahre 1599 heißt es schon: „Demnach sich zwischen „unsrer Ritterschaft, Landsassen, und deren angehörigen Hindersassen zum öftern, und vielmals „beschwerliche Uneinigkeit, Streit und Irrung wegen der Scharwerke und Frohndienst erhalten, „und dadurch unseren Regiment merkliche Unruhe „und Mühe aufgeladen; so wollen wir solchen soviel möglich zuvorzukommen, hiemit geordnet haben, daß" rc.

Churfürstlicher Pfalz Fürstenthums in Obern Bayern Landesordnung. Amberg 1599. V. Tit. III Rubr. S. 150.

Freyherr von Schmidt sagt art. 12. in seinem Com. „*Conquerentium rusticorum* de servitiorum „*immoderata exactione* judicia nostra superiora et inferiora *litibus scatent*, cum hactenus „circa moderationem servitiorum nulla exacta „regula, sive cynosura inveniri potuerit."

Recht *) den Fürsten wegen den Gerichtsveräußerungen den bittern Vorwurf machen: „ principatus suos praecipuo „ decore spoliabant , et cives minores *tyrannidi* , *et* „ *injustitiae*, *judicum illorum haereditariorum obji*- „ *ciebant.* "

Die Gerichtsbarkeit, die ihrem Endzwecke gemäß als Mittel die Freyheit und Rechte der grundherrlichen Unterthanen zu schützen dienen sollte, wurde das Werkzeug selbe zu schmälern. **) Sie mußte solches auch werden, weil sie von ihren Inhabern nur als eine Quelle von Einkünften, nur als ein nutzbares Recht angesehen und behandelt wurde; die ganz anders zu denken gewohnt sind, als Molinaeus tit. I. §. 3. cons. par. sagt: „ Potestas jurisdictionis libertatem subditorum *non minuere*, *sed augere et tueri potius debet*, cum ad eorum protectionem et utilitatem sit inducta; alioquin non esset jurisdictio, *sed tyrannis et barbarica impressio* " — Wo immer ihre richterlichen Befugniße auf Beförderung des Privatvortheils hinzuwirken fähig waren, wurden sie auch in Thätigkeit gesetzt.

2)

*) Med. ad ff. spec. 29. med. 4.

**) Man vergleiche das viele allzu Wahrgesagte in den Schriften: Bemerkungen über die Laudemien in Bayern, u. Beytrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Bayern. II Theile. "

2) Der Gerichtsherr hat zugleich als Grundherr das Recht auf vielerley Dienste, und Leistungen von seinen Gerichtspflichtigen: dadurch wird er in den meisten Fällen zugleich Parthey; — folglich judex in propria.

3) Durch das ihm zuständige Auspfändungsrecht verschafft er sich wieder in seiner eigenen Sache Recht — Er kann sich dadurch bey allen Ausständen zu Befriedigung seiner Foderungen mittelst eigenen Gerichtszwangs verhelfen, gleichviel ob selbe genugsam liquid seyn mögen, oder nicht. Der Unterthan hängt mit allem, was er ist und hat, von der Willkühr seines Herrn ab.

4) Nicht genug, daß die Gutsgerichtsherren ihre vorhandenen oder vermeintlichen Rechte gegen ihre Insassen selbst exequiren können; sie können sogar durch die ihnen inwohnende Richtergewalt sich auch einen ganzen Umfang von neuen Rechten begründen. Die Normen und Grundlagen ihrer Rechte sind fast durchgehends Observanz, Herkommen, und Verjährung. — Ob nun eines dieser vorhanden sey, oder nicht, braucht es nur einen richterlichen Ausspruch: und diesen fällt der Gutsherr selbst. Er erklärt: Hier ist Observanz: dieß ist Herkommens ꝛc. — Aber auch diese Observanz und Verjährung begründen sie wieder für sich. Es braucht ja nur einige einzelne Akte gesetzt zu haben; diese einigemal zu wiederholen: und das Herkommen, die Verjährung, die Observanz sind hergestellt. — Das jenes dem Edelmanne nicht

große

große Schwierigkeit kosten werde, wird ja Niemand bezweifeln. Welche Ueberlegenheit spielt derselbe über seine Bauern? — Wie leicht bewegt er sie zu einzelnen anfänglich unbedeutend scheinenden Leistungen? — Wie leicht zur Wiederholung derselben? Ein Verbindlichkeit nach einiger Zeit daraus abzuleiten ist noch weniger schwer. Was soll der tiefgebeugte Landmann gegen seinen Gerichtsherrn einwenden; da er sich nicht zu regen wagen darf? — Welch ungeheurer Spielraum für Willkühr?

5) Die Uebergriffe der Gerichtsherrn in Rücksicht der sich auf mancherley unedle Wege erworbenen Zwangsrechte als des Dienstzwanges, des Bierzwanges u. d. gl.; des Arfeilungsrechtes, des Vorkaufsrechtes — so lange erstere aus Nachsicht der Gesetze bestanden, und wo sie noch bestehen, sind leider! nur zu bekannt.

6) Welche ein Feld den Erbgerichtsherrn auf Seite der ihnen zukommenden Polizeyverwaltung der ersten Instanz zu Mißbräuchen geöffnet sey, kann man aus dem Inbegriff der ihnen in dieser Rücksicht eigenen Rechte beurtheilen. Die Erfahrung bestättigt sie genugsam! — Die Härte und Exzesse in Polizeystrafen, besonders wenn außer dem gemeinen Vortheil der Sporteln noch ein besonders Interesse des Erbrichters selbst mit ins Spiel kommt, — sind bekannt. — Eben so sehr werden aber auf der andern Seite die Pflichten einer für gute Ordnung, und zweckmäßige nützliche An-

stalten zu sorgen verbindlichen Polizeyobrigkeit ganz vernachlässigt. Wer weiß nicht, wie von herrschafklichen Gütern aus eine Schaar von Bettlern das Land überschwemmen? — Von dem Unfuge, der in Aufnahme von Handwerkern, und unzähligen Lehrhäusler bloß um die Bezahlung des jährlichen Schutzgeldes, des Plätzchens, und der Stift ꝛc. zu erhalten, ohne fernere Sorge, wie sie sich nähren mögen — getrieben wird, und von vielen andern Nachtheilen halte ich es für überflüßig, etwas zu erinnern. *) —

So wurde die Gerichtsbarkeit in den Händen der Gutsherrn, und ihrer Verwalter mißbraucht, um durch Gewohnheiten Observanzen, Pakten, durch Gewalt und List, und andrerseits durch Indolenz, Zagheit und Unbehilflichkeit

des

*) Nicht ganz ohne Grund will der ungenannte Verfasser der Schrift: „über den Werth, und die „Folgen der ständichsen Freyheiten in „Bayern. 1797.“ auch einen nachtheiligen Einfluß der Erbgerichtsherren auf die Landeskultur entdecken. Er sagt S. 81. „Hat irgend eine Gemeinde einen öden Grund, der einer Verbeßerung „fähig, und wozu sie selbst geneigt wäre; dann „mischen sich gemeiniglich ihre Grund- oder Hofmarktsherrschaften darein, und suchen sich unter „verschiedenen Scheintiteln die beßten Plätze heraus, worüber zwischen dieser und jener nicht „selten kostbare Prozeße entstehen, während welchen „den Bauern der Muth vergeht, und auf solche „Weise bleiben oft die schönsten Gründe, wie von „jeher, öde liegen.“ —

des Landmanns ein großes Aggregat der für ihn verderblichsten Rechte aufzuführen. In Baiern mußte dieß um so eher gelingen, als die Landsgesetze von jeher diesem Unwesen entweder durch ihre Unbestimmtheit darüber, oder durch stillschweigende Begünstigung desselben hold waren. Nicht wenig trugen die Gesetzcommentatoren zur allgemeinen Verbreitung der Mißbräuche durch ihre irrige Angaben bey, indem sie eine bestimmte, irgend auf einem einzelnen Landgute — wie etwa auf ihren eigenthümlichen — ausgeübte Befugniß des Gutsherrn gegen seine Hintersassen als eine landesgebräuchige aufstellten; woraus dann die natürliche Folge hervorgieng, daß die Behandlung der Insassen auf allen herrschaftlichen Gütern ziemlich gleich wurde.

7) Einer der größten Nachtheile, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit mit sich führt, ist die Vermischung der verschiedenen Gerichtssprengel ineinander. Dadurch leiden Gerechtigkeit, Polizey und Kultur außerordentlich. Es fügt sich nur zu oft, daß in manchem Dorfe von 12 Bauern, 4 oder 5 Gerichtsbarkeiten sind; wovon eine gute Sitten und Ordnung schützen, und befördern, die andere hingegen gerne durch die Finger sehen will, um die unbesonnenen Landleute ins Garn zu locken, die Verhörshändel zu vermehren, oder wohl gar die Einnahme bey dem Bräuhaus zu erhöhen: — wovon eine vielleicht eben den Verbrecher aufnimmt, den die andere bestrafte.

Wie

Wie sehr auf diese Art alle guten Anstalten ins Stecken gerathen müßen, liegt vor den Augen. *)

§. 87.

bb) Insbesondere wenn die Criminaljurisdiktion mit ihr verbunden ist.

Bey der Strafgerichtsbarkeit blieb man dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit im Staate mehr getreu. Dazu trug die offenbar in die Augen fallende Wichtigkeit des Gegenstandes, der selbst das Leben und die Freyheit der Bürger betrifft, das meiste bey. Daher wird die

Pa-

---

*) Man möchte mir den Vorwurf machen: daß ich hier in Andeutung der Mißbräuche der Patrimonialgerichtsbarkeit zu allgemein gesprochen hätte; es gäbe doch manchen edlen Gerichtsherrn, der seine Gutseingesessene mit Glimpf und Milde behandelt! — Dieß läugne ich ganz und gar nicht: ich sage sogar, daß es derselben recht viele gebe, die wahrhaft Väter und Wohlthäter ihrer Unterthanen sind; aber die Mißbräuche der Patrimonialgerichtsbarkeit haben ungeachtet einiger Ausnahmen doch den Charakter der Allgemeinheit. Wer bürgt dafür, daß der Sohn, der Enkel eines guten Edelmannes auch die Tugenden ihres Vaters und Großvaters haben werden? — Wer dafür, daß auf den nächsten Gutskäufer auch seine edlen Gesinnungen mit übergehen werden? — War nicht oft selbst der Vater eines vortrefflichen Gutsherrn ein Tyrann? — Mit der Erbgerichtsbarkeit ist allemal schon die nächste Gelegenheit zu Mißbräuchen, und möglichen Bedrückungen gegeben.

Patrimonial-, Kriminaljurisdiktion immer etwas seltner, und nur wie in der Ausnahme angetroffen.

1) Schon der Gedanke, daß der Blutbann, — diese furchtbarste Gewalt im Staate — ein erbeigenthümliches Recht eines Gutsbesitzers blos als solchen werden könne, ist empörend. Dem freyen Britten schien es jederzeit unerträglich daß er irgend seinen Mann vor seinen Augen herumwandeln sehen sollte, welcher das Recht, über sein Leben, und seine Freyheit zu richten für beständig haben sollte. *)

2) Alles Rechtsprechen ist eine Kunst, eine Fertigkeit, die Anlagen, Uebung und ungemeine Kenntniße voraussetzt. Zu einem Kriminalrichter gehören ganz andere Anlagen und Kenntniße, wie zu einem Civilrichter. Dieser muß Kenntniße besitzen, welche jener entbehren kann: und Kenntniße, die dem Kriminalrichter unentbehrlich sind, können in tausend Fällen immerhin dem Civilvichter mangeln. Daß diese erhabenen unnachläßlichen Eigenschaften angetroffen werden, verhindert die Einrichtung der Patrimonialgerichtsbarkeit schon. Der Gerichtsherr wählt meist die Gerichtshalter

nicht

*) In England wird bekanntlich dem Angeklagten eine Liste der Geschwornen zugesandt, aus welcher seine Jury formirt werden soll. Dieß geschieht einige Tage vor den Prozeß, damit er sich um diese Männer, um ihren Charakter, ihre Vorurtheile, oder etwa ihre Partheilichkeit erkundigen kann. S. de Lolme the Const. of. Engl.

nicht nach ihrer Geschicklichkeit, sondern der besondern Verhältniße wegen. Wenn auch mancher Gerichtshalter ein vortreflicher Civilrichter ist; so folgt daraus noch gar nicht, daß er auch die Stelle des Strafrichters mit Würde einnehmen könne. Die dazu nothwendige Uebung kann ihm wegen Seltenheit der Fälle allerdings nicht zu statten kommen. — Die daraus entstehenden Uebel werden

3) noch dadurch vergrößert, daß der Gerichtshalter allein ist. Der wichtige Gegenstand der peinlichen Gerichtsbarkeit gestattet nicht, daß man den richterlichen Ausspruch einer einzigen physischen Person überlassen könnte. *) Die aufsehende Gewalt im Staate kann hier keine Hilfe schaffen; denn diese kann nur grobe Fehler entdecken, und ungebührliches Zögern verhindern. Bis sie ins Mittel gerufen wird, sind oft schon unheilbare Ungerechtigkeiten begangen.

Der Einwurf, daß durch Urtheilsprecher oder durch Versendung von Kriminalakten an Spruchkollegien und Justizhöfe dem Uebel abgeholfen werden könnte, verräth im Grunde

*) Diesen Nachtheilen suchten einige Landesgesetze z. B. die baierischen, dadurch abzuhelfen, daß sie den Herrschaftsgerichten die nämliche Behandlungsart der Kriminalfälle vorschrieben, welche bey den Landgerichten beobachtet wird; oder daß sie die Versendung der Akten an Spruchkollegien gebiethen.

de selbst schon das Eingeständniß der hier herrschenden Gebrechen; und beweißt andererseits gar nichts dagegen. Denn

a) sie bekommen nur die Entscheidung größerer Sachen; in Rücksicht der kleinen können Ungerechtigkeiten in Menge geschehen:

b) Und bey den Sachen, die zu ihrer Entscheidung kommen, was können sie thun? — Aus den Akten läßt sich nicht sehen ob der Gerichtshalter alles aufgezeichnet, — ob er von dem richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, ohne Partheylichkeit gehandelt habe ꝛc. *)

4) Die nahen Verhältniße, in dem die Unterthanen mit ihren Gerichtsherren stehen, und stehen müßen, — und die so vielfältig sind, verursachen daß der Gerichtsherr einiges Interesse bey der Verwaltung der Strafgerechtigkeit haben könne.

5) Die Patrimonialgerichte haben die Mittel nicht, welche die Ausübung der Strafgerechtigkeit fodert. Dieß ist eine nothwendige Folge der Eigenschaft, in welcher die Gerichtsbarkeit von den Erbbesitzern derselben angesehen wird. Die Gerichtsherren betrachten sie durchgehends als eine Erwerbsquelle. Wo nun kein Ertrag zu erwarten ist, dahin wer-

---

*) Man vergleiche die kleine, aber manche gute Bemerkungen enthaltende Abhandlung: „de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda — auctore Joanne Frid. Aug. Müller. Vitebergae, 1801.

werden sie auch ihre Vorsorge um der Gerechtigkeit willen nicht erstrecken. Daher kommt es, daß Patrimonialgerichte gewöhnlich so wenig Mühe auf die Entdeckung der Verbrecher, und ihrer Urheber wenden. Auch die schlechte Beschaffenheit, oder der gänzliche Mangel an Gefängnißen dient zum Beweise jenes Satzes. An vielen Orten fehlen Gefängniße ganz, und kommen Kapitalfälle vor, so müßen sie erst erbaut werden; wo denn die Last öfters auf die Gerichtsunterthanen fällt, weil diese mit Wachdiensten beschwert werden. *) Es fehlt nicht an Beyspielen, daß man auch große Verbrecher absichtlich entkommen ließ, um die Kosten des peinlichen Prozeßes zu ersparen. Gewiße Vergehungen selbst schwere Verbrechen, die zu den schrecklichsten hinführen, wurden gar nicht bestraft. — Was soll man aber sagen, wenn man auf der andern Seite von Beyspielen hört, daß solche mit dem Blutbann begabte Gerichtsherrn — um doch einmal wieder einen Akt ihrer Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben, Verbrecher, die leicht einer Rettung und Schonung fähig waren, zum Tode lieferten, und, um hiebey recht viele Zeugen zu haben, wohl auch ihre Nachbarn wie zu einem großen Freudenfeste zur Tafel an so einem Exekutionstage luden! — —

6)

*) S. Bibliothek kleiner juristischer Schriften herausgegeben von Dr. Chr. Gotth. Hübner, und Dr. Carl Aug. Tittmann, Leipz. 1802. Dritten Bandes 3 Heft. S. 324.

6) Wie wenig endlich für die Vertheidigung eines Angeschuldigten auch in dem Falle einer strengen Gerichtspflege gesorgt sey, ist über alle Zweifel erhoben. Der Gerichtshalter ist Ausspäher, Ankläger, Vertheidiger, Richter, oft gar selbst zugleich Zeuge in einer Person.

7) Der im vorigen Paragraphe schon angegebene Nachtheil, der aus der Vervielfältigung und Verwirrung der verschiedenen Gerichtssprengel entsteht, ist auch besonders hier bey der Kriminalgerichtsbarkeit sichtbar.

§. 88.

Dieser Beweis der Gemeinschädlichkeit der Patrimonialjurisdiktion wird nicht entkräftet durch die Einwendungen,

a) der möglichen Berufung an den Oberrichter.

Dieser Einwurf wurde oben schon in den allgemeinen Grundsätzen zum Theil abgefertigt. Er heißt im Grunde so viel: „Man wolle nicht läugnen, daß die Patrimonial„gerichtsbarkeit mißbraucht werden könne; allein wenn „sich der Unterthan bedrückt glaubt, so könne er sich durch „Appellation an die Obergerichtshöfe gegen das Unrecht sei„nes Gerichtsherrn schützen! — Es sey demnach so arg „um die Erbgerichtsbarkeit nicht." — Allein 1) Man

sorge, daß zuerst kein Unrecht begangen werde! — daß es ein Oberrichter wieder aufzuheben im Stande seyn mag, entschuldiget dasselbe nicht. Dieser Einwurf würde nur dann noch etwas mehr aussagen, wenn 2) die in der ersten Instanz geschehene Rechtsverletzung nothwendig, und allemal wieder geheilt würde. Aber

a) **Nicht jeder Verletzte** Erbgerichtsunterthan **ergreift das Rechtsmittel der Berufung.** Welche Mißhandlungen, welche Verfolgungen erwarten denjenigen, der es wagt wider seinen Gutsherrn als Parthey und Richter zu einer höhern Justizstelle zu appelliren? —

b) **Nicht jeder Verletzte kann das Rechtsmittel der Berufung ergreifen;** weil der Gegenstand der Verletzung nicht allemal die appellable Summe ausmacht. Daraus folgt aber noch gar nicht, daß das begangene Unrecht kein großes sey: denn an sich ist jedes Unrecht allzeit auch das größte. Was wir groß an denselben nennen, bezieht sich nur auf dessen schändliche Folgen.

c) **Das Unrecht der ersten Instanz wird durch die Apellation nicht allemal gehoben.** — Kann nicht auch vom Oberrichter eine Con-

fir-

firmatoria erfolgen? — Sahen wir nicht schon mehrmal das Recht alle Instanzen hindurch verkannt? —

3) Wenn der Verletzte auch wirklich in manchen Fällen durch die Appellation zu seinem Rechte gelangt, mit welchen Schwierigkeiten ist ihm der Weg dazu verbittert worden? — Das Rechtsmittel verursacht nicht selten Unkosten, welche dem Schaden des vorhin erlittenen Unrechts gleichkommen, ja wohl gar ihn übersteigen. Der Prozeß in der höhern Instanz bleibt oft mehrere Jahre — ja selbst Menschenalter unentschieden: während desselben muß dem Gutsherren die bestrittene Leistung nach dem Axiome pendente lite nihil innovandum immerhin gemacht werden, so zwar daß sie vielleicht selbst wieder zur Begründung einer besondern Observanz darüber dienen kann.

4) Endlich ist die ungeheure Menge von Appellationen und Beschwerdeklagen der gutsherrlichen Unterthanen gegen ihre Gerichtsherrn der richtigste Beleg selbst von dem häufigen Unrechte, und dem Drucke, welchen jene ausgesetzt sind. Von dem französischen Patrimonialgerichten voriger Zeiten sagt über diesen Punkt Fouqueau *): „die unglaublichsten Mißbräuche waren von jeher mit der Patrimonialgerichtsbarkeit (Jurisdiction seigneurial) in Frankreich ver-

*) Fouqueau de Pussy Idées sur l'administration de la Justice dans les petites villes et bourgs de France. Paris, 1789.

„ verbunden. Die meisten Verhandlungen und Aussprüche „ dieser Gerichte wurden als nichtig aufgehoben, wenn die „ Sache an ein königliches Gericht gelangte.“ — Galanti setzt die Hauptursache, daß in Sizilien so viele Missethäter waren, in die viele Jurisdiktionen der Baronen daselbst; und in den abscheulichen Handel den diese Baronen mit den Mördern und Straßenräubern trieben, von welchen sie sich die Strafe abkaufen ließen. *)

§. 89.

b) Der oberaufsehenden Gewalt im Staate.

Man sagt mir entgegen; die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ein der oberstaufsehenden Gewalt im Staate subordinirtes Institut. Diese wird gemäß ihrer heiligsten Pflicht alle Mißbräuche derselben, sobald sich welche hervorthun, abstellen. Also ist die Patrimonialgerichtsbarkeit unschädlich. —

Dieß Argument klingt mir eben so, als wenn ich sagte: Die oberaufsehende Gewalt im Staate hat über den Bettel im Lande zu wachen. Nun wird diese Bettelrichter bestellen, welche die Bettler abtreiben, wenn sich wel-

*) Galanti nuova descr. delle Sicilie. III.

che zeigen; (den wievielten? — weiß man wohl!) also ist der Bettel in einem wohlgeordneten Staate unschädlich.

1) Ein an sich vernunftwidriges, und das Prinzip zur Schädlichkeit in sich schließendes Institut wird dadurch noch durchaus nicht gerechtfertigt, daß die oberaufsehende Gewalt im Staate manchen hervortretenden Mißbrauch aus demselben abstellen kann. Die Vernunft spricht den Satz so aus: Man dulde zuvor kein Institut, das schädlich werden kann, zumal wenn die nächste Veranlassung dazu immer gegeben ist, und wenn es sich schon einmal durch viele Menschenalter als schädlich dargestellt hat; so hat man hernach keine Mißbräuche abzustellen. Die Möglichkeit einer nachfolgenden Abstellung eines Mißbrauches, oder der Wachsamkeit dagegen rechtfertigt eine Sache nicht, die den Keim der Gebrechen in sich trägt.

2) Welche Mißbräuche wird denn die oberaufsehende Gewalt abstellen? — Die Zukünftigen? — Dazu müßten die Subjekte, denen diese Gewalt anvertraut wäre, Herzenskündiger seyn. Also bloß schon begangene Mißbräuche sind ihr Objekt: hier stehen wir dann wieder bey dem was wir schon im ersten Numer sagten. Da könnte die Abstellung derselben bloß durch Cassation ungerechter Verfügungen, durch Auflegung von Schadenersatz geschehen. Dazu wäre wohl gar noch nöthig, daß man jeden Patrimonialrichter einen Aufsichtskommissär an die Seite stellte, welcher bey allen

Verfügungen, und Aussprüchen desselben gegenwärtig wäre, um das Unrecht, oder den verhängten Druck sogleich zu tilgen. Denn ist das Unrecht einmal thätig geworden — ist der Druck schon in Ausübung übergegangen: so wird alle dann erst wirkende Aufsicht das traurige Nothmittel, wodurch der Staat seine innere Krankheit selbst gestehet. In diesem Fall wird allemal erst auf eine zu machende Anzeige entweder vom Verletzten, oder von jemand andern gewartet werden müßen. — Dann aber was hälfe es auch, wenn das Unrecht zur Kenntniß der Inspektoren gelangt; wenn man daraus immer wie bisher eine Justitzsache werden läßt, die ihren langsamen Gang bis zur Entscheidung hingeführt wird; wenn die Anzeige des Gedrückten allemal nothwendig eine Klage, und das Signal zu einem langwierigen lästigen Prozeße ist? —

3) Welche Mißbräuche wird die aufsehende Gewalt entdecken? — Offenbar nur sehr grobe Fehler. Nur sehr ungebührliches Zögern! nur groſses Unrecht! Vielleicht nicht immer dieses. Denn was erträgt nicht der arme gedruckte Insasse, um Prozeße zu vermeiden, oder aus Furcht noch härter mitgenommen zu werden? —

4) Sehr treffend scheint mir hieher zur Wiederlegung der Einwendung von der oberaufsehenden Gewalt jener schöne Gemeinsatz zu passen: „Die Tugend, welche einer steten immerwährenden Aufsicht, und Bewachung bedarf, ist

nicht einmal die Schildwache werth.“ *) — Die Anwendung davon liegt wohl vor Augen.

5) Wie wenig man sich endlich auf die oberaufsehende Gewalt berufen könne, beweißt die Erfahrung selbst zur Genüge. Unläugbar war diese Gewalt von jeher in den Staaten thätig, und doch kamen die Mißbräuche der Patrimonialgerichtsbarkeit zahllos hervor.

§. 90.

c) Daß Justiziarien gehalten werden.

Durch diesen Einwurf will man sich gegen einen zweyfachen Mangel der Patrimonialgerichtsbarkeit vertheidigen, nämlich 1) gegen die Beschuldigung, daß die Justiz von unfähigen Subjekten verwaltet würde; 2) gegen jene, daß der Gerichtsherr Richter in seiner eigenen Sache sey. Allein weder das eine noch das andere dieser Gebrechen wird dadurch gänzlich gehoben. Bey Weitem nicht die meisten Gegrichtsherrn sind es, die Gerichtshalter aufstellen. Ein großer Theil derselben befindet sich selbst auf seinen Gütern, und führt das Richteramt in eigener Person. Nur jene Gerichteherren, die 1) in Staatsdiensten, oder aus andern willkührlichen Ursachen von ihren Gütern abwesend sind, 2) die mehrere oder

*) „That virtue which requires to be ever guarded is scarce worth the centinel.“ —

The vicar of Wakefield.

oder zu ausgebreitete Besitzungen haben; 3) denen es an den Kenntnißen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gar zu augenscheinlich gebricht, oder die es 4) für schicklich finden, ihren dienenden Hofstaat auch durch einen Verwalter zu vermehren, stellen sich Gerichtshalter auf. Dieß ist auch dann der Fall,
5 wenn mehrere Mitbesitzer ein Gut inne haben, wo ein Gemeinpfleger zur Verwaltung der Jurisdiktion, und auch gewöhnlich zur Führung der Gutswirthschaft aufgenommen wird. — Um sich von den genannten Vorwürfen frey zu machen, fiel es schwerlich jemals einem Gutsherrn ein, sich einen Justiziar zu halten. Dieser Einwurf ist demnach für die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht allgemein geltend; er kann nur mit Rücksicht auf einen gewißen Theil der Gutsinhaber vorgetragen werden. Aber auch selbst in dieser beschränkten Rücksicht beweiset er nichts:

aa) nicht gegen das erste berührte Gebrechen der Patrimonialgerichtsbarkeit. Größtentheils wird bey Aufstellung eines Verwalters nicht auf seine Talente zum Richteramt gesehen; sondern es entscheiden hier gewöhnlich andere Verhältniße, z. B. Freundschaft, Belohnung irgend eines geleisteten angenehmen Dienstes, gar häufig aber ökonomische Kenntniße, weil der Verwalter meist auch die Gutswirthschaft zu führen hat, oder selbst in Pacht überkommt. Daß sich Männer von großer Geistesbildung um eine solche Stelle bewerben sollten, ist bey dem gewöhnlich äußerst geringen Lohne

nicht zu erwarten, und noch um so weniger, da gar nie auf eine sichere Zukunft gerechnet werden kann, weil der Gerichtsherr seinen Justiziar, wie die Erfahrung bezeugt, eigenmächtig entlassen kann; so sehr die Rechtslehrer *) auch der entgegengesetzten Meynung sind. Daher kommt es denn, daß die Justiziarien fast durchgehends aus dem Schreiberheere genommen werden, — daß man auf den Landgütern wohl gar Schullehrer antrifft, welche zugleich Verwalter, und Gerichtshalter sind, u. s. f.

bb) Man behauptet, durch Aufnahme der Gerichtshalter würde die Patrimonialgerichtsbarkeit ganz unschädlich, denn, sagt man: „der Justiziar, welchem das Interesse „des Gerichtsherren indifferent ist, hütet sich die Ge„richtsbarkeit zum Nachtheil der Gerichtsgesessenen zu „mißbrauchen. Nun spricht auch der Gerichtsherr nicht „mehr in eigner Sache, sondern ein dritter Unpar„theyischer erkennt zwischen demselben und den Unter„thanen zu Rechte; — das Interesse des Gutsherrn „wird nun nimmer die Ursache eines thätig geworde„nen Gerichtszwanges." — Ja so sollte es auch seyn! — Daß es aber wirklich so ist, widerspricht eine unwiderlegbare Erfahrung. Würde es der That nach wirklich so zutreffen, dann möchte die Patrimonialge-

richts.

*) S. Glück, Erl. der Pandekten. III. Thl. I. Abth. §. 208.

richtsbarkeit wohl den Unterthanen noch nie lästig geworden seyn; aber die Gerichtsherrn würden für solchen Fall auch sowohl an ihren Gerichtshaltern, als der Gutsgerichtsbarkeit wenig Behagen finden.

1) Der Gerichtshalter ist von dem Gerichtsherrn bevollmächtigt; und mit demselben für einerley Person anzusehen. Er stellt die Person seines Prinzipals vor, und hat die Vermuthung der Partheylichkeit schon allzeit gegen sich. Der Gerichtsherr hat durchgehends einen wirksamen Einfluß auf Direktion und Entscheidung eines Prozeßes. Wo wird irgend nur einmal ein Streit, in dem das nähere, oder entferntere Interesse des Gutsherrn verflochten ist, entschieden ohne seine Meynung zuvor vernommen zu haben? — Wie oft hörte man in einer Sache, die den herrschaftlichen Vortheil betraf, ein dem Gutsherrn conträres Urtheil von seinem Verwalter? —

2) Wer behauptet, daß es dem Gerichtshalter gleichgültig seyn muß, ob der Unterthan, oder sein Herr den Prozeß gewinne; der vergißt, daß der Gerichtshalter im Dienste des Gerichtsherrn stehe, daß er von ihm den Unterhalt ziehe, daß er von ihm in so vielen Stücken in der Art abhänge, daß selbst das Interesse des Herrn auch sein eignes werden müße. Man glaubt in einigen deutschen Provinzen recht viel gethan zu haben, indem man die Gerichtshalter in landesherrliche Pflichten nahm. Als wenn der mündlich

aus-

ausgesprochene Eid kräftigere Pflichten auflegte, und mehr wirkte als die Stimme des eignen Gewissens! — oder als ob die Verbindlichkeit rechtschaffen und unpartheyisch zu handeln erst durch den Eid, oder bloß durch das zum Staat näher gesetzte Verhältniß begründet würde! — Was sollte der dem Staate geleistete Eid nützen, da übrigens das nämliche Verhältniß der Dienstesabhängigkeit, der freyen Anstellung, der Besoldungsbeziehung, und mehrfacher anderer Verbindungen gegen den Gerichtsherrn blieb? — Oder war der Gerichtshalter vorher dem Staate weniger verantwortlich? — Vielmehr konnte dieser Eid zur beschönigenden Maske dienen, unter welcher bey dem obwaltenden Scheine der Unpartheylichkeit die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn noch mehr zum Drucke seiner Unterthanen mißbraucht werden konnte. Etwas mehr würde durch diese Verpflichtung der Justiziarien gethan worden seyn, wenn der Landesherr dieselben zugleich aufgestellt hätte, — wenn sie ihre Besoldung vom Landesherrn bezöhen, wenn sie nur durch den Landesherrn entlassen werden könnten, kurz wenn sie in eine völlige Unabhängigkeit vom Gerichtsherrn (— wenn sie je möglich ist —) gesetzt worden wären.

3) Der Sold eines Gerichtshalters ist sehr geringe; wie leicht ist es, in den Fehler der Bestechlichkeit, oder der Erpressungen zu verfallen? — Daher fehlt es nicht an Beyspielen, daß Gerichtsgesessene der Gerichtsherren, welche sich selbst auf ihren Gütern aufhalten, und das Richteramt aus-

üben,

üben, weit besser gehalten sind, als andere — die noch einem Gerichtshalter untergeordnet sind. — Größtentheils machen die Sporteln die Besoldung des Justiziars, oder wenigst einen Theil derselben aus.

4) Häufig ist der Gerichtshalter zugleich Pächter oder Verwalter der herrschaftlichen Gutsökonomie: in diesem Falle wird die Gerichtsbarkeit nur zu oft das Vehickel niedriger Habsucht, und wird zur Befriedigung des Privatinteresses gebraucht. Wie wahr dieses sey, — erfahren besonders die Dienst-, und Frohnpflichtigen Unterthanen. Möchte doch der Inhalt folgender Stelle nicht auch von deutschen Gutsgerichtsbarkeiten gelten *)! — „Auch im Königreiche Neapel gieng aus den Gerichtshöfen der Baronen eine Reihe „von Uebeln hervor, welche die bürgerliche Freyheit zerstörten. Hier wurde von dem Baron der „Richter auf ein Jahr ernannt. Des Richters Autorität „war da viel größer, als die des Prätors in Roms, und „des Großkanzlers in England. Man hatte den Ankläger, „den Fiskal, und den Richter in einer Person vereinigt; „und diese Person war ein elender, feiler Söldling „des Barons. Reichte ihm der Baron den Gehalt, den „er ihm nach den Gesetzen geben sollte, so zahlte er ihm „einen Gehalt, ungefähr so groß, als der Lohn eines ge-

„mei-

*) Filangieri II, 291. bey Lueder a. a. O. I. Th. S. 556.

„ meinen Hausknechts war; und selbst von diesem Gehalte
„ wußte der Baron nicht nur ihm noch einen Theil abzu-
„ jagen, sondern meistens gab der Baron seinem Richter ganz
„ nichts. Er wich dem Gesetze dadurch aus, daß er von
„ dem Anzustellenden vor der Ernennung sich einen Em-
„ pfangsschein über den Gehalt geben ließ. Dem Richter
„ blieb dann kein anderes Mittel übrig, als zu rauben,
„ und blindlings jeder Laune, und jedem Befehle seines Ba-
„ rons zu gehorchen. Hätte er den Verbrechen des
„ Herrn sich widersetzen wollen; so hätte er
„ unvermeidlich als ein Opfer seiner Tugend,
„ und seines Muthes fallen müßen. Der Baron
„ hätte ihn weggejagt: und der Unglückliche hätte nirgendes
„ ein Unterkommen wieder finden können. Befahl auch
„ das Gesetz, daß die Richter ihres Amtes nicht entsetzt
„ werden sollten; so wußten doch die Baronen nur gar zu
„ gut dem Gesetze auszuweichen. Sie konnten die Richter
„ entfernen, wann sie es wollten. — Diese elenden, ver-
„ ächtlichsten aller Handhaber des Rechtes, die weder Ver-
„ mögen, noch Erziehung, Bildung, Talente, und Kennt-
„ niße besaßen, die gänzlich unfähig waren auf einem recht-
„ lichen Wege sich ein Auskommen zu verschaffen, muß-
„ ten Räuber, und Gehilfen der Räubereyen ihrer Baronen
„ werden. — Gegen baares Geld wurde die Strafe erlas-
„ sen: und Missethäter, die auf mehrere Jahre, oder auf
„ immer aus der bürgerlichen Gesellschaft hätten entfernt
„ werden sollen, kehrten auf der Stelle in dieselbe zu-

rück.

„ rück. Wer bezahlen konnte, der durfte kein Gesetz fürch„ ten. Ich selbst sagt der milde Garve,*) — ich selbst „ habe bemerkt, daß Justiziarien in der Absicht, ihren gu„ ten Willen dem Edelmanne, von dem sie Höflichkeiten „ und Ehre genossen, zu bezeugen, ohne dessen Wissen und „ Einwilligung suchten, seine Rechte auszudehnen, zwey„ deutige und ausgemachte Sachen zu seinem Vortheile fest„ zusetzen, und die Bauern auf gewisse Weise zu überlisten. „ Von andern ist bekannt, daß sie durch übermäßige Geld„ strafe die begangene Fehler ahndeten, welche noch weit „ schädlicher für die gemeinen Bauern war, als ihnen kör„ perliche Strafe gewesen wäre. Andere ließen durch Saum„ seligkeit und beständiges Aufschieben ihrer Arbeiten das „ Kreditwesen, und die Mündelsachen der Dorfschaft in „ Unordnung gerathen, und machten dadurch auf der einen „ Seite schlechte Wirthe, und böse Schuldner, indeß sie „ auf der andern zu gerechten Klagen Anlaß gaben. Wehe „ aber dem Dorfe, wo der Scherge und Justiziar gemein„ schäftlich, und uneingeschränkt herrschen; oder wo die „ Einkünfte, die aus der Wirthschaft und aus den Dien„ sten der Unterthanen herkommen, mit der Justizpflege „ zugleich an dieselbe Person verpachtet werden!“

§. 91.

*) Garve a. a. O. S. 80. und Lueder a. a. O. II. Th. S. 554.

§. 91.

d) Daß sich bey der den Staatsbeamten aufgetragenen Gerichtsbarkeit ähnliche Mängel finden.

Dieser Einwurf trifft die Gegner der Patrimonialgerichtsbarkeit gar nicht, sondern enthält bloß einen sehr gerechten Vorwurf gegen die oberaufsehende Gewalt im Staate, und gegen die Fürsten, so ferne sie in Aufstellung, und Beobachtung ihrer Staatsdiener Fehler begehen.

Eine noch so große Anzahl von Mitschuldigen rechtfertigt den Fehlenden nicht. So ist es auch hier; nur mit dem Unterschiede, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit den Keim der Schädlichkeit schon in sich trägt. *)

Drit-

*) Man vergleiche hieher noch die in Beziehung auf die Gerichtsobrigkeiten vorgetragenen launigten Stellen in Luthers Schriften. Altenburg. Ausgabe III. B. S. 222. und S. 114.

Dritte Abtheilung.

Kann der deutsche Landsherr die Patrimonialgerichtsbarkeit einziehen? —

„Man muß doch gestehen, daß das Recht vorangeht; folglich muß man sich durch die Stimme der Menschheit bewogen finden, gewiße Unförmlichkeiten, die sich durch Uebervortheilung und Usurpation eingeschlichen haben, zur Form des Rechts zurückzuführen.“

Tieftrunk, Philos. Unters. über das Privat- und öffentl. Recht.

§. 92.

Beyspiele aufgehobener Patrimonialjurisdiktion.

A) Bey den Britten.

Während die Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland, als ihrer Wiege — die größten Fortschritte in ihrer Verbreitung und Ausdehnung machte, erhob sich in England gegen dieselbe ein Sturm, in welchen sie ihren Untergang in jenem

Reiche für alle Zeiten fand. Das Ansehen eines Barons in diesem Reiche war ehemals außerordentlich. Er war unumschränkter Herr aller Mitglieder seiner Familie, aller seiner Sklaven, aller seiner Vasallen, und Grundgesessenen. Ueber alle diese übte er die richterliche Gewalt aus.

Nach einem langen Kampfe der Krone gegen die Uebermacht des Adels erschien der große Freyheitsbrief — die Charta Magna — das Palladium der brittischen Freyheit in 38 Artikeln, welche den feindseligen Reibungen der Kräfte im Staate gegeneinander ein Ende machte; und eine feste Garantie der Rechte aller Staatsbürger — den Zweck alles Staatsvereins aufstellte. Dieses Staatsgrundgesetz Brittaniens erstreckte sich auf die niedrigsten Stände des Reiches. *) Person und Eigenthum jedes Individuums wurden gesichert. Die höhere Klasse der Stände gab eine Menge der unterdrückendsten Privilegien auf, welche sie seit langer Zeit her als ihre ungezweifelten Rechte anzusehen gewohnt waren. **) Alle Landgüterbesitzer machten sich verbind-

*) De Lolme a. a. O. S. 21. „The great Charter „even extended to the lowest orders of the „state, since it enacted that te Villain or „Bondman should not be subject to the for„feiture of his implements of tillage."

**) S. 263. All the objects for which men naturally wish to live in a state of society, were settled in its thirthy — eight Articles.
The judicial authority was regulated.

The

bindlich ihren Hörigen, Vasallen, und Grundeingesessenen die nämlichen Rechte, und Freyheiten zuzugestehen, welche sie für sich selbst von dem Könige foderten. Besonders wurde die Gerichtsbarkeit von den eingeschlichenen Mißbräuchen gereiniget, und zu ihrer ursprünglichen Heiligkeit im bürgerlichen Vereine zurückgeführt. Alle richterliche Gewalt ward in die Hände des Königs — als ihre nothwendige Quelle — gelegt. Er ward als das Haupt aller Gerichtshöfe im Reiche, — die Richter als seine Stellvertreter (his subsituts) die in seinen Namen Recht sprechen, erklärt. Der König bestellt alle Richter in den einzelnen Distrikten des Reiches. Alles Richteramt ward ein öffentliches, und bloß persönlichadministratorisches *) — Zur Erhaltung der

Rechts.

The person and property of the individual were secured.

The higher Clasſ of Citizens gave up a number of oppressive privileges, which they had long since accustomed themselves to look upon as their undoubted rights.

All possessors of lands took the engagement to establish in behalf of their tenants and vassals (erga suos) the same liberties which they demanded from the King. Great. Charter. Chapt. XXXVIII.

*) The first prerogative of the king in his Capacity of supreme Magistrate has for its object the administratio of Justice. He is the source of all judicial power in the state: he is the chief of all the Courts of law; ond the Judges are only his substitutes, every thing is transacted

in

Rechtsgleichheit und zum Schutze der Freyheit hielt man es für nöthig das Gericht der Geschwornen vom gleichen Stande einzuführen. — Zur Herstellung der Unpartheylichkeit der Richter machte man die vorherige Anerkennung des Gerichtshofes zum Gesetze. Noch bis auf den heutigen Tag kann in England kein peinlicher Prozeß seinen Fortgang haben, wenn der Angeschuldigte das Ansehen des Gerichtshofes nicht selbst anerkannt hat.

So ward in der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Patrimonialgerichtsbarkeit in England durch die Charta Magna mit Einemmale aufgehoben, und ihrem Wiedereinbringen mit derselben für beständig ein Riegel geschoben.

Glückliches England! — dessen Bürger sich einer vollen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze rühmen können! — wo es keine

---

in his name. The Judgments must be with his seal, and are executed by his officers. S. 53. Und S. 66. The king is the first Magistrate; but he can make no change in the maximes and forms consecrated by law or customs. He cannot even influence in any case whatever the decision of causes between subject and subject.

Dann S. 76. The Judges have no power to pass sentence till the matter of fait has been settled by men nominated at the common choice of the parties. All private views all respect of Persons are bannished from the courts of Justice.

keine gebohrne Richter, keine wie ein Erbstück veräußerliche Gerichtsbarkeit giebt! —

§. 93.

B) In der französischen Republik.

Mit der Patrimonialgerichtsbarkeit in Frankreich waren von jeher die unglaublichsten Mißbräuche verbunden. Diese waren es auch zum Theile, welche die Gemüther des gemeinen Volkes erbitterten, und einer Revolution empfänglich machten, deren Greuel die Nachwelt kaum glauben wird. — Mehrere Freunde ihres Vaterlandes erhoben schon ein Paar Jahrzehende vor der Revolution ihre Stimme für Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Herrn (des Seigneurs). Es wurden verschiedene Vorschläge zur Einziehung derselben gegeben; worunter einige eben nicht die edelsten waren. So legte 1789 Fouqueau de Pussy der Nationalversammlung ein Projekt vor, nach welchem sie bey der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf einmal 120 Millionen Livres, und sodann jährlich 10 Millionen gewinnen könnte; wenn nämlich der Verkauf der Richterstellen fortdauere. Die Revolution machte ihr auf einmal ein Ende. Seit der Proklamation der Republik ist alle Erbgerichtsbarkeit, und mit ihr das traurige Heer von den durch sie erzeugten Uebeln aus Frankreich verschwunden. Die Gerichtsbarkeit ist seitdem bloßes Staatsamt. Mit dieser Abstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit

in Frankreich billigen wir übrigens das Mittel dazu selbst ganz und gar nicht. Wir verabscheuen die schrecklichen Scenen, welche eine ungerechte und stürmische Maaßregel herbeyführte: wir verabscheuen die wilden Auswüchse und Schößlinge welche ein verkannter, und verwahrloseter Stamm trug. Weit entfernt von jedem zügellosen Muthwillen, welcher auf Trümmern des öffentlichen Rechts und der gesetzlichen Verfassung umherirrt, wollen wir Gesetz und Ordnung ehren, und von Ordnung zu Ordnung übergehen.

§. 94.

C) In einem Theile Italiens.

Mittelbar bewirkte die französische Revolution auch das Ende der Patrimonialjurisdiktion in dem größten Theile Oberitaliens. So weit sich die Gränzen der im Jahre 1796 entstandenen cisalpinischen Republik erstreckten, ward sie vertilgt: das nämliche Schicksal traff sie auf dem Gebiethe der neuern durch die Franzosen im Jahre 1800 gegründeten italienischen Republik.

§ 95.

D) In Deutschland — in den pfalzbaierischen Landen zum Theile.

Am wenigsten kehrte man in Deutschland die Waffen gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Maaßregeln und

Ver-

Versuche, ihr entgegen zu arbeiten sind unbedeutend, und selten. Vielmehr wurden ihre Fortschritte stets noch begünstigt. Bis zu unsern Tagen fort dauerten die Gerichtsbarkeitsverleihungen, die Gerichtskäufe u. dergl. Einige Regierungen glaubten schon sehr viel gethan zu haben, daß sie, die Justiziarien dem Staate durch Eid zu verpflichten, verordneten. Welches Verdienst darin liege, berührten wir schon oben. Am meisten geschah noch in Pfalzbaiern. Um wenigst das Uebel nicht zu mehren, wurde im Anspacher Hausvertrag von 1796 festgesetzt, daß Niemanden mehr eine neue Jurisdiktionsconcession ertheilt werden sollte. Da im Teschner Frieden von 1779 und einigen vorhergehenden Hausverträgen alle Staatsgüter, Regalien, und andere nutzbare Gerechtsame der Regierung, unter die auch die Jurisdiktionen gerechnet wurden, zu einen Hausfideicommisse erhoben worden, so wurden dadurch derley Concessionen schon für sich selbst aufgehoben. Weil aber unter der vorigen Regierung doch noch mehrere an verschiedene einzelne Familien ertheilt wurden; so ward in jenem Hausvertrage beschlossen, daß selbe wieder eingezogen und daß alle Unterthanen, die vermöge denselben an Adeliche gelangt waren, wieder den Landgerichten einverleibt werden sollten. Nur der Maltheser - Orden machte wegen des mit K. Paul I. von Rußland mit Consens der wittelsbachischen Agnaten abgeschlossenen Concordats eine Ausnahme. — Durch ein kurfürstliches Mandat von 1800, und ein neuers für die fränkischen Fürstenthümer von 1803 wurde verordnet, die herrschaftlichen Gerichtshalter bey den kur-

fürstlichen obern Landesstellen zu verpflichten. — Den heftigsten Angriff erlitt die Patrimonialgerichtsbarkeit in den pfalzbaierischen Landen durch die Vollziehung des Inhaltes des Lüneviller - Friedens. Die Jurisdiktionen aller Stifter und Klöster, die als ein Opfer des Friedens fielen, wurden eingezogen. Alle gerichtsgesessene Unterthanen derselben wurden den kurfürstlichen Landgerichten einverleibt. Durch diese weise Maaßregel wurde dem Staate eine große Wunde geheilet. Ein großer Theil der Staatsbürger wurde dadurch in die ursprüngliche formelle Rechtsgleichheit zurückgeführt, und rückte im Staatsverbande auf seine Stufe vor, von welcher er ehehin zurückgedrängt war; er trat nun wieder in unmittelbarer Berührung mit der richterlichen Gewalt im Staate auf.

Anmerk. Die preußische Regierung fand für gut, zur Abstellung der Mißbräuche der Patrimonialgerichtsbarkeit die Einziehung derselben als Strafe auf den Fall einer Uebertretung anzudrohen. Im preußischen Gesetzbuche II. Thl. 17. Tit. §. 85. heißt es: „Wer seine Gerichtsbarkeit zum „Drucke der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll außer der „sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf „immer verlustig erklärt werden." Was hiegegen zu erinnern seyn möchte, beruht auf den nämlichen Gründen, die wir oben II. Absch. II. Abth. §. 16 und 17 anführten.

§. 96.

§. 96.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland

A) ist eine gemeinsame Aufgabe für das gesammte Reich.

Wenn sich ein schädliches, mit den reinen Staatsrechtsgrundsätzen durchaus unvereinbarliches Institut in allen Theilen Deutschlands durch die gefährlichen Mißbräuche, und nachtheiligsten Folgen mit erklärten Antagonism gegen die Rechtssicherheit im Staate ankündet; dann ist es gewiß zur allgemeinen Angelegenheit im Reiche geworden, auf sichere und triftige Mittel gegen dasselbe zu denken; und die Abstellung desselben muß unwidersprechlich der würdigste Gegenstand der Reichsstaatsgesetzgebung seyn. — Daß jenes der Fall bey der Patrimonialgerichtsbarkeit wirklich sey, — war das Resultat unserer vorherigen Deduktion. Es liegt demnach am Tage, wie sehr es Pflicht der Repräsentanten der Reichsgewalt sey, sie von dem deutschen Boden zu vertilgen, und dadurch ein Gebrechen des Staats zu heilen, dessen Spuren in allen Distrikten des Reichs sichtbar sind. Sie sind dieses dem allgemeinen Staatszwecke; sie sind es einem großen Theile der deutschen Reichsbürger schuldig, die das traurige Loos zum Spielball herrischer Willkühr hinabdrückte. — Sie sind es selbst dem Geiste der deutschen Reichsverfassung schuldig, dem eine Erbgerichtsbarkeit fremd

ist. Das Justizwesen ist noch, wie alle vorige Zeiten hindurch, Reichsanstalt! — Man dulde dann die in selbem eingeschlichenen schädlichen Auswüchse, und Afterverzweigungen nicht ferner! — Möchten doch die Deutschen, — welche sonst so gerne nachahmen, auch hierin dem Beyspiele fremder Nationen folgen! —

§. 97.

B) Sie ist eine Aufgabe für jeden deutschen Landesherrn.

Wenn wir aber vielleicht der Erfüllung des patriotischen Wunsches noch lange umsonst entgegensehen dürften, daß sich die Fürsten Deutschlands mit dem Entschluße, der deutschen Constitution den Grad der Vollkommenheit zu geben, dessen sie vor so vielen andern fähig ist, — vereinigten, allen Deutschen den ungestörten Genuß der bürgerlichen vernünftigen Freyheit, und der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums vor allen Vergewaltigungen durch gleichmäßige tadellose Verwaltung der Gerechtigkeit, zu verschaffen; — so bleibt doch den Fürsten in den einzelnen Territorien die Obliegenheit, wenigst in ihren Staaten die Verfassung den Vorschriften der Vernunft durch kluge Maaßregeln anzupassen. — Jeder Landesherr hat die heilige Pflicht der unausgesetzten Vorsorge, daß das Recht in seinem Lande herrsche; zufolge dieser kömmt es ihm auch zu, jedes demselben gefährliche Institut, das sich auf welche Weise im-

mer

mer eingeschlichen hat, zu unterdrücken. Mag es auch noch lange keinen Reichsschluß zur allgemeinen Aufhebung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit geben: — nun so hebe sie jeder Landesherr in seinem Staate auf! — Dazu hat er nicht blos die Macht, sondern auch die Pflicht. Dieser Satz ist folgerichtigstes Corrolar aus der vorgelegten obigen Deduktion (II Abschn. I. und IIte Abth.).

Ein Institut so voll Mängeln und Gebrechen, so verderblich und gemeinschädlich, als die Patrimonialgerichtsbarkeit ist, sollte es noch ferner bestehen können? — Oder wäre etwa das Maaß der Klagen, und der Seufzer über selbe noch nicht voll? — Wären der Opfer des bürgerlichen Wohlstandes derselben noch nicht genug gefallen? — Sie werde aufgehoben! dieß fodert Vernunft und Staatsklugheit. Sie verschwinde nebst den ihr gewidmeten Kapiteln in den deutschen Rechtsbüchern! — Kein Fürst kann länger dulden, daß vielleicht beynahe die Hälfte seiner Staatsbürger gerade aus der nützlichsten Klasse tiefer als die übrigen — unter die Willkühr privilegirter Gutsbesitzer zurückgedrückt seyen, und unter den Namen der Hintersassen nur wie Sekundairbürger im Staate erscheinen! — Warum soll der Besitz eines größern Stück Grundes Vorrechte im Staate gewähren, wodurch nicht nur die formale Rechtsgleichheit aufgehoben, sondern selbst der Weg zu Bedrückungen geöffnet, und die freye Thätigkeit der Staatsgewalt in Anordnung der Staatsdienste beschränkt wird?

§. 98.

§. 98.

Kann sie der deutsche Landesherr aufheben? —

Wozu Jemand die Pflicht hat, dazu hat er auch das Recht. Da wir nun eben erkannt haben, wie sehr der deutsche Landesherr die Pflicht habe in Conformität mit dem allgemeinen Staatszweck die Patrimonialgerichtsbarkeit auf seinem Gebiete zu verbannen; so schien die hier gestellte Frage überflüßig zu seyn: „ob er auch dazu berechtigt seyn möge?" — Wenn man aber bedenkt, daß die vernünftigen Befugniße der Herrscher in gegebenen Staaten nur gar zu oet durch positive Schranken limitirt seyen, so erhellt die Erheblichkeit dieser Frage von selbst; weil es möglich wäre, daß die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch die bestehenden Normen der Gesetze und der Verfassung verhindert würde. — Zum Glücke für die gute Sache, findet sich für diesen Gegenstand in Deutschland nirgends ein gesetzliches Hinderniß! — Dem Landesherrn ist die Anordnung und Leitung des Justitzwesens in seinem Territorien übergeben. Darin macht die Reinigung desselben von bestehenden Gebrechen, und Afterauswüchsen, und die Zurückführung der Gerichtsbarkeit zu ihrer nothwendigen reinstaatsrechtlichen Form unstreitig einen wesentlichen Theil aus. Nichts beschränkt den Landesherrn in dem weisen Bestreben, das Recht in seinem Lande herrschend zu machen, und dem Vernunftzweck alles Staatsvereines immer näher zu rücken, um so weniger aber in Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion, als er in ihr ein

In-

Institut bekämpft, welches selbst dem Geiste der deutschen Staatsverfassung zuwider läuft. (II. Absch. I. Abth. §. 73, 74, 75, 77.)

Die Wahrheit dieser Behauptung wird in den folgenden Numern noch mehr dargethan werden.

Anmerk. Ob sich der Landesherr auf Hausverträge zu berufen brauche, wenn er die Patrimonialgerichtsbarkeit einziehen will? — Diese Frage ist durch das Vorhergehende hinlänglich beantwortet! — Eine solche Maaßregel konnte man nur räthlich finden, so lange man nach dem gemeinen Begriff der Regale die Gerichtsbarkeit als ein solches erklärte. Wozu diesen erkünstelten Apparat, wo die Sache so nahe liegt? — Die Unveräußerlichkeit der Jurisdiktion braucht nicht aus Fideikommissen und Hausverträgen hergeholet zu werden: und eben so wenig das Recht, die veräußerte Gerichtsbarkeit wieder einzuziehen. Beyde liegen wesentlich in der obersten Staatsgewalt gegründet, sind nothwendige Resultate reiner Staatsrechtsgrundsätze. Letztere ist kein bloß beliebiges Recht des Regenten, sondern aus den Prinzipien alles bürgerlichen Vereins hervorgehende Pflicht.

§. 99.

Ist sie nicht constitutionel?

Die aufgestellte Frage: ob der Landesherr die Patrimonialgerichtsbarkeit einziehen könne? — coincidirt gewissermassen

sen mit dieser: ob die Patrimonialgerichtsbarkeit constitutionel sey? — Oder sie ist vielmehr durch sie bedingt. Man hört, wenn man von Einziehung der Privatgerichtsbarkeit spricht, so oft den Vorwurf, daß die Constitution verletzt werde; daß es Eingriff in die Landesverfassung sey! u. d. gl. Allein man darf sich durch dergleichen Einwendungen nicht sogleich irre machen lassen: sie sind gar oft nur die abgenützten Waffen, welche fast zur Vertheidigung jedes hergebrachten noch so vernunftwidrigen Rechtes gebraucht werden. Für gegenwärtigen Fall sind sie vollends grundlos. Die gesetzte Frage muß gänzlich verneint werden. Ob etwas für ein deutsches Land constitutionell sey, muß aus den Reichsgrundgesetzen entschieden werden; diese legen aber der Patrimonialgerichtsbarkeit nirgends den Charakter eines constitutionellen Instituts bey. Hierüber herrscht durchgehends das tiefste Stillschweigen — und dieß um so gewisser, als Privatgerichtsbarkeit dem Geiste der Reichsverfassung widerspricht. — Oder wo läge sonst die Constitution, in der die Privatgerichtsbarkeit sanktionirt ist? — Man zeige sie vor! — Ist sie etwa in den einzelnen Territorien anzutreffen? — Aber da kann nichts constitutionell seyn, was nicht durch die Reichsgrundgesetze sanktionirt ist! —

Die erklärten Landesfreyheiten, möchte man in Baiern sagen: sind die Landesconstitution; und in denselben ist die Privatgerichtsbarkeit garantirt! — Man reime doch, wenn man kann! den Inhalt der E. L. Fr. mit

dem

dem genuinen Begriff einer Staatsconstitution zusammen! Sie sind nichts als Erklärungen der alten Freyheits-Briefe, welche die baierischen Landstände von den Herzogen erhielten: sie enthalten bloß die Privilegien der Stände, die dem Interesse des Landes so sehr entgegengesetzt sind: keine Verträge des Volkes mit dem Regenten: keine Bestimmungen ihrer beyderseitigen Rechtsverhältniße: keine Freyheiten für die Unterthanen. Sie sind nur so ferne Constitution, und können es nicht weiter seyn — als sie den constitutionellen Inhalt der Reichsgrundgesetze in sich aufnahmen.

Es ist endlich ganz unbegreiflich, wie ein dem Staatszwecke durchaus widersprechendes Institut als ein constitutionelles hätte erklärt werden können? — wie etwas zur allgemeinen Maxime constituirt, was doch nie solche seyn kann? —

Der Irrthum liegt darin: man traff die Patrimonialgerichtsbarkeit fast durchgehends neben constitutionellen Instituten an: nun machte man gleich den übereilten Schluß daraus: also ist sie auch constitutionell. Adel und Landstandschaft sind in Deutschland unstreitig constitutionell. Adeliche und Landstände sind es nun freylich auch, welche Patrimonialgerichtsbarkeit besitzen: daraus folgt aber nicht, daß auch sie constitutionell sey. Sonst müßten Scharwerksrecht, das Jagdrecht ꝛc. eben so gut constitutionell seyn, weil sie gewöhnlich bey denselben angetroffen werden! —

Von dieser Seite stünde demnach der Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit nichts entgegen. Aber streiten nicht noch andere Gründe wieder ihre Aufhebung? — Wo lägen sie denn? — Alle möglichen Gründe, die man für die Privatgerichtsbarkeit aufführen könnte, wären entnommen 1) von einem sogenannten wohlerworbenen Rechte, welches den Inhabern derselben zukäme. 2) Von der vorgegebenen rechtlichen, und gültigen Erwerbsart. 3) Von der obwaltenden Verjährung. 4) Von Landstandseigenschaft der meisten Gutsgerichtsbarkeitsbesitzer. 5) Von einer vorgegebenen Schmälerung der Adelsrechte durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit: oder endlich 6) von der eingewendeten Folge, daß so keine Sicherheit des Besitzes, und der Rechte mehr statt fände. — Nun aber ist durch alle diese Gründe gegen die Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit gar nichts ausgesagt. — Also wird sie auch durch nichts verhindert. Die Richtigkeit des Untersatzes wollen wir sogleich erproben.

§. 100.

Der Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit steht nicht entgegen

A) das sogenannte wohlerworbene Recht der Gerichtsherren.

Mit dem prächtigen Aushängeschild eines wohlerworbenen Rechtes deckt der Eigennutz seine Blöße: mit ihm täuscht

man

man den großen Haufen: durch ihn macht man die zweck- und rechtmäßigsten Verbesserungen beym Publikum gehäßig, und verschreyt die uneigennützigsten, biedersten Rathgeber der Fürsten als Zertrümmerer alles Rechts, als Umwälzer aller rechtlichen Verfassung. — Wo immer von Aufhebung irgend eines verderblichen Instituts die Rede ist, da wird über Verletzung wohlerworbener Rechte aufgeschrien. Man glaubt dadurch jede Abwürdigung desselben unmöglich zu machen, indem man in dem groben Irrthum schwebt, als ob alles dasjenige was man für Recht ausgiebt, den Charakter der unbedingten Unabänderlichkeit auch im Verhältniße gegen die gesetzgebende Gewalt an sich trage. Die Veränderlichkeit der positiven Gesetze ist unbedingte Nothwendigkeit zur Erreichung des Staatszwecks. Daraus folgt schon, daß die wohl erworbenen Rechte nicht unbedingt, ewig fortdauernde, unveränderliche seyn: sondern immer nur durch die Dauer des Gesetzes, aus dem (qua stante) selbe entstanden sind, bedingt, und mit diesem selbst veränderlich. — Wenn demnach eine Aenderung, oder gänzliche Aufhebung eines Gesetzes zur Beförderung des Staatszweckes durch die Vernunft als nothwendig erklärt, und gebothen wird; so kann dieses bestehende Gesetz wirklich geändert, und aufgehoben werden, mit der Aufhebung desselben müssen ganz natürlich auch die aus ihm entspringenden Rechte aufhören; wenn anders der Zweck der Gesetzesaufhebung erreicht werden soll. Wenn z. B. die Gesetzgebung erklärt, daß künftighin im Staate keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr bestehen soll;

so

so muß sich offenbar jeder Besitzer zur Aufgebung derselben verstehen. Er konnte sie nur so lange rechtlich ausüben, als der Staat dieses Institut duldete. Daß aber die Vernunft diese Aufgabe an die Gesetzgebung mache; haben wir zur Genüge ersehen. — Wenn der Landesherr irgend ein Institut aufheben will: so hat er seinen Bestimmungsgrund nicht aus dem Verhältniße zu den Individuen, welche dadurch auf einige bisher genossene Vortheile verzichten müßen; sondern aus der Pflicht abzuleiten. Wo ein höherer Zweck seine Aufhebung wegen dessen Schädlichkeit fodert; so muß er sie beschließen, ohne darauf zu achten, daß das Interesse Einiger dabey verlieret; während das Ganze gewinnt.

Doch was sage ich hier von wohlerworbenen Rechten? Man thut der Patrimonialgerichtsbarkeit unstreitig zu viel Ehre an, wenn man sie in die Reiche wohlerworbener Rechte setzt! — Wenn der Ausdruck: „Uebel erworbene Rechte" jemal adäquat ist; so ist er es gewiß hier. Man erinnere sich nur an das, was oben über ihren Ursprung überhaupt, und zunächst im II Absch. II Abth. gesagt wurde.

Was aus diesem Einwurfe noch folgen möchte, wäre höchstens ein Anspruch auf eine Entschädigung von Seite der mit guten Glauben und Connivenz der Gesetze zum Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit gekommenen Gerichtsherrn. Aber eine allgemeine Aufhebung kann dadurch nicht verhindert werden: so wenig als sonst durch übrigens dem wahren

Sin-

Sinne nach wohlerworbene Rechte der Unterthanen eine allgemeine Gesetzesaufhebung, oder Veränderung verhindert werden kann. *)

§. 101.

B) Nicht die vorgegebene rechtliche, und gültige Erwerbsart.

Man beruft sich auf die rechtlichen Erwerbsarten der Patrimonialgerichtsbarkeit durch gültige Verträge; als Kauf, Schankungen und dergl. Daraus folgert man nun, daß dieselbe als Etwas durch rechtliche Handlungen Erworbenes ihren Besitzern auf keine Art entrissen werden könne.

Soviel auch durch diesen Einwurf angekündet scheint, so wird doch durch ihn wenig zum Besten der Patrimonialgerichtsbarkeit geleistet.

I) Angenommen, daß die Erwerbsart ganz rechtlich, und gültig gewesen sey; so wird doch dadurch noch keine absolute Unabänderlichkeit für die Patrimonialjurisdiktion im Verhältniß zu einer mit Hinsicht auf den allgemeinen heiligen Staatszweck handelnden Gesetzgebung gesetzt; wie wir im vorigen Paragraphe erkannten. — Wir brauchen uns aber auf diese Annahme gar nicht einzulassen: ja der Natur der Sache nach können wir es gar nicht: denn

II.

---

*) Filangieri: Syst. der Gesetzg.

II) Die bloße äußere Form einer Handlung macht ein Geschäft durch ihre Anwendung bey demselben noch nicht zum rechtlichgültigen: es kommt vorerst auf die Frage an: ob die Form des Rechtsgeschäftes (z. B. die Kaufshandlung) bey dem bestimmten Gegenstande auch wirklich angewendet werden könne. Denn ist derselbe seinen innern wesentlichen Merkmalen nach so beschaffen, daß er unter eine benannte Form von Rechtsgeschäften gar nicht gestellt werden kann; so entsteht durch die empyrisch vorgenommene Anwendung derselben doch in Ewigkeit keine gültige Handlung. Was nützt es, wenn ich über einen absolut unveräußerlichen Gegenstand noch so viele Verträge auf Veräußerung desselben abschließe. Der Gegenstand wird dadurch doch nicht veräußerlich, und die Vertragshandlung nie gültig. Es ist zwar möglich, daß die Paziszenten in einem vollen Irrthume schweben, und denselben wirklich für veräußerlich halten. Daher mögen sie zwar einen solchen Vertrag erfüllen — und die dadurch irrig übertragenen Rechte eine Zeitlang genießen; sobald man aber darüber zur beßern Einsicht gelangt; so muß das abgeschlossene Geschäft mit allen seinen Folgen für null und nichtig erklärt werden, und die Wirkungen desselben sogleich aufhören. Daraus, daß das Geschäft einige Zeit hindurch für gültig aus Irrthum erkannt worden, und empyrisch seine Wirkungen äußerte, folgt dann, wie von selbst begreiflich ist, nicht der mindeste Grund dafür, daß es auch ungeachtet einer beßern Einsicht doch unantastbar fernerhin bestehen müße; sonst müßte ein Vertrag über fremdes Eigenthum

selbst

selbst bey nachheriger Erkennung desselben alle Zurückstellung an den wahren Eigenthümer überflüßig, oder unmöglich machen. Das nämliche Verhältniß findet nun bey der Patrimonialgerichtsbarkeit statt. Die Gerichtsbarkeit ist absolut unveräußerlich. (II Absch. I Abth.) So viel nun immer Verträge zu ihrer Veräußerung abgeschlossen worden seyn mögen; so verliert sie deshalb ihren wesentlichen Charakter nicht. Die beygesetzte Form eines übrigens auch legalen Geschäftes ändert denselben nicht (II Absch. I Abth. §. 12.). — Die ganze Handlung ist nichtig, und kann nie als rechtlich gültig angesehen werden; weil es ihm an seinem Gegenstande gebricht; möchte sie auch aus Irrthum noch so lange für rechtskräftig gehalten worden seyn. Die Gerichtsbarkeit kann nie Waare und Erbstuck werden. Die Gesetze fodern zur Gültigkeit der Verträge ein der Veräußerung fähiges Subjekt. Der deutsche Landesherr war der Veräußerung der Gerichtsbarkeit durchaus nicht fähig. Denn der Regent kann die Gerichtsbarkeit im Staate nicht veräußern. Sie ist kein bloß einträgliches Recht für ihn, sondern sie ist ihm Pflicht; und als solche kann er sie so wenig, als irgend eine andere Verbindlichkeit veräußern. (II Absch. I Abth.)

1. Den Erwerbsarten (oder von Seite der Fürsten den Veräußerungen der Gerichtsbarkeit) gebricht es demnach an den beyden wesentlichen Erfodernissen der Veräußerungen, und Uebertragung durch Verträge; nämlich

a) an einem veräußerlichen Objekte;

b) an einem der Veräußerung fähigen Subjekte;

es kann ihnen daher in keiner Hinsicht Rechtskraft beygelegt werden. — Noch ganz besondere Gründe der Ungültigkeit, und der Verwerflichkeit derselben erscheinen, wenn man 2. auf die empyrischen Akten einzelner Erwerbsarten Rücksicht nimmt.

a) Ein großer Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit, besonders der ältern ward den Fürsten im Falle eines großen Staatsbedürfnisses gegen Bewilligungen von Abgaben — nebst andern Privilegien abgenöthiget. Welch eine edle Erfüllung der schuldigen Beytragspflicht der Staatsbürger zum gemeinen Schatze? — Doch nicht genug! —

b) Viele Gerichtsherrn kauften einst ihre Gerichtsbarkeiten mit fremden Hab und Gute. Ihre Hintersassen mußten durch die Früchte ihres Schweißes die Kaufsummen erlegen. Man erinnere sich an das oben gesagte, und die dort angeführten Stellen Leisers, Aventins, Adlzreiters ꝛc. Wer mag dieß eine rechtsgültige Erwerbung nennen? —

c) Bey einigen Gutsherrn bestand die Erwerbsart derselben in eigenmächtigen Uebergriffen, und bloßer Usurpation.

3) Noch ein eigener Grund gegen die Rechtsgültigkeit jener Erwerbsarten scheint mir in dem Inhalte der Verträge, wodurch die Gutsherrn zu dem Besitze der Gerichtsbarkeit gelangten, und in dem daraus hervorgehenden Rechtsverhältniße der Gerichtsgesessenen zu liegen. Man contrahirte über die Rechte Dritter, ohne ihre Einwilligung. Diese wurde weder der That nach gegeben, noch konnte sie als eine stillschweigende vermuthet werden. Ersteres wurde noch von Niemand widersprochen. Oder man zeige uns die Urkunden vor, in denen sie ihren Consens erklärten! Eben so gewiß ist das zweyte! — Wie läßt sich die Einwilligung der Hintersassen zu einem zu begründenden Verhältniße vermuthen, — das durch Mißbräuche für sie die Quelle von Unheil, und Bedrückungen werden konnte; — wie läßt sich bey dem so getheilten so verschiedenen und entgegengesetzten Interesse des Gutsherrn und der Gutsgesessenen eine Einstimmung der letztern in die Uebertragung des Richteramtes über sie an jene denken? — Der Vordersatz, daß es hier dem Rechte Dritter — der Gutsgerichtsgesessenen gelte, ist meines Erachtens über alle Einreden erhoben. Es kann doch niemanden einfallen zu läugnen, daß der Unterthan das Recht habe, vom Staate ein tadelfreyes, gut organisirtes Richteramt zu fodern; denn um der Erhaltung der Gerechtigkeit willen trat er in den Staat. Es kann ihm demnach unmöglich gleichgültig seyn, welchen Richter man ihm aufdringt. Man frägt freylich in der Erfahrung den Unterthan nicht, wenn man ihn einem bestimmten Gerichte unterordnet, ob

er damit zufriedengestellt sey? — Aber die Anordnung der Gerichte muß wenigst so beschaffen seyn, daß man seine Einwilligung vernünftiger Weise annehmen könne. Dieß kann man aber bey der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht.

Indem die Fürsten den Gutsherren für die gegebenen Summen die Gerichtsbarkeit verliehen, gaben sie ihnen eine Anweisung an die Gerichtsgesessenen, um sich bey denselben wegen den Kaufssummen schadlos zu halten. Ein förmlicher Assignationsvertrag! — in welchen die Gutsgesessenen Assignati werden mußten, ohne ihre Einwilligung jemals dazu eingeholet zu haben, oder ohne daß sie sich selbst jemal als Schuldner bekennt hätten. Wie kann eine solche Assignation rechtliche Kraft haben? —

4) Vielleicht könnte man den Erwerbsarten der Privatgerichtsbarkeit auch noch den Grund aus den deutschen positiven Gesetzen entgegenstellen; daß sie als Lehensveräußerungen, die ohne Einwilligung des Lehenoberherrn geschahen, unkräftig seyen. Ungezweifelt ist, daß die Gerichtsbarkeit in Deutschland ein vorzügliches Lehen war, welches die Stände vom Kaiser und Reiche erholten. (1 Absch II Abth.) Die Veräußerungen der Gerichtsbarkeit an die Gutsherren ist demnach Veräußerung eines Theils vom Lehen, welche nie eigenmächtig ohne Consens des Kaisers vorgenommen werden konnte. Wo wurde aber jemal dieser vor einer Veräußerung der Gerichtsbarkeit nachgesucht, oder erhalten? — Einige

kai-

kaiserliche Confirmationen, wodurch die Privilegien des Adels in deutschen Territorien überhaupt bestättigt wurden; können hiefür nicht angeführt werden; denn 1) sie äußern nie die Absicht, den hier nöthigen Consens zu ersetzen; 2) sie wurden nicht dafür nachgesucht; 3) sie beziehen sich auf mehrere Vorrechte des Adels besonders die Steuerfreyheit im Allgemeinen: hier war spezieller Ausdruck nöthig.

Eine stillschweigende Einwilligung oder Bestättigung anzunehmen, läuft nicht nur gegen die positiven Feudalgesetze, sondern ist auch mit Hinsicht auf das Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit gar nicht möglich.

5) Gesetzt auch, es wäre gegen den Akt der Erwerbung der Gerichtsbarkeit nichts einzuwenden; so wäre damit für die Gegner noch wenig gewonnen, weil man die hiebey geschlossenen Verträge, nur als bedingte annehmen kann. (II Abschn. II Abth). Da nun die unnachläßlich durchgängige Erfüllung ihrer nothwendigen Bedingung weder jemals gehofft werden kann, noch in der Erfahrung angetroffen wird; so kann solchen Verträgen keine fernere Gültigkeit, oder Haltbarkeit beygelegt werden.

§. 102.

C) Nicht die vorgeschützte Verjährung.

Man beruft sich auf den durch Jahrhunderte hindurch gehabten Besitz: und die dadurch begründete gesetzliche Verjäh-

jährung. Verjährung sagt man ist ja eine allgemein gesetzlich anerkannte Erwerbsart; also sind die durch selbe begründeten Rechte als gleichfalls gesetzliche heilig zu halten, und zu schützen. — Vollkommen wahr, wenn der Gegenstand einer Verjährung unterworfen ist! — aber grundfalsch, wo das Objekt an sich schon unverjährbar ist, welches hier bey der Gerichtsbarkeit der Fall ist.

1) Gegen die oberste Staatsgewalt kann allerdings keine Verjährung geltend gemacht werden; da selbe bloß zur Herstellung eines sichern und peremtorischen Eigenthumes unter den Privaten im Staate durch die Gesetzgebung eingeführt ist.

2) Hier fehlen die Haupterfodernisse, welche die Gesetze zur Verjährung fodern:

a) Ein verjährbares Objekt; ohne dem alle Verjährung ein Unding ist. Das absolut Unveräußerliche ist auch absolut unverjährbar. Die Gerichtsbarkeit, welche schon als ein wesentlicher Zweig der Staatsgewalt durchaus nicht verjährt werden kann, ist auch wegen dem ihr anklebenden Charakter der Unveräußerlichkeit unverjährbar. Was an sich nie im Privateigenthume seyn kann, wird auch durch noch so langen Besitz nicht dazu fähig. Darauf kömmt es gar nicht an, auf welche Art eine Sache in den Privatbesitz gekommen sey. — Rechte, die dem Begriffe, und dem Zwecke des Staa-

tes widersprechen, können nie auf eine Verjährung Anspruch machen. Wie sollte es demnach die Patrimonialgerichtsbarkeit können? — Mißbräuche können eben so wenig durch Gewohnheit entschuldigt, und durch Verjährung gerechtfertigt werden, als ein Dieb das Recht hat, zu stehlen, weil er 20 — 30 Jahre dieß Handwerk ungestört getrieben hat.

b) Ein gerechter Titel; dieser mangelt den usurpirten, ungesetzmäßig ausgedehnten, zum Nachtheil des Gemeinwesens an sich gebrachten Rechten gänzlich. Man nenne uns den gerechten Titel, unter welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit erworben wurde! — Sind es etwa die ältern eigenmächtigen Uebergriffe, die Anmaßungen des Adels: — die Erwerbsarten mit dem fremden Gute der Unterthanen? — Oder sind es die neuern — in Hinsicht der Mittel weniger schändlichen Erwerbsarten z. B. die einzelnen Käufe ꝛc.? — Hier brauche ich nur auf das im vorigen Paragraphe Gesagte zu verweisen. Was absolut unveräußerlich ist, kann auf gar keine Art gerecht übertragen werden. Ein tausend Jahre lang ausgeübtes Unrecht bleibt immer Unrecht, keine Zeit kann den Mangel des ungerechten Erwerbes ersetzen. Man sagt wohl: die Länge der Zeit ersetze den Titel selbst. Aber wie soll die Zeit einen rechtlichen Besitz begründen! — Die Länge der Zeit kann nie gegen die oberste Staatsgewalt, und gegen die

Realisirung des Staatszwecks einen rechtlichen Zustand herstellen?

c) *Bona fides* — nämlich die Ueberzeugung, daß ein bestimmtes Recht nicht mit Unrecht ausgeübt werde. Wie können die Besitzer eines unrechtlichen an sich staatszweckwidrigen Instituts — wie die Patrimonialgerichtsbarkeit ist, — nur einen Augenblick diese Ueberzeugung gewinnen; da für ihre Rechte ein Grund ihrer Existenz nirgends, als in staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Irrthümern aufgefunden wird. (II Absch. I und II Abth.). „Die Privilegien, sagt ein großer „Schriftsteller, welche die Landstände ihren nothgedrun„genen Landesherren um das Opfer ihrer Unterthanen „abzwangen, sind turpi causa errungen, und können „in alle Ewigkeit weder verjährt, noch unwiderruflich „werden: dahin gehören Gerichtsimmunitäten, Privat„jurisdiktionen rc."

§. 103.

D) Nicht die Landstandseigenschaft der meisten Patrimonialgerichtsherren.

Da die Patrimonialgerichtsherren gewöhnlich zugleich Landstände sind; so glaubt man durch Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion die Landstandseigenschaft derselben gefährdet, und verschreyet sie als Eingriff in die landständische Rechte.

Aber

Aber was hat denn die Privatgerichtsbarkeit mit der Landstandschaft für einen Verband? — Beyde sind die heterogensten Dinge gegeneinander. Eine wird durch die andere weder bedingt noch afficirt. Sie sind ganz unabhängig von einander. Der Besitz des Landgutes nicht der Gerichtsbarkeit ist die Bedingung der Landstandschaft. Es giebt Territorien ohne Landstände, — wo doch Patrimonialgerichtsherren sind, so wie man in andern Landstände ohne Patrimonialgerichtsbarkeit antrifft.

Die constitutionelle Eigenschaft der Landstände verliert nichts, und darf auch nichts verlieren durch Einziehung der Privatgerichtsbarkeit: sie bleiben ohne die Gerichtsbarkeit eben so gut bey ihren reichsverfassungsmäßigen beschränkten Repräsentationsrechte, wie ehevor. Sie gewinnen vielmehr in den Augen des Volkes, wenn sie auf ein gemeinschädliches Privilegium verzichten, und in die formale Rechtsgleichheit mit den übrigen Bürgern zurücktreten.

§. 104.

E) Nicht die vorgegebene Schmälerung der Adelsrechte.

Nichts ist ungegründeter, als der Vorwurf, daß Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit das Prinzip der Vernichtung der Adelsrechte in sich fasse; gleich als ob der Besitz der Gerichtsbarkeit ein Constitutiv des Adels wäre! —

Es giebt ganze Reiche, wo der Adel ganz und gar keine Privatgerichtsbarkeit hat; — ist er deswegen weniger Adel? — Der wievielte Adeliche hat denn in Deutschland dieselbe? — War der Adel in Deutschland vor dem Besitze der Erbgerichtsbarkeit nicht ebenfalls Adel? — So wahr es ist, daß der Adel in Deutschland ein gesetzmäßiger Theil der Constitution ist; eben so wahr ist es auch daß der Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit von demselben ganz unabhängig sey. Der Adel soll Adel und der Bauer Bauer bleiben, aber jenem soll der Weg zur Despotie versperrt; er soll zur Aufopferung übel erworbener Recht vermocht, und für den Bauer nur dieses gewonnen werden, daß er sicher ruhig, und ungedrückt sein Feld bauen, und bey verminderten Abgaben von den Früchten seines Fleißes glücklicher mit den Seinigen leben könne! — Manche schädliche Vorzüge des Adels besonders die Privaterbgerichtsbarkeit sind ganz und gar nicht in der Staatsverfassung gegründet, sondern theils durch die Willkühr der Fürsten, theils durch zufällige Ursachen denselben zu Theile geworden; oder offenbare Mißbräuche, die nicht verjährt werden können. Daher kann bey Abstellung solcher Mißbräuche der Edelmann nicht klagen, daß ihm von seinen Vorfahren ererbte, zu seinen Eigenthum gehörende Vorzüge entrissen würden. Eigentlich ist hier die Rede nur von Aufopferung einiger bisher genossenen Vortheile zum gemeinen Besten. Wie kann man aber daraus Vernichtung aller Adelsrechte und Vorzüge folgern? — Und ist wohl dieselbe nöthig? — Die Gleichheit der Rechte, auf der das

Glück,

Glück, und die Sicherheit des Bürgers beruht — ist unabhängig von der Gleichheit der Stände, und kann ohne diese bestehen. Wir nannten sie immer die formale.

§. 105.

F) Nicht die eingewendete Folge, daß bey ähnlichen Verfahren keine Sicherheit der Rechte und des Besitzes mehr statt fände.

Dieser Einwurf, der bloß eine gewöhnliche gegen jede Reform gebrauchte Formel enthält, trifft uns gar nicht: er sagt auch an sich genommen gar nichts aus, so sehr ihn gleichwohl die Verfechter und Anhänger der Observanzen als das Palladium usurpirter und willkührlich geltend gemachter Rechte immer im Munde führen. Er setzt voraus, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein gerechtes, unschädliches nie mißbrauchtes, auf die rechtlichste Weise erworbenes, dem Staatszwecke, und der Rechtssicherheit sehr zuträgliches Institut sey! Welche falsche Voraussetzungen! — Man erweise diese vorerst! — Abschaffung von Mißbräuchen, und Störung der Rechtssicherheit sind himmelweit von einander unterschieden. Die Rechtssicherheit ist eben der bestimmende Grund zur Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit: und nun will man eben daraus Störung derselben ableiten.*) Aber das Wort des

Für-

*) K. L. Pörschke sagt in seinen Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte 1795, indem er ironisch

Fürsten, erwiedert man, muß heilig seyn! — Was steht noch zu erwarten, wenn man die von den Fürsten verliehene, so oft bestättigte Privatgerichtsbarkeit ungeachtet ihrer heiligen Versprechen und Versicherung doch einzöhe? Das bloße Versprechen kann nie ehrwürdiger seyn, als das Versprochene selbst. Hundert Eide auf eine unerlaubte, oder ungerechte Leistung machen das Geschäft um nichts rechtlicher. Wenn ein Fürst aus Irrthum oder Schwäche vielleicht auch aus Nothdrang, oder Ueberleistung ein gemeinschädliches staatszweckwidriges Institut einführte, — oder bestättigte; sollen alle folgenden Regenten kommender Jahrtausende an die unbürgerliche Handlung ihres Vorfahrers gebunden seyn? — Da würde des Unsinns im Staate nie ein Ende werden. Ein weiser Fürst wäre durchgehends inner den Schranken des Herkommens an die Unvernunft gefesselt! — Jedes Privilegium ist wiederruflich, weil kein Regent auf ewige Zeiten hin nach seinen persönlichen Willen, und nach seinen subjektiven Ansich-

ten

---

die Vernunftwidrigkeit der Erbämter S. 96 darthut: Wenn wir aber einen Stentor mit eherner Stimme zum Erbausrufer einsetzen: einen scharfäugigen Lynceus auf eine Warte erblich für seine Nachkommen bis ins tausendste Glied stellen: so könnte jener einen Stummen, dieser einen blinden Tiresias zum Amtserben haben. — Vielleicht beruft sich der Stumme nicht einmal auf seinen guten Willen zu schreyen; — und der Blinde nicht einmal auf seine Gabe der Weissagung, um in die ferne zu sehen; sie müßen doch auf ihren ererbten Posten gelassen werden."

ten die Rechtsgleichheit im Staate zu stören befugt ist. Unwiederruflichkeit derselben kann in Rücksicht auf Staatszweck gar nicht als vernünftige Maxime gedacht werden. — Manche Fürsten versprachen und bestättigten die Steuerfreyheit nicht bloß den höhern Ständen, sondern selbst den ganzen Bauernstande. Die baierische Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich erklärten, nachdem sie die verlangten Beyträge erhielten, die Steuerfreyheit 1322 „den Bischöffen, Prälaten, aller andern Pfaffheit, Geistlichen und Weltlichen, „dazu Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, Bawern, Armen und Reichen, „und Gemain allem Lande." Mit den nämlichen Ausdrücken wiederholten sie K. Ludwig 1325., Heinrich d. J. 1331, Ludwig der Brandenburger 1347., Johann 1399. Ludwig 1450 u. s. f. in den von ihnen ausgestellten Freybriefen. — Ich frage nun: soll sich der Bauer in Baiern auf jene Steuerfreyheit berufen, und seine Abgaben verweigern? — Wohin kämen wir? —

§. 106.

Vortheile aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit.

1. Wieviel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Staat überhaupt, und besonders die gutsherrlichen Unterthanen gewännen, erhellt aus den bisher gesagten zur Genüge. Eine nähere Entwicklung würde bloße Wiederholung desselben werden. Herstellung rechtlicher Einheit der

Ge-

Gerichte im ganzen Lande: Verbannung der Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten: Gleichstellung aller Unterthanen vor den Gerichtshöfen: Befreyung von den mannigfaltigen und häufigen Bedrückungen: Verschwinden eigenmächtiger Selbsthilfe der Gerichtsherrn: Ersparung einer Menge von Schergen, Schreibern und Beamten, die sämmtlich am Blute der Unterthanen saugen: Ersparung einer Menge von schriftlichen Anzeigen, und anderer gutsgerichtlichen Schreiberenen, u. s. f. wären die erwünschlichen Vortheile davon.

2. Aber die Edelleute allein hätten einen unermeßlichen Schaden dadurch, möchte man sagen! Ich glaube gerade das Gegentheil davon. — Mit gutem Grunde kann man sogar behaupten, daß auch sie gewinnen würden. Manches Gut in welcher ein eigener Gerichtshalter ist, trägt der Herrschaft jährlich nicht mehr als 3 — 4000 fl. — oft noch weniger ein. Ein eigener Justiziar erhält von der Herrschaft, wenn sie ihn nicht bloß auf den Raub anweisen will, wenigst 500 — 600 fl. zu seinem jährlichen Unterhalte. Wenn die herrschaftlichen Hintersassen den landesherrlichen Beamten untergeordnet wären; so könnte sie alles, was der Gerichtsverwalter von ihr genießt, ersparen. Sie würde nicht mehr nöthig haben, eigene Wohnungen für ihn zu bauen an Brennholz ersparen. Ein verständiger Landwirth wird ihr die Wirthschaft beßer führen, als wenn sie einem Gerichtsverwalter zugleich anvertraut ist. Wenn nun irgend einmal ein Fürst verordnete, daß alle Justiz in seinem

Lande gratis ertheilt werde, und die Gerichtstaxen nebst den Sporteln abgeschaft seyn sollen; welchen Gewinn würde die Gerichtsbarkeit dem Gutsherren da noch abwerfen? — Es würden sich wenige mehr darum bewerben. Bisher machten die Sporteln immer einen Theil, wo nicht das Ganze der Besoldung eines Gerichtshalters aus; für diesen Fall aber müßten die Gutsherrn einen eigenen Theil der Gutserträgnisse zu seinem Unterhalte opfern. — Wie viele würden das für die bloße Ehre, Richter zu seyn, thun mögen? — Und wenn noch vollends die gemeinern und kleinern Polizeystrafen in körperliche Besserungs- und Züchtigungsstrafen umgewandelt würden? — Manche Grundherrschaften, die keine Gerichtsbarkeit haben, befinden sich unstreitig dermalen beßer als sie sich befinden würden, wenn sie eigene Beamte unterhalten müßten. Könnten sie sich entschließen, auch ihre grundherrlichen Abgaben an Geld durch landesherrliche Beamte einbringen zu lassen, so würden sie noch beßer bestehen. Freylich möchte es geschehen, daß einige Abgaben der gutsherrlichen Unterthanen zurückblieben, wenn sie von landesherrlichen Beamten eingebracht würden. Allein dieser Verlust würde im Gegenhalt des kostbaren Unterhaltes eines Gerichtshalters unbedeutend seyn. — Und welche Abgaben würden zurückbleiben? — Gewiß nur solche, die entweder ohnehin nicht mit Rechte gefodert, oder wegen äußerster Armuth des Unterthanes nicht eingetrieben werden könnten. Einigermassen würden die Unterthanen die grundherrlichen Abgaben nur desto leichter und gewisser entrichten, weil sie

von

von den landesherrlichen Gerichtsbeamten beßer, als von einem eigenen Gerichtshalter behandelt, und auch sonst kräftiger unterstützt würden. *) Alle übrigen rechtlich begründeten gutsherrlichen Gerechtsame leiden durch Entziehung der Gerichtsbarkeit gar nichts. Was soll das Recht, Scharwerke zu fodern, — wenn übrigens dem Exzesse, und den Mißbräuchen wie etwa durch Beschränkung auf gemessene, oder durch Vergütung der Arbeit mit dem gleichzeitig üblichen Arbeitslohne **) gesteuert wird, und noch viele andere dadurch verlieren? — Endlich gesetzt auch, daß die Edelleute einige geringe Vortheile entbehren würden, falls man ihre Privatjurisdiktion einzöge: sollte man es denn von ihrer Großmuth nicht erwarten dürfen, daß sie dem gemeinen Besten ein so geringes Opfer brächten? Sie sollten sich wegen einen kleinen Entgang gewißer Vortheile (wenn er je statt haben mag) nicht in dem Besitze eines der Vernunft, und dem Staatsbesten gleich widerstreitenden Instituts festzuhalten suchen, das sie nie zu rechtfertigen im Stande seyn werden: o möchte der deutsche begüterte Adel, ohne einen Akt der Gesetzgebung ab-

*) Unterricht eines alten Beamten ꝛc.

**) Daß alle Frohnen schon in ihrem Entstehen so exzessiv und drückend waren, als sie jetzt sind, ist nicht wahrscheinlich. Mir schienen es vorzüglich zwo Ursachen zu seyn, warum sie es in der Folge der Zeit geworden sind:

a) Vermehrung der Schloßökonomien.
b) Gesunkener Werth des Geldes, — oder im Gegensatze Steigen des Werthes aller übrigen Dinge.

abzuwarten, selbst auf die bisher gehabte Patrimonialgerichtsbarkeit verzichten, und sie in den Schooß der obersten Staatsgewalt, aus dem selbe durch ungültige Handlungen entkam, wieder zurücklegen! — möchte er auf diese Art großmüthig mitwirken, um das Beysammenseyn deutscher Bürger zur Form des Rechts näher zu rücken! — Es fehlt auch wirklich nicht an biedern Männern unter dem Adel, die Edelmuth, und Gefühl für das Elend des Volkes genug haben, um diese schöne That von ihnen erwarten zu dörfen. Und ist denn das Bewußtseyn edel und groß, mit reinen Bürgersinne gehandelt, und nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch ihren Nachkommen Glück und Wohlstand gesichert zu haben — nicht ein solches freywilliges Opfer werth? Wie ehrenvoll klänge es, wenn dereinst der Deutsche von seinem Adel das sagen könnte, was der Britte von seinen höhern Ständen schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte sagt: „the higher class of citizens gave up a numbre of „oppressive privileges, which they had long since „accustomed themselves to look upon as their undoubted rights. *)

§. 107.

*) S. oben II Ab. III Abth.

§. 107.

Können die Gerichtsherren eine Entschädigung wegen aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit fodern?

Da die Gerichtsbarkeit nie das Privateigenthum von Jemand werden kann; so kann der Gutsherr sich nicht beklagen, daß er etwas von dem Seinigen verliere, wenn der Staat erklärt, daß alle Patrimonialgerichtsbarkeiten aufgehoben seyn sollen: er kann demnach auch keine Entschädigung fodern, denn er giebt bloß etwas auf, was nach den Prinzipien des Staatsrechts ohnehin nicht seyn kann; was Contreband im Staate ist. Dieß wird man um so gewisser finden, wenn man noch auf die unedlen Erwerbsarten der Gerichtsbarkeit, und auf die stets unerfüllt gebliebene Bedingung einer Patrimonialjurisdiktion Rücksicht nimmt. Wie oft hätte der Gerichtsbarkeit auf jedem Gute wegen Mißbräuchen schon die Einziehung von Landesherrschafts wegen gebührt? Auf der andern Seite aber kann man auch nicht ohne Grund sagen: die Anomalie der Patrimonialgerichtsbarkeit rührt nicht zunächst von den Besitzern derselben her; sondern hat ihren Grund in der Fehlerhaftigkeit des Systems der Territorien selbst. Jene befinden sich durch das lange bestehende Maschinenwesen des Staats in dem ehrlichen Besitze: sie müssen demnach für ihre Person nicht angefeindet, und im Falle der Reformation entschädigt werden.

Nach

Nach diesen zwoen verschiedenen Ansichten scheinen uns zwey Extreme vorzuschweben. Das Recht spricht nirgends — Billigkeit aber durchgehends Entschädigung aus. Man kann die Foderungen der letztern, die von den Gesetzen überall so nachdrücklich empfohlen wird, hier bey einem Gegenstande wirklich nicht ganz abweisen, bey dem ein Theil der Schuld auf die Regierungen selbst fällt. — Soll aber durchgehends entschädigt werden? — Wir wollen die Wahrheit in der Mitte suchen! — Nur da kann von Entschädigung die Rede seyn, wo ein Schaden nachgewiesen werden kann.

Es können demnach auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen

a) Jene Gerichtsherren, die von den alten Familien abstammen, welche in den großen Gerichtskäufen, oder ähnlichen gemeinsamen Erwerbsarten zur Jurisdiktion gelangten; wenn die Gerichtsbarkeit auch auf sie fort vererbt wurde. Diese besitzen dieselbe, ohne daß jemals dafür etwas geleistet worden wäre: man müßte denn nur fremdes Geld — oder Leistung dessen, was man ohnehin schuldig ist, Beyträge zum allgemeinen Besten des Staates als einen wahren Entgelt ansehen! — Was einmal ungerecht erworben wurde, — bleibt auch als solches noch in den Händen des hundertsten Erben. Sollten die ersten Erwerber auch eine wahre Auslag dafür gemacht haben, so hat sich dieselbe nach so langen Zeitverlauf schon hundertfältig abgezahlt.

b) Gerichtsherren, die mit ihren Gutsvorfahrern, denen sie erbfolgten, die Gerichtsbarkeit schon 100 Jahre besassen. In diesem Zeitraume hat der Ertrag aus derselben, wenn man ihn auch nur nach einem Zinsfuße mit 2 von 100 angesetzt, jedes dafür ausgelegte Kapital schon zweymal abgeworfen.

c) Alle jene Gerichtsherren, denen noch neuerlich ein grober Mißbrauch ihrer Jurisdiktion erwiesen werden kann; denn dadurch haben sie selbe ohnehin verwirkt.

d) Alle jene, die durch ungerechte Mittel welcher Art immer als durch Usurpation, eigenmächtige Anmassung, durch Erschleichung ꝛc zum Besitze ihrer Privatgerichtsbarkeit gelangten.

Hingegen gebührte diese Entschädigung allen übrigen Gutsbesitzern, sie mögen nun durch fürstliche Concession oder besondern Gerichtskauf durch übrigens gerechte Wege, oder durch die Erwerbung des Gutes, dem sie anklebt, zu derselben gekommen seyn.

§. 108.

Maaßstab dieser Entschädigung.

Wie groß soll nun diese Entschädigung seyn? — Sie kann nicht größer seyn, als die für die Gerichtsbarkeit gemachte Auslage. Wo diese bestimmt angegeben ist, da waltet kein fernerer Zweifel ob. Dieß ist aber der seltenste Fall.

Bey

Bey den meisten Gutskäufen ist der Kaufschilling eine Aversalsumme für den gesammten Gutswerth: die Gerichtsbarkeit wird da in keinen besondern Anschlag gebracht. Hier ist nun die Sache sehr einfach: man berechnet die jährlichen Erträgnisse aus der Gerichtsbarkeit nach einem Durchschnitte von 25 Jahren. Davon wird das abgezogen, was dem Gerichtshalter zum jährlichen Unterhalte gereichet wird, oder gereichet werden müßte. Der Ueberrest davon ist der eigentliche jährliche Ertrag der Gerichtsbarkeit. Dieser kann nun zu Kapital angeschlagen die Entschädigungssumme ausdrücken. — Daß bey Berechnung des jährlichen Einkommens nicht die auf unerlaubten Wegen, sondern bloß die in Gemäßheit der gesetzlichen Billigung und der aufgestellten Taxordnungen erhobenen Einnahmen in Rechnung gebracht werden können, versteht sich von selbst.

§. 109.

Modalität der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wir betrachteten in dieser ganzen Abhandlung die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht als einen bloßen Akt des Beliebens, oder der Willkühr von Seite des Regenten, sondern als Aufgabe der Vernunft, und des Staatsrechts, als Pflicht, weil es ihm obliegt, das Recht herrschend zu machen, und die reine Form des bürgerlichen Vereins immer näher heranzuführen. Die Frage: ob er es auch könne?

ne? — setzten wir nur bey, um den Gegenstand nach allen Seiten zu rechtfertigen, um zu zeigen, daß auch keine positiven Schranken hierin der obersten Gewalt in ihrem Rechte zu reformiren hinderlich seyen. Es kann daher bey ihrer Einziehung nichts Willkührliches vorkommen. Es muß auch übrigens im Staate alles zur Erfüllung des erhabenen Zweckes zusammenwirken, welcher ihre Aufhebung gebiethet. Es muß in denselben überall so viel Vollkommenheit angetroffen werden, daß der Patrimonialgerichtsgesessene des vermeinten Gewinns theilhaft werden könne, daß es ihm nütze, näher mit der richterlichen Staatsgewalt in Berührung gekommen zu seyn, daß die Völle des gestifteten Guten sichtbar werde. — Deßhalb würde in manchen Territorium nach Einziehung der herrschaftlichen Unterthanen zu den Landgerichten eine andere Eintheilung, und Begränzung der Gerichtsbezirke vorgenommen werden müßen. Bey großen Gerichtssprengeln würde durch einen solchen Zuwachs, Justizpflege und Polizey leiden.

Auf der andern Seite müßen aber auch die gegründeten Rechte der Gutsherren gesichert seyn. Die Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit darf der Realisirung wahrer Rechte derselben nicht nachtheilig seyn. Bisher diente ihnen der eigene Gerichtszwang vorzüglich dazu, um sich selbst gegen ihre Hintersassen zu ihrem Rechte zu verhelfen: um sie zu den schuldigen grundherrlichen Leistungen anzuhalten, und sich bey liquiden Foderungen durch das Pfändungsrecht gegen Zahlungsflüchtige zu sichern. Wenn sie aber aufhören, zu-

gleich

gleich Gerichtsherren zu seyn, so müßen sie zur Vollstreckung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen widerspenstige, oder saumselige Schuldner die Hilfe landesherrlicher Richter aufrufen. Wo nun die Foderungen aus gültigen Verträgen und ächten Quellen entspringen, unbestritten, und verbriefet sind (und verbrieft sind ja die meisten grundherrlichen Foderungen) da darf es ihnen nie an schleuniger Execution fehlen. Darauf muß demnach in den Gerichtsordnungen vorzüglicher Bedacht genommen werden. Wollte man hier alle Umschweife des Prozesse, und eine Menge langer Termine gestatten, wodurch alle schleunige Rechtshilfe unmöglich gemacht wird: so enthielte die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit von dieser Seite Etwas zur Folge aus ihr, worin offenbare Kränkung der gutsherrlichen Rechte läge. Wie über Thätigkeit, und Gerechtigkeitspflege landesherrlicher Richter gewacht werden müße; hat die pfalzbaierische Regierung durch Anordnung der Landkommissarien ein trefliches Beyspiel gegeben *)

§. 110.

Vorschläge die Patrimonialgerichtsbarkeit unschädlicher zu machen, wo ihre Aufhebung nicht räthlich, oder nicht möglich ist.

So sehr auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Gesetzgebungen deutscher Territorien durch allgemeine

*) Churbaier. Regierungsblatt von 1803. Mon. Sept.

ne ? — setzt
Seiten zu re
tiven Schran
zu reformire
ziehung nicht
rigens im S
zusammenwi
in denselben ü
daß der Patri
theilhaft wer
richterlichen
daß die Völle
halb würde
herrschaftliche
Eintheilung,
men werden
durch einen s

Auf der
Rechte der S
Patrimonialg
derselben nic
eigene Gerich
ihre Hinters
den schuldige
sich bey liqui
Zahlungsflücht

3. Man mache es allen Gerichtsherren zur Schuldig.
Justiziarien zu halten!

4. Diese nehme man in landesherrliche Pflich.
Bey Anstellung derselben habe der Gerichtsherr eine
e Anzahl von Kompetenten z. B. 3 oder 4 vorzuschla.
welche dann bey den obersten Landesstellen ge.
t werden můßen! der Würdigste davon erhalte die
e. Wenn keiner davon tauglich gefunden wird, so er.
man dem Gerichtsherrn neue Subjekte in Vorschlag
ingen.

5. Der Jahresgehalt muß den Justiziarien vor
obersten Landesstellen ausgezeigt werden.

6. Dem Gerichtsherrn werde es nicht gestattet, seine
htshalter ohne wichtige Ursache, — und nie ohne
eige bey den landesherrlichen obern Be.
den, und ohne Bewilligung derselben seiner
nste zu entlassen.

7. Kein Justiziar soll zugleich Pächter der
loßökonomie seines Gerichtsherrn seyn
nen, gleichviel ob sie durch Frohndienste bestellt werde,
nicht.

8. Man mache es zur unerläßlichen Pflicht, daß
die Gerichtshalter stets an dem Sitze ihrer Pa.
monialgerichte, und in ihrem Gerichts.
engel aufhalten. Welche Nachtheile ergeben sich nicht
ohl in Hinsicht der Rechtspflege und Polizey,
für die häusliche Geschäftsführung der gerichtspflichtigen

meine Grundsätze des Staatsrechts zur Aufgabe gemacht wird, so dürfte es vielleicht doch irgend in einem einzelnen Lande nicht an Rücksichten fehlen, welche durch Noth begründet werden, und die es politisch unräthlich, oder unmöglich machen, dieselbe zur That übergehen zu lassen. Nun sey es! Will oder kann man sie nicht aufheben, so mache man sie unschädlich! — wenigst unschädlicher *) als sie bisher war! — Daran kann die Staatsgewalt durch gar nichts verhindert werden! Welche Mittel hat man aber zu diesem Zwecke zu ergreifen? — Die schicklichsten scheinen mir diese zu seyn:

1. Man entziehe den Patrimonialgerichtsherren die Befugniß, Richter in eigener Sache zu seyn: man entziehe ihnen deshalb das eigenmächtige Pfändungsrecht: man weise alle Streitigkeiten, worin der Gutsherr als Parthey erscheint, in erster Instanz an die Landgerichte.

2. Man zeichne den Gerichtsherren ein Maximum für die Geldstrafen vor, jenseits welchen die Händel, sie mögen nun Frevel, oder Polizeysache betreffen, ihren Gerichten entzohen, und zu den Landgerichten hingewiesen seyn sollen.

3.

*) Sie ganz unschädlich zu machen ist schon nach dem bloßen Begriffe derselben unmöglich, wie wir sahen. Es kann demnach nur von relativer Unschädlichkeit dem Grade nach, nicht aber von einer absoluten hier die Rede seyn.

3. Man mache es allen Gerichtsherren zur Schuldigkeit, Justiziarien zu halten!

4. Diese nehme man in landesherrliche Pflichten. Bey Anstellung derselben habe der Gerichtsherr eine gewisse Anzahl von Kompetenten z. B. 3 oder 4 vorzuschlagen, welche dann bey den obersten Landesstellen geprüft werden müßen! der Würdigste davon erhalte die Stelle. Wenn keiner davon tauglich gefunden wird, so erlaube man dem Gerichtsherrn neue Subjekte in Vorschlag zu bringen.

5. Der Jahresgehalt muß den Justiziarien vor den obersten Landesstellen ausgezeigt werden.

6. Dem Gerichtsherrn werde es nicht gestattet, seine Gerichtshalter ohne wichtige Ursache, — und nie ohne Anzeige bey den landesherrlichen obern Behörden, und ohne Bewilligung derselben seiner Dienste zu entlassen.

7. Kein Justiziar soll zugleich Pächter der Schloßökonomie seines Gerichtsherrn seyn können, gleichviel ob sie durch Frohndienste bestellt werde, oder nicht.

8. Man mache es zur unerläßlichen Pflicht, daß sich die Gerichtshalter stets an dem Sitze ihrer Patrimonialgerichte, und in ihrem Gerichtssprengel aufhalten. Welche Nachtheile ergeben sich nicht sowohl in Hinsicht der Rechtspflege und Polizey, als für die häusliche Geschäftsführung der gerichtspflichtigen

Unterthanen, wenn die herrschaftlichen Richter oft mehrere Meilen weit von den Landgütern entfernt wohnen? — Schon der 60te baierische Freyheitsbrief enthält die Besorgniß derselben: er sucht ihnen auch vorzubeugen — aber durch eine offenbar zu gelinde Maaßregel, indem er nicht gestattet, daß ein Gerichtshalter über 3 Meilen von dem Gute entfernt sey: „damit derselbe in 3 Meil Wegs zum weitesten mit seiner häuslichen Wohnung zu finden seyn.“ Wie wenig selbst dieß beobachtet worden sey, lehrt die Erfahrung zur Genüge.

9. Man fodre von den Justiziarien wenigst halbjährig die Vorlage genauer Anzeige, und Rechtfertigung über die Einnahme an Gerichtssporteln, und Taxen — bey den obern Landesstellen.

Unter diesen gerechten und nothwendigen Modifikationen dürfte den Patrimonialgerichten der mögliche Grad von Unschädlichkeit mitgetheilt werden. Freylich möchten viele Gutsherrn darüber die Lust verlieren, mehr eigene Gerichte zu besitzen; besonders wenn noch vollends der Umstand dazu käme, daß die Gerichtstaxen und Sporteln gänzlich aufgehoben würden. Der größte Theil derselben würde bey der Aufstellung und Unterhaltung der Gerichtshalter beträchtlichen Schaden haben! — Je nun! so mögen sie dann ihre Gerichtsbarkeit durch die landesherrlichen Beamten ausüben lassen.

Vielleicht würde sich die Patrimonialgerichtsbarkeit auf diese Art von selbst aufheben! —

Verbesserungen.

S.	15.	Zeile	14.	statt:	his ei, lies hisce.
S.	23.	Z.	21.	—	in dem Lehen, l. ein dem Lehen.
S.	25.	Z.	4.	—	Anmaßung, l. Anmaßungen.
S.	41.	Z.	4.	—	judiciana, l. judiciaria.
S.	62.	Z.	26.	—	Acardus, l. Aicardus.
S.	65.	Z.	2.	—	dem aus selben hervortretten die l. den aus selben hervortrettenden.
S.	68.	Z.	25.	—	malum, l. mallum.
S.	70.	Z.	19.	—	gegen eines fremden Rechtes, l. gegen einen fremden Richter.
S.	73.	Z.	9.	—	indem, l. in denen.
S.	86.	Z.	8.	—	Patrimonialgerichtsjurisdiktion, l. Patrimonialgerichtsbarkeit.
S.	103.	Z.	7	—	arbitos, l. arbitros.
S.	193.	Z.	2	—	nach, l. noch.
S.	214.	Z.	22	—	bauen an, l. bauen: an.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holler, Georg Leonhard <<von>>,

Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besondrer Rücksicht auf Baiern

Landshut 1804

Bibl.Mont. 4437
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725009-0